

# Quelltexte zu Bürgeler Chroniken 1801 - 1850

## KrAC B II 2 Nr. 1

### Vergleich Stadt Bürgel – Papiermühle 1813

Vergleich

mit dem Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf wegen der Frohn an den geistlichen Gebäuden allhier

Da im vorigen Jahr der hiesige Kirchturm repariert werden sollen, so weigerte sich der Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf als hiesiger parochianus mit seinen Pferden dabei zu frohnen, weshalb gegen ihn beim herzogl. Amt in Thalbürgel geklagt und lt. fol 38 der Acten folgender Vergleich

1.

Der Papiermüller Mstr. Christoph Donndorf zahlet für sich und seine Erben und Nachkommen an die Commun für diesen angesonnenen Spann- und Handfrohn von den geistlichen Gebäuden zu Bürgel ferner für das als Stadtbürgelischer parochianus in die Commun zu zahlen habende Opfer- und Organistengeld ein Restitutions-Quantum von 25 Reichsthalern hiesiges Courant.....

2.

Die Commun Bürgel spricht dagegen den Papiermüller Mstr. Donndorf und seine Erben und seine Nachkommen auf ewige Zeiten von diesen Spann- und Handfrohn an den geistlichen Gebäuden zu Bürgel sowie von dem Organisten- und Opfergelde frei, entsagt auch allen weiteren Ansprüchen an Mstr. Donndorf in Bezug auf die schon zu leisten gehabtten Frohnen sowie auf das etwa schon verfallene Organisten- und Opfergeld.

3.

Die Kosten werden compensirt.

von dem Herrn BM Schwabe und den Ausschußpersonen Drechsler, Schwabe und Kühnert mit ihm, jedoch blos sub spe rati abgeschlossen worden war.

Der Stadtrat allhier genehmigte diesen Vergleich nicht, drang auf Fortsetzung des Prozesses und wurde hierauf anderweit lt. fol. 44 act.

ein Vergleich des Inhalts abgeschlossen und zu den Acten angezeigt, nämlich:

Der Stadtrat allhier ratificirte den fol 38 Act. befindlichen Vergleich in Hinsicht des 1. und 2. §, dahingegen machte sich der Papiermüller Donndorf in Hinsicht § 3 verbindlich, an die Commun annoch außer dem § 1 berechneten 25 rthl die Summe von 6 rthl. 2 gr .... als einen Beitrag zu denen selbigen aufgewandten Unkosten zu zahlen, auch sämtliche von fol. 40 Act. an erwachsenen oder noch entstehen könnenden Amts- und Ratskosten abzustatten.

Daher gegenwärtiger Vergleich zu Nachricht hierher zu bemerken gewesen ist.

Stadtbürgel, den 6. Februar 1813

Carl Brüger, Stadtschreiber

## KrAC B II/2 Nr. 7

### Schlägerei auf dem Rathaus am Jahrmartstag 9.3.1818

#### Niederschrift von Christian Friedrich Scheinert am 10.3.1818 für Amt

„Gestern abend um 12 Uhr wurde ich eilig aus dem Bette gerufen mit der Bemerkung „Die Ratwirtin sei Tot geschlagen worden“. Ich verfügte mich sogleich aus meiner Wohnung und hörte im Rathause ein fürchterliches Geschrei. Als ich hineinkam und mich nach der Sache erkundigte, so hatte der Ratsdiener Morgenroth 3 Menschen in der Schenkstube und wollte solche arretieren, die sich aber widersetzten und dessen Befehle nicht befolgen wollten. Ich rief, da sich noch viele Leute in dem Rathause befanden, dieselben um Beihilfe an und es wurden diese 3 Menschen, welche sämtlich von Hetzdorf waren, wovon der eine Friedrich Hädrich und die beiden andern Taubert hießen, arretiert. Hierauf erkundigte ich mich nach der Ratwirtin, welche ich sodann in der Oberstube unter den Händen des Chirurgus Heßner ganz leblos und ohnmächtig im Bette antraf. Nach einiger Zeit kam dieselbe etwas wieder zu sich, war aber jedoch noch sehr betäubt. Sie hatte unter mehreren Confusionen einen Schlag über die Nase erhalten, welcher blutrünstig gewesen, von welchen und von mehreren Stößen, die sie erhalten, sie niedergesunken und ohnmächtig fortgetragen worden war. Auf eingezogene Erkundigung, was zu dieser Mißhandlung Veranlassung gegeben, erhielt ich von dem Töpfermeister Berthold Weise, dem jungen Billing, dem Leinewebermstr. Kraft und dem Ratsdiener Morgenroth die Nachricht, dass eine Gesellschaft auswärtiger Purschen in der kleinen Stube gewesen, welche betrunken gewesen und unter denen die 3 Arretierten die Hauptpersonen gewesen wären. Diese hätten schon viel Spektakel getrieben und hätten auch sogar den Ofen eingestoßen. Und da die Ratwirtin sich ihrem ganz unsittlichen Beginnen habe widersetzen wollen, sei sie von ihnen so mißhandelt worden. Diese drei Menschen wurden...unter hinlänglicher Aufsicht, der eine auf dem Jenaischen Tore, und die andern zwei im Rathause in der Schenkstube im Arrest behalten.

Dem Herzogl. Amte habe hierdurch dieses gehorsamst melden wollen.

Stadt Bürgel, den 10. März 1818 Christian Friedrich Scheinert“

Am 10.3. wurden die Arretierten nach Bürgschaft und eidesstattlicher Bereitschaftserklärung freigelassen.

#### 13.4.1818 Aussage des Ratswirts Gottfried Heinrich Schulze (29J)

Am 9.4. haben sich in der Kleinen Stube mehrere Burschen aus Serba, Hetzdorf und Thalbürgel aufgehalten. Der eigentliche Streit hätte in der Unterstube begonnen. Mehrere Burschen wollten zwischen 10 und 11 Uhr gehen. Da habe der Sohn des Schmieds, Carl Seltzer gefragt, was er zu bezahlen habe, er habe in der Küche ein Bratwurst gegessen. Da hätten mehrere Burschen noch 4 Bratwürste verlangt, die auch gebraten wurden. Der Sohn des Pächters von Serba, stark betrunken, hätte seine Pfeife vermißt und darauf bestanden, der Wirt solle sie ihm besorgen. Der sagte: ich habe sie nicht zum aufbewahren bekommen, also kann ich sie auch nicht besorgen. Billing jun. warnte den Wirt vor einem Streit. Der Wirt sei gegangen und habe Billing beauftragt, Bier zu holen, wenn sie welches wollten. Der Wirt ging in die große Stube. Dort saßen Tischlermeister Gottlob Martin, Chirurgus Heßner und Hutmachermstr. Billing.

Der Serbische Pächtersohn habe seine Pfeife immerzu verlangt. Als seine Frau die Bratwürste brachte, hätte dieser gesagt, er wolle auch was zu essen. Sie solle ihm

die Schlüssel zur Vorratskammer geben. Als er die Schlüssel erhalten, sei er in die Vorratskammer gegangen, um etwas zu essen.

Nun entstand großes Geschrei. Die Schwiegermutter des Wirts kommt und ruft: „Herr Jesus, meine Tochter!“ Der Wirt eilt zur Stube, kommt nicht hinein wegen der vielen Menschen. Seine Frau kommt ihm mit blutender Nase entgegen und ruft: Herr Jesus, meine Nase!“ Wirt fragt: wer hat geschlagen? „Der lange da“ (= Friedrich Hädrich).

Die Frau fiel vor der Tür in Ohnmacht und wurde nach oben ins Bett gebracht. Er sei in die Gaststube gegangen und habe gesagt: Meine Frau ist tot! Ein Bürgeler rief: Laßt keinen hinaus! Und schloß hastig die Haustür zu.

Der Wirt ging in die kleine Stube. Dort waren Billing jr. und einer der Tauberts im Streit um eine Pfeife. Der Wirt greift nach den Gläsern, um sie in Sicherheit zu bringen, da kamen ihm Tisch und Stuhl entgegen. Er fiel zu Boden, raffte sich wieder auf, wollte zur Tür, da stand Taubert, stemmte sich mit den Händen an den Ofen und warf ihn über den Haufen.

Gez. D. Georg Horn, Bgmstr., Joh. Daniel Drechsler, Ratsassistent

#### 14.4.1818 Aussage der Marie Justine Schulze geb. Stören, 26 Jahr alt, Ratswirtin

Sie brachte 5 Bratwürste in die kleine Stube. Billing jr. sagte: ich esse meine Wurst in der Küche. Sie sagt: dann setze ich sie auf den Ofen in der Küche.

Später kommt Billing jr. in die große Stube und sagt: Wo ist meine Wurst? Sie ist weg.

Darauf sie: warum hast du sie nicht gegessen? Ich verlange Bezahlung!

„Dazu habe sich Billing auch, obgleich er die Bratwurst nicht verzehrt hatte, bereitwillig erklärt. Sie hätte jedoch sehen wollen, wie es damit zugegangen und sei deswegen in die kleine Wirtsstube hinüber gegangen und habe nun gesehen, daß Billings Vater, welchen sie früher in der Ratsstube nicht bemerkt habe, ein Stück Bratwurst in der Hand gehabt und daran gegessen habe. Darauf sei sie nun wieder in die große Wirtsstube zurückgegangen und habe Billing jr. gesagt, sein Vater habe die vermisste Bratwurst, indem dieser keine Bratwurst bei mir bestellt gehabt habe. Darum habe der junge Billing seinen Vater in der großen Wirtstube diesfalls zur Rede gestellt. Sie sei aber hierüber in die kleine Wirtsstube gegangen und habe sich an den Ofen gelehnt. Nun sei der Hutmachermstr. Billing herübergekommen und habe gesagt, wie sie behaupten könne, dass er die Bratwurst seines Sohnes hinweg genommen. Die er gegessen, habe er von einem aus der Gesellschaft, den er ihr auch genannt, dessen Namen sie aber wieder vergessen habe, erhalten. Nun haben die übrigen, welche Purschen aus Hetzdorf und Serba gewesen, am Tisch, wohin sie die Bratwürste gegeben, gegessen. Nun habe Friedrich Hädrich von Hetzdorf noch eine beinahe ganze Bratwurst vor sich gehabt und davon gegessen. Zu diesem habe sie gesagt: „Da hat er sie“ (nämlich Billings entwendete Bratwurst). Darauf habe dieser auf Zureden eines neben ihm Stehenden, den sie nicht gekannt, sich von seinem Stuhl entfernt, sei auf sie zugekommen und habe sie ein paar mal auf die Brust gestoßen, so daß sie zu Boden niedergefallen sei. Sie habe sich aber wieder aufgemacht und zu Hädrich gesagt: Wie kann er mich stoßen? Schlagen darf er mich nicht! Nun sei er auch immer auf sie zugefahren und habe nach ihr geschlagen und sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen, dass sie sogleich Nasenbluten bekommen habe und so betäubt worden sei, dass sie gar nicht mehr gewusst habe, was mit ihr vorgegangen .....“ Bis Karfreitag musste sie im Bett bleiben.

D. Georg Horn, Bgmstr., Joh. Dan. Drechsler, Ratsass.

#### 21.4.1818 Aussage des Friedrich Härtrich, Ökonom, 36 Jahre

„..... sagte: „Also soll ich die Bratwurst haben?“ Und nachher habe er die Wirtin vom Tisch geschoben. Wie dies geschehen, sei der Sohn des hiesigen Hutmachers, der Hutmachergeselle Billing auf ihn zugekommen, habe ihn auf den Boden geworfen und mit dem Fuß ins Gesicht geschlagen. Darauf haben ihn einige Burschen aus Bürgel aufgehoben und aus der kleinen Stube, worin alles dies vorgefallen herüber in die große Stube gebracht, wo er die Nacht hindurch sei bewacht worden....“

#### 29.5.1818 Aussage Carl Friedrich Billing, Hutmachermstr.

Er schildert, wie der Wirt in die große Stube kam und sagte, in der kleinen Stube werde er sehr turbiert. Billing und Martin gingen in die kleine Stube und fanden großen Krach. Dann kam es, nachdem sie zurückgegangen waren, zu einem Streit wegen einer Bratwurst.

„Es sei nämlich sein Sohn Carl Friedrich B. zu ihm herüber gekommen und habe gesagt: es werde eine Bratwurst vermißt und die Ratswirtin Schulze habe gesagt, er, der Comparent, möge sie wohl weggenommen haben. Dies möge dieselbe wohl deswegen vermutet haben, weil er gerade an einem Stückchen Bratwurst, welches er von seinem Sohn erhalten, gegessen habe. Darauf sei er hinauf in die kleine Stube gegangen und habe zur Ratwirtin gesagt: Frau Schulzin, so was dürfen sie hinter mir nicht sagen, dass ich so schlecht sei und eine Bratwurst wegnehmen werde. Darauf habe nun die Wirtin zu Lochmüllers Friedrich (Hädrich von Hetzdorf) gesagt: dann hat er sie gegessen. Darauf sei nun der Streit entstanden. Dieser habe nämlich angefangen zu fluchen... und es seien beide zusammengekommen und Handgemenge gewesen. Es sei auch auf beiden Seiten ausgeschlagen worden. Wer aber zuerst zugeschlagen habe, kann er nicht angeben. Auch habe er nicht bemerkt, dass sie sich außer ihrer Hände anderer Schlagwerkzeuge bedient hätten.“

Später kam es zu einem Handgemenge zwischen Taubert und Billing, wobei Taubert Billings Pfeifenkopf entriß. Billing rief: Lasst sie nicht raus, er hat meinen Pfeifenkopf. Taubert wollte über die Katzennische hinterm Ofen entfliehen. Barthel Weise wollte das verhindern. Bei dieser Gelegenheit sei der Ofen eingestürzt. Billings Sohn verhalf dem Vater wieder zum Pfeifenkopf. Billing habe am Einfall des Ofens keinen Anteil gehabt.

#### 30.5.1818 Aussage Geselle Carl Friedrich Billing *nicht abgeschrieben*

Akte enthält: Apothekenrechnung für die Ratswirtin über: Pulver, Tee, Spiritus, Tropfen,

Salbe, Mixtur, Pflaster für insgesamt 9 Thaler 13 Gr. 3Pfg.  
Arztrechnung vom 12.3.bis 9.4. über 7 Thaler 18 Groschen von  
Joh. D. Schulze, Practicus  
Arztrechnung über ärztliche Bemühungen von 1 Thaler von  
C.F. Heßner, Chirurgus

**KrAC B II 2 Nr. 21**  
**Beleidigungssache Fuchs/Sieber 1832**

An das Großherzogl. Justizamt

*Stadt Bürgel, den 12.1.1832*

*Der Bürger und Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs das. macht Anzeige gegen den hiesigen Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht des Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla wegen seiner Tochter Eleonore Friedericke Fuchs zugefügten groben Beleidigungen.*

Am vorigen Sonntag, als am 8. des Monats Jan. des Abends, wo bei Gelegenheit des Wechsels der Dienstboten die hiesigen Dienstknechte den alljährlichen gewöhnlichen Tanz veranstaltet hatten, waren daselbst auch anwesend der hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla. Unter anderen Zuschauern war auch meine jüngste 21 Jahre alte Tochter Eleonore Friedericke Fuchs ebenfalls daselbst anwesend und hatte sich, um nicht im Gedränge zu sein, mit noch einigen anderen Mädchen auf das Orchester begeben, um dem Tanze zuzusehen. Nach geraumer Zeit hat sich nun auch der obgedachte Carl Friedrich Sieber dahin begeben und sich daselbst folgender Maßen betragen: Zuerst hat er zu den Mädchen im Allgemeinen gesagt: „Einer muss ich heute drangreifen.“ und hat sofort mit der Tochter des hiesigen Bürgers und Schuhmachermstr. Traugott Schmidt seine Neckereien angefangen. Meine Tochter ist aber, um ihm auszuweichen, im Begriffe gewesen, die Treppe hinunter zu gehen. Da hat sie nun der Carl Friedrich Sieber rücklings ergriffen, hat sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen seine Beine genommen und (es schaudert mich zu sagen), ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare ausgerauft. Dabei hat sie dann der mit ihm hinausgegangene Dienstknecht Gottlieb Thieme festgehalten, bis auf ihr lautes Schreien der Ratsdiener-Substitut August Morgenroth hinzugekommen ist und den weiteren Unfug gestört hat. Aber mit dieser Schandtathat hat sich Carl Friedrich Sieber nicht begnügt, sondern hat, Haare vorzeigend, noch ausgerufen: „Wenn ihr es nicht glauben wollt, dass ich ihr drangegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!“ und hat sodann die Haare am Licht verbrannt.

Ich bin nun zwar, wie mir gewiß jeder bezeugen wird, der Mann nicht, der jemanden in Ungelegenheiten zu bringen sucht; allein die meiner unschuldigen Tochter zugefügte Schande und mein Schmerz ist zu groß, als dass ich diesen in hiesiger Stadt unerhörten an meinem Kinde ausgeübten Frevel und Beschimpfung ungeahndet hingehen lassen könnte. Ich sehe mich daher, so ungern ich es auch tue, genötigt, in meinem und meiner Tochter Namen hiermit die Sache zur geziemenden Anzeige zu bringen, gehorsamst bittend, das Großherzogl. Wohlöbl. Justizamt wolle die Angezeigten zur kürzlichen Vernehmung vorbescheiden lassen, auf erfolgtes Eingeständnis aber dieselben den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen, so dann aber auch dieselben zu einer schriftlichen Ehrenerklärung und Abbitte, sowie auch zur Ab- und Erstattung sämtlicher verursachter Unkosten verurteilen.

Im Leugnungs-falle ernenne ich zu Zeugen den Ratsdiener-Substitut August Morgenroth, den Töpfermeister Carl August Waldstädt, den Bäckermeister Wilhelm Förster und die Tochter des Schuhmachermeisters Traugott Schmidt, Christiane Schmidt, und will hiermit um deren Abhörnung sowie auch um gewogene Nachricht

von dem anberaumten Termin gehorsamst gebeten haben, der ich mit der  
vollkommensten Hochachtung beharre  
Stadt Bürgel 12.1.1832

gehorsamster  
Christian Friedrich Fuchs

Protocoll

Amt Bürgel mit Tautenburg am 6. Febr. 1832

Mündlich vorgeladen erscheint heute an Amtsstelle

Carl Friedrich Sieber von Bürgel, angeblich 25 Jahre alt,  
erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung,  
seine Aussage der Wahrheit gemäß und so zu erstatten, wie er sie beschwören  
könne, worauf

Sieber auf Vorhalt sich also vernehmen ließ:

Ich räume ein, dass ich am 8. Jan. dieses Jahres den Tanzbelustigungen im  
Schießhause zu Stadt Bürgel persönlich mit beigewohnt habe.

Es ist richtig, dass Eleonore Friedericke Fuchs und auch mehrere Mädchen an  
jenem Tage oben auf dem Orchester sich befanden und dem Tanze zusahen.  
Ich gestehe, dass ich später eben dahin gegangen bin, um die Musik zu  
bezahlen.

Ich weiß nicht, ob ich bei dieser Gelegenheit geäußert habe „einer muss ich  
heute daran greifen.“

Ich weiß nichts davon, dass ich mich hierauf mit der Tochter des Bürgers und  
Schuhmachermeisters Schmidt herumgeneckt hätte.

Richtig ist es ja auch, dass mir Friedericke Eleonore Fuchs zu Bürgel auf der  
Treppe, welche vom Orchester herab in den Saal führt, begegnet ist.

Ich weiß nichts davon, dass ich die Eleonore Friedericke Fuchs rücklings  
ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine  
genommen und ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt habe.

Ich gestehe jedoch, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare aus den  
Schamteilen herausgerauft zu haben.

Ich weiß jedoch nichts davon, dass sie der Dienstknecht Gottlieb Thieme  
festgehalten hätte.

Ich räume ein, dass ich die aus den Schamteilen der Fuchs herausgerissenen  
Haare vorgezeigt und ausgerufen habe: wenn ihr es nicht glauben wollt, dass  
ich ihr daran gegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!

Ich räume auch ein, jene Haare nachher am Licht verbrannt zu haben.

Das Justizamt: Wenn Sieber abgeleugnet habe, zuerst ausgerufen zu haben: „einer  
muß ich heute daran greifen“; wenn ferner derselbe in Abrede gestellt, dass er  
die Fuchs, als ihm dieselbe auf der Orchestertreppe begegnete, rücklings  
ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine  
genommen und ihre Kleidungsstücke aufgedeckt habe, gleichwohl aber den  
übrigen Inhalt der Anzeige unumwunden einräumen müsse, so gab man ihm  
zu überlegen, dass mehrere Zeugen angegeben wurden, und durch deren  
Abhörung eine Menge Kosten entstehen würden. Wenn er also obige  
abgeleugnete Tatsachen sich wirklich habe zu Schulden kommen lassen, so  
sei es besser, er trete mit einem reumütigen Geständnis hervor.

Sieber: Ich will auch nichts verleugnen, gestehe daher hiermit ein, dass ich allerdings  
ausgerufen habe: „Einer muß ich heute daran greifen!“ Ich gestehe ferner ein,  
dass ich die Fuchs im Herabgehen auf der Treppe rücklings ergriffen, ihren

Kopf zwischen meine Beine genommen, nachdem ich sie niedergeworfen hatte, und ihre Kleider aufgedeckt habe.

Das Justizamt: Was hat Sieber zu seiner Entschuldigung anzuführen?

Sieber: Zu meiner Entschuldigung weiß ich weiter nichts anzuführen, als dass ich an jenem Tage ein Tröpfchen zu viel getrunken hatte und lustig gewesen bin. Wie das nun so geht, wenn man untereinander ist.

Das Justizamt: Macht Sieber auch begreiflich, dass diese Sache Hoher Regierung zur Hohen Entscheidung mittels untertänigen Berichts vorzulegen und dass binnen 8 Tagen der Bericht abgesandt werden würde, binnen derer Frist er seine etwaigen Rechts..... noch machen könne.

vorgelesen und genehmigt

nachrichtl. Karl Krause, adj.

Ludwig Dietrich, Amtskommissar

Protocoll

Desselben Tages erscheint ferner auf mündliche Vorladung in Person:

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, dormalen beim Töpfermeister Traugott Schmidt in Bürgel zu Diensten, gebürtig von Quirla, angeblich 30 Jahre alt, erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung, seine Aussage der Wahrheit gemäß zu erstatten, worauf derselbe auf Vorhalt also sich vernehmen ließ:

Thieme: Es ist richtig, dass ich am 8. v.M. abends ins Schießhaus zu Bürgel zu Tanze gegangen bin, und als ich später die Musik bezahlen wollte und zu diesem Ende auf das Orchester ging, traf ich Carl Friedrich Siebern, der sich mit Eleonoren Friedericken Fuchs herumzerzte.

Ich glaubte, es wäre ein Scherz von diesem und ging vorüber.

Das Justizamt: Die Fuchs behauptet, dass er sie, während Sieber Unfertigkeiten mit ihr getrieben, festgehalten habe?

Thieme: da weiß ich nichts davon.

Das Justizamt ließ hierauf die eventuell vorgeladene Eleonore Friederike Fuchs vortreten und

Eleonora Friederike Fuchs sagt Thiemen unter die Augen, dass er, während Sieber jene Schändlichkeiten an ihr ausgeübt, sie allerdings gehalten habe bis der Ratsdiener Morgenroth dazugekommen sei.

Thieme: Ja, ich will es eingestehen, ich habe die Fuchs allerdings gehalten, allein ich war etwas betrunken und hatte mich so verleiten lassen. Wäre ich bei Sinnen gewesen, hätte ich mich zu dieser unzüchtigen Handlung nicht verleiten lassen, denn nie habe ich mir etwas derartiges zu Schulden kommen lassen.

Hierauf gab der mit seiner Tochter erschienene Fuhrmann,

Christian Friedrich Fuchs von Bürgel zu vernehmen, dass er dem Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, welcher sich schon seit mehreren Jahren in Bürgel aufhalte, das beste sittliche Zeugnis geben müsse. Derselbe habe sich stets gut aufgeführt, und es sei sehr wahrscheinlich, dass er nicht allein wegen des Trunkes, sondern auch wegen dieser Unfertigkeit an seiner Tochter durch den berüchtigten Carl Friedrich Sieber verleitet worden wäre.

Auf Verlesen sind sämtliche Interessenten bei ihrer Aussage stehen geblieben, Haben das Protokoll genehmigt und Fuchs dasselbe mit unterschrieben.

nachr. Karl Kraus, adj.

Ludwig Dietrich, Amtsauctuar

Christian Friedrich Fuchs

**Stadtrat an Justizamt Thalbürgel am 26.7.1832**

An das GHS wohllobliche Justizamt  
Bürgel mit Tautenburg  
zu Thalbürgel

In der Anfüge unter XX nicht ermangelnd, (erlauben wir uns) unsere Rechtfertigung, die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiwidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend,

mit der ergebensten Bitte

dieselbe an GH hochpreisl. Landesregierung berichtlich einzusenden, ergebenst zu überreichen, können wir zugleich mit Wahrheit versichern, dass die Verzögerung dieser etwas ausführlichen Rechtfertigung ihren Grund lediglich darin gehabt hat, dass der BM, dem die Ausarbeitung derselben oblag, außer seinen gehauten täglichen Geschäften, seit dem Anfange dieses Jahres fast ununterbrochen von Hämorrhoidalbeschwerden und Rheumatismen geplagt war, dass er solche früher zu fertigen sich außer Stand gesetzt sah.

Wir schmeicheln uns daher auch mit der angenehmen Hoffnung, dass diese ohne unsere, und namentlich des BM Schuld verursachte Verzögerung einer gnädigen Entschuldigung und Nachsicht von Seiten GH hochpreislicher Landesregierung werde gewürdigt werden.

Ihnen übrigens für die gefällige Mitteilung der anbei wieder zurückfolgenden Aktenstücke unseren verbindlichsten Dank abstattend, haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren.

Stadt Bürgel den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.  
D. Georg Horn

**Rechtfertigung des Stadtrats zu Bürgel,**

die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiornungswidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend.

Es ist ein allgemeiner, auch in den Rechten anerkannter Grundsatz, dass der Staat, der als ein lebendiger aus vernünftigen Individuen, als dessen Gliedern, bestehender Organismus begriffen werden muss, nur dann gedeihen und dem Ziele der Vollkommenheit sich immer mehr nähern kann, wenn die Behörden, denen die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und die Aufsicht über die allgemeine öffentliche Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung anvertraut ist, mögen sie nun im unmittelbaren Staatsdienst angestellt, oder auch nur auf vorläufige freie Wahl der Gemeinden und erfolgte höhere Bestätigung, auf einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen worden sein, die ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten genau erfüllen und sich auf den ihnen angewiesenen Umkreis ihrer Befugnisse beschränken, sich aber auch keine willkürlichen Überschritte in den ihnen nicht zuständigen Geschäftsbereich erlauben. Denn sobald sich eine Behörde anmaßen wollte, die ihr vorgezeichneten Grenzen zu überschreiten und ihre Tätigkeit in dem

einer andern Behörde bereits abgemessenen Wirkungsweise zu äußern, so könnten daraus nur unangenehme Reibungen zwischen den Behörden selbst, Unordnungen in den Geschäften und Veranlassung zu unnötigen Klagen und Beschwerden entstehen; und da nach der Idee der Gerechtigkeit, inwiefern sich diese auf alle freien, in der Sinnenwelt erscheinenden Handlungen, erstreckt, und das Gesamtleben der in einem Staatsvereine im gegenseitigen Wechselverkehr befindlichen Individuen umfasst, dieselbe als ein beständiger, selbstwirksamer Wille sich darstellen soll, jedem das Seinige zu gewähren, so kann man von denen, welche als Rechtskundige in irgendeiner Sphäre ihre Rechtskenntnisse in Anwendung zu bringen haben, mit Recht erwarten, dass sie das „Summo cuique tribue“, als eines der ersten Rechtsgebote eingedenk, ihr Augenmerk dahin richten, dass unter ihnen selbst keine Störungen in ihrer Wirkungsweise verursacht werden. Was nun den hiesigen Stadtrat betrifft, so ist dessen Wirkungskreis zwar, in Vergleichung mit anderen Geschäftskreisen, namentlich der Justizverwaltung, in einige Schranken eingeschlossen; allein auch in seiner, in neuerer Zeit mehr als früher beengten Sphäre, findet er, wenn er pflichtmäßig und gewissenhaft handeln will, so viel Beschäftigung, dass es ihm, wenn nur treue Pflichterfüllung ohne eigennützige Nebenabsichten das Ziel seines Strebens ist, und er für seine Mühewaltung außer dem, was ihm von Rechts wegen gebührt, keinen weiteren Lohn erwartend, seine Zufriedenheit in dem guten Bewusstsein findet, die Wohlfahrt der Bürgerschaft nach Möglichkeit befördert zu haben, nicht einfallen kann, über seine ihm angewiesene Wirkungssphäre hinaus zu gehen und sich unbefugter Weise in einem ihm fremden Gebiete ansiedeln zu wollen.

Diese Grundsätze und diese Gesinnungen sind es denn auch, welche seit einer langen Reihe von Jahren den Stadtrat in seinen amtlichen Verrichtungen geleitet und ihm zur Richtschnur gedient haben. Wenigstens kann der dermalige Dirigent des Stadtrates, da auf ihm die größte Verantwortlichkeit ruht, von sich die gewisseste Versicherung geben, dass er keine andere Maxime oder Handlungsweise in seinen Amtsverrichtungen beobachtet hat, als die, welche in dem bereits Gesagten deutlich ausgesprochen ist; wie denn früher sein Wahlspruch auch war „*Vitam impende re vero*“, so hat er sich, seitdem die Rechtswissenschaft sein Berufsgeschäft geworden ist, ein anderes Symbolum gewählt, nämlich: „Wahrheit und Recht“. Und was etwa auch immer von menschlicher Schwäche ihm ankleben mag, so weiß er doch gewiß, dass er nie dazu verleitet werden kann, seiner Überzeugung von Wahrheit und Recht wissentlich und vorsätzlich untreu zu werden.

Es sind nun über **14 Jahre**, dass er in seinem gegenwärtigen Amte angestellt ist und von seinem ersten Auftritte an hegte er keinen andern Wunsch, als dass zwischen dem GH Wohllöbl. Justizamte und dem hiesigen Stadtrate ein gutes Vernehmen bestehen, und es nie zu ärgerlichen Streitigkeiten, dergleichen in früheren Zeiten stattgefunden haben, wovon die Zeugnisse in ganzen Aktenbänden aufbewahrt sind, kommen möge. Unter dem **vorigen Amtspersonale vom Jahre 1818 bis 1822** ist auch nicht ein einziger Fall vorgekommen, der nur zu einer gegenseitigen Verständigung zwischen Amt und Rat Veranlassung gegeben hätte.

Wie aber dem wohlloblichen Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, so wurde dasselbe im **Monat April 1823** durch eine nicht einmal der Wahrheit gemäßen Anzeige des dermaligen, gegen den Stadtratsdirigenten eben nicht freundlich gesinnten, übrigens demselben Unannehmlichkeiten zu verursachen nur zu dienstfertigen Amtsgerichtsschöffen und **Ratsassessors Scheinert** veranlasst, mit dem Stadtrate in Mitteilung zu treten; bei welcher Gelegenheit derselbe sich denn auch über seine Verfahrungsweise so ausführlich, so bündig und so unumwunden

erklärt hat, dass weder eine [actio finium regundarum](#), noch auch eine Missbilligung höheren Ortes erfolgte.

Was nun den hier in Frage stehenden Fall anbelangt, so ist er von der Art, dass es scheinen könnte, als ob der Stadtrat seine Befugnisse überschritten hätte; aber auch dieser Schein wird verschwinden durch eine der Wahrheit entsprechende Darstellung der Sache.

Es wird nämlich in dem uns von dem Wohllöbl. Justizamte in Abschrift mitgeteilten hohen Rescripte unterstellt, als wenn wir uns ein Einschreiten in einer im hiesigen Schieß- oder Bürgerhause vorgefallenen groben Realinjuriensache erlaubt und auf Strafe und Kosten erkannt hätten.

Allein dies ist keineswegs der Fall.

Es ist eine ausgemachte Sache, dass seit der Einführung der [neuen Stadtordnung vom Jahre 1812](#) dem Stadtrate eine Jurisdiction im eigentlichen Sinne nicht zusteht, sondern dass die städtische Gerichtsbarkeit durch jene Stadtordnung aufgehoben, und die Verwaltung derselben dem wohllöbl. Justizamte zu Thalbürgel übertragen worden ist, und sich daher die hiesigen Bürger und Einwohner in allen dinglichen und persönlichen Klagsachen, sowie auch in allen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Fällen nur an dieses zu wenden haben; wir haben auch dieses Kompetenzverhältnis, wie dem wohllöbl. Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, jederzeit anerkannt, und, sobald uns Justizsachen zugehen oder angebracht wurden, solche sofort an dasselbe als die zuständige Behörde gelangen lassen und verwiesen; dabei sind wir so pünktlich verfahren, dass wir, bei uns vorgelegten, bei auswärtigen Gerichten, z.B. in Altenburgischen, zu producirenden Vollmachten, die nach dem dortigen Gerichtsgebrauch einer obrigkeitlichen Beglaubigung bedürfen, diese versagt und die Aussteller an das Wohllöbl. Justizamt verwiesen haben.

Aber ebenso, wie sich nun die eigentliche Jurisdiction in ihrer doppelten Bedeutung, nämlich als [jurisdictio contentiosa und voluntaria](#), über den ganzen Umfang des hiesigen Gemeindebezirks erstreckt, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, dass, nach der neuen Stadtordnung, den älteren nicht durchgängig antiquierten Statuten und dem Herkommen, dem Stadtrate die Kompetenz in allen Polizeifällen zusteht; nur zwei ausgenommen, nämlich Felddeuben und Schlägereien, bei welchen Verwundungen vorkommen, als welche ebenfalls zum Bereiche des Wohllöbl. Justizamtes gehören; und auch hier erinnern wir uns, dass 2 Fälle der Art bei uns angebracht, aber auch sofort an das Justizamt verwiesen wurden.

Der eine ereignete sich vor mehreren Jahren, wo in einem kleinen Zwiste auf dem Ratskeller ein Bürger durch einen Stoß über die Türschwelle gefallen leicht verwundet wurde. Der andere aber trug sich im vorjährigen Adventsmarkte zu, woselbst sich außer einigen hiesigen auch fremde junge Leute eingefunden hatten, in Streit geraten waren und einer einem anderen das Gesicht zerkratzt hatte, dass es ein wenig blutete.

Indem wir nun in diesen beiden Fällen uns nicht für zuständig erkannten, legten wir wohl einen klaren Beweis ab, dass wir weit entfernt sind, uns Eingriffe in die Befugnisse des wohllöbl. Justizamtes zu erlauben, denn selbst nach der englischen Gerichtsverfassung hätte wohl ein Friedengericht nicht rigoroser verfahren können.

Wie aber nun eine in der Sinnenwelt erscheinende Handlung selbst auf dem Gebiete der eigentlichen Jurisdiction so geeigenschaftet sein kann, dass sie teils für den Bereich des Zivilrichters, teils für den Bereich des Kriminalrichters gehörig zu achten ist, ebenso kann auch eine und die nämliche Handlung verschiedene Ansichten darbieten, nach denen sie teils zur Kompetenz der Polizeibehörde, teils zur

Kompetenz des Zivilrichters gehört. Und so verhält es sich in dem hier in Frage seienden Falle.

Am 8. Januar dieses Jahres hatten die hiesigen Knechte und Mägde, wie dies herkömmlich jedes Jahr zu geschehen pflegt, einen Tanz veranstaltet; dabei ist es sonst immer so ordentlich hergegangen, dass bei uns seit langen Jahren keine Anzeige wegen eines Polizeivergehens vorgekommen ist.

An diesem Tanze hatten nun auch der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht Gottlieb Thieme Anteil genommen. Tags darauf machte, seiner Pflicht gemäß, der unter anderem auch zur Polizeiaufsicht, und insbesondere bei den im Bürgerhause gehalten werdenden Tänzen angestellte substituierte Ratsdiener August Morgenroth bei dem Dirigenten des Stadtrates die Anzeige, das diese die auf dem Orchester gestandene Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt hätten; er aber auf das Geschrei des Mädchens hinzugegangen sei, wo dann jene beiden dieselbe hätten fahren lassen.

Betrachtet man nun diesen Vorfall etwas genauer, so stellt er sich

- a. einmal als ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit, als eine Störung des geselligen Vergnügens an einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden Orte, also kurz, als ein Polizeivergehen, sodann aber auch
- b. als eine einer Bürgerstochter zugefügte Unbild, als eine persönliche Tatbeleidigung dar.

Was nun den unter b. angegebenen Gesichtspunkt anbelangt, so gehört die Sache für (=vor) den Zivilrichter, wenn sie bei ihm angebracht wird; was jedoch zu tun oder zu lassen den Beleidigten freisteht, und ein Zivilrichter, auch selbst in Injuriensachen ohne vorhergängige Anrufung nicht einschreiten darf, indem er ja nicht wissen kann, ob der Beleidigte sich nicht mit seinem Gegner in Güte vertragen oder demselben verzeihen will.

Anders aber verhält es sich, wenn die Sache unter den Gesichtspunkt a. gestellt wird. Hier erscheint sie als für die Polizeibehörde gehörig, und diese muss stets wachsam sein, muss stets, sobald eine der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zuwider laufende Handlung zu ihrer Kenntnis gelangt, einschreiten, ohne darauf zu warten, bis die durch die nämliche ordnungswidrige Handlung zugleich verletzte Person ihr Recht geltend machen und Genugtuung fordern will. Ist nun die Zivilgerichtsbarkeit von der polizeilichen getrennt, wie dieses in der hiesigen Stadt der Fall ist, so versieht die Polizeibehörde ihr Amt, unbekümmert, ob die Sache auch noch in einer anderen Rücksicht bei dem Zivilrichter angebracht werde oder nicht.

So haben wir denn auch in dem hier vorliegenden Falle verfahren, wir haben die Angezeigten vorladen lassen und auf erfolgtes Eingeständnis, wobei sie sich durch den Zustand der Trunkenheit zu entschuldigen suchten, bestraft; aber auch zugleich bedeutet, dass der Fuchsischen Tochter wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hiermit glauben wir nun die erste Frage, aus welchen Gründen wir uns für berechtigt hielten, in dieser Sache einzuschreiten, zur Genüge beantwortet zu haben. Wir hatten nämlich keinen anderen Grund als die Überzeugung, dass dieser Vorfall in polizeilicher Hinsicht zur Kompetenz des Stadtrates gehöre.

Dabei erlauben wir uns zu bemerken, dass dieser Fall nicht der erste und der einzige ist, der in polizeilicher Rücksicht vor dem Stadtrate und als Injuriensache vor dem Wohlöbl. Justizamte verhandelt worden ist. Wir beziehen uns desfalls auf die Acta Denuntiationis Marien Elisabethen Neubauer zu Bürgel entgegen Marien Elisabethen verehelichte Schlossermeister Heyner das.

(ergangen vor dem Justizamte Bürgel mit Tautenburg 1822, Cap. I ?? Nr. 13)

Hier kommt ein dem hier in Frage seienden ganz ähnlicher Fall vor, und auch hier haben wir (Blatt 5 d.A.) dem Justizamte bei Mitteilung unserer Akten unumwunden erklärt, dass wir nur als Polizeibehörde gehandelt hätten, uns aber die dabei vorgekommenen Injurien betreffend bescheiden, darüber keine Gerichtszuständigkeit zu haben. Es ist auch diese Sache mittels untertänigen Berichtes (Blatt 1 d.A.) zur Kenntnis GH Landesregierung gelangt und in dem darauf ergangenen hohen Rescripte (Blatt 13 d.A.) keine Missbilligung unseres Verfahrens ersichtlich.

Nun wäre die zweite Frage zu erörtern, ob denn auch der Ort, wo der hier in Frage seiende Fall sich ereignet hat, in den Bereich der stadtpolizeilichen Aufsicht gehöre und ob nicht etwa in dieser Hinsicht der Stadtrat seine Grenzen überschritten habe. Was nun den Ort anbelangt, so wollen wir darüber in geschichtlicher Rücksicht kürzlich folgendes bemerken. Da, wo das jetzige Bürgerhaus, auch Schießhaus genannt, steht, war sonst ein freier Platz unfern der Ziegelhütte und der sogenannten Lehmgruben, wo im Sommer Belustigungen der Bürger von dem Ratskellerpachtwirte veranstaltet wurden. Hierbei wurde nun, wie der alte Ratsdiener Morgenroth, welcher bereits über 34 Jahre hier in dieser Eigenschaft angestellt ist, gar wohl sich zu erinnern weiß, die polizeiliche Aufsicht von dem Stadtrate geführt, besonders bei Stern- und Scheibenschießen, Tänzchen pp.

Auf diesem Platz nun wurde unter Amtsführung des zu Jena als Amtsaktuar verstorbenen **BM Schwabe ein Haus** gebaut, welches den Namen Schießhaus erhielt, zu den nämlichen Zwecken bestimmt. Noch jetzt sagen Kinder und Erwachsene, wenn sie den darin veranstalteten Belustigungen zusehen wollen: „Wir gehen vor die Ziegelhütte, wir gehen ins Schießhaus.“

**Vor etwa 10** Jahren nun wurde, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, mit demselben eine **Kegelebahn** mit 2 Zimmern verbunden, damit die hiesigen Bürger einen Ort im Freien hätten, wo sie sich erholen könnten und nicht genötigt wären, besonders Sonntags, auf auswärtigen Ortschaften ihr Geld zu verzehren. Von den Zeiten an kam nun auch die **Benennung „Bürgerhaus“** in Gebrauch, wobei sich jedoch auch der alte Name „Schießhaus“ erhalten hat. Über dieses Bürger- oder Schießhaus hat nun auch, wie niemand in Abrede stellen wird, der Stadtrat die polizeiliche Aufsicht bis auf den heutigen Tag behauptet. Ja, seit mehreren Jahren ist die Einrichtung getroffen, dass nicht mehr wie sonst, in dem Zimmer der zweiten Etage des Ratskellers, zur Schonung des Gebäudes, sondern nur in diesem Hause, jedoch ausnahmsweise in sehr selten vorkommenden Fällen auch in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers, auf vorläufige Erlaubnis des Bürgermeisters und unter polizeilicher Aufsicht des Stadtrates, getanzt werden darf.

Auch ist noch zu bemerken, dass selbe einen Bestandteil der Ratskellerwirtschaft ausmacht und bei der Verpachtung des Ratskellers dem Abpachter von dem Stadtrate, auf erfolgte landrätliche Genehmigung, unter der Benennung **„Sommerwirtschaft“** mit verpachtet wird. So ist es nun, besage der ausgefertigten Pachtbriefe, seit der Existenz dieses sog. Schieß- oder Bürgerhauses gehalten worden. Und so heißt es denn auch in § XX des neuesten Pachtbriefes vom 7. Sept. 1831 ausdrücklich: „Der Herr Abpachter darf nur auf erhaltene Erlaubnis des BM Tanzmusik halten und getanzt darf nur in dem Saale des Bürgerhauses oder nach Befinden in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers werden.“ Aber nicht nur bei gewöhnlichen Vergnügungen, zu welchen der Stadtrat sofort Erlaubnis zu erteilen ermächtigt ist, auch bei denen, zu welchen erst die höhere Erlaubnis von GH hochpreislicher Landesdirektion erbeten werden muss, ist es immer so gehalten worden. So sind z.B. schon mehrere Jahre, auf erfolgte

gnädige Genehmigung der gedachten hohen Landesbehörde sogenannte Vogelschießen veranstaltet worden, wozu dann der Schützengesellschaft der Gebrauch dieses Hause überlassen wird, wobei jedoch die Bewirtschaftung von dem Ratskellerpachtwirte besorgt werden muss. Soll daher ein solches Vogelschießen veranstaltet werden, so bringen die Vorsteher ihr Gesuch bei dem Stadtrate an, worauf dieser untertänigen Bericht erstattet, das darauf erfolgte hohe Rescript den Bittstellern eröffnet und mit diesen sodann wegen Handhabung der polizeilichen Ordnung das Nötige verabredet. Das neueste Hohe Rescript ist ausgefertigt, Weimar den 29. Mai 1832 und hierin heißt es denn wörtlich:

„Der Stadtrat erhält ..... andurch die Anweisung ... für die gehörige Handhabung der polizeilichen Ordnung während des Vogelschießens zu sorgen.“

Dass dieses alles dem wohlhöbl. Justizamte zur Genüge bekannt sein muss, unterliegt einem Zweifel um so weniger, da ja selbst einige von den Herren Beamten, was uns immer sehr erfreulich gewesen ist und auch in Zukunft sein wird, dergleichen anständige öffentliche Vergnügungen mit ihrer werten Gegenwart und Teilnahme beehrt haben.

Es dürfte daher auch der Stadtrat sich hinsichtlich der zweiten Frage, seine Zuständigkeit in Rücksicht des Ortes betreffend, gehörig gerechtfertigt haben. Wir können daher auch nicht bergen, dass es uns sehr aufgefallen ist, als wir in dem Blatt 8 der uns gefälligst mitgeteilten Acten ..... ersehen mussten, dass hier die Behauptung aufgestellt wird, „dass das hiesige Schießhaus sich unter Amtsjurisdiction befinde.“ Wir wissen nun nicht, ob dieser Ausdruck „Jurisdiction“ hier absichtlich oder aus Irrtum gewählt und gebraucht worden ist; da es dem Verfasser des gedachten Schreibens nicht gefallen hat, sich zu nennen; der aber, welcher unterzeichnet ist, es offenbar nicht gefertigt haben kann; der eigentliche Verfasser aber, der doch wohl schwerlich außerhalb der Grenzen des hiesigen Amtsbereiches sich befinden dürfte, außer seiner Gefälligkeit, etwa noch eine Nebenabsicht zu erreichen gesucht hat; denn hier und in der ganzen Umgegend weiß wohl jedermann den Unterschied zwischen Jurisdiction im eigentlichen Sinne (welche dem wohlhöbl. Justizamte auch hinsichtlich des Schieß- und Bürgerhauses von uns nicht streitig gemacht worden ist) und zwischen Polizeigewalt (welche in diesem Hause dem Stadtrate von jeher zugestanden, und auch nie darüber ein Zweifel stattgefunden hat) zu machen. Überhaupt aber ist es dabei auffallend, dass, nachdem die beiden Angezeigten dem vom Stadtrate erlassenen decisum (?) bereits Genüge geleistet hatten, die Untersuchung und Vernehmung aber am 6. Febr. dieses Jahres begonnen hatte, und der in der Sache zu erstattende untertänige Bericht am 11. desselben Monats ausgefertigt worden war, dieses Schreiben lt. des Datums am nämlichen Tage gefertigt und laut der Eingangsbemerkung, am 13. desselben Monats überreicht worden ist.

Wie es sich aber immer damit verhalten mag, so wäre es doch nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten des anonymen Verfassers, der doch, nach dem Stil und Inhalt zu urteilen, mit den gegenseitigen Verhältnissen der Amts- und Stadtbehörden nicht unbekannt sein kann, oder leicht darüber Auskunft hätte erhalten können, Schuldigkeit gewesen, sich nach der wahren Beschaffenheit der Sache zu erkundigen; denn wenn er dies getan hätte, so würde er sich eine vergebliche Mühe und den Behörden unnötige Schreibereien erspart haben. Ja, wir müssen glauben, dass der gen. Thieme erst von sonst jemand müsse angeregt worden sein, sich dieses Schreiben fertigen zu lassen, da es ihm sowohl als seinem Genossen klar und deutlich genug gemacht worden war, dass von dem Stadtrate nicht die gegen des Anzeigers Tochter begangene Unbild (hier ein delictum privatum), sondern eine Polizeiwidrigkeit (contravertio) geahndet worden war. Auch musste es ihm noch wohl

erinnerlich sein, dass man ihm und seinen Genossen, als sie ihr Vergehen reumütig erkannten, den gutgemeinten Rat erteilte, den Anzeiger und dessen Tochter recht sehr um Verzeihung zu bitten, um beide dahin zu bewegen zu suchen, dass sie von weiterer Anzeige abstehen möchten.

Übrigens mag, wie es sich auch immer mit diesem, von einem anonymen, und wahrscheinlich auch dazu unbefugten Verfasser gefertigten Schreiben verhalten möge, hier unerörtert bleiben.

Was nun endlich die dritte Frage: was der Stadtrat in der Sache erkannt habe? anbelangt, so hat dieser beide in die Kosten und jeden zu einer Strafe von ½ Mfl verurteilt.

Hätte nun der Stadtrat eine grobe Realinjurie, deren Abscheulichkeit ihm nicht einmal in ihrem ganzen Umfang bekannt geworden war, ahnden wollen, so würde sein Decisum (Urteil) ganz anders haben ausfallen müssen. Aber er ahndete, wie

- gedacht, nur ein Polizeivergehen, und die Strafe fiel deswegen nicht härter aus, weil
1. gegen die Angezeigten nach (noch?) ..... Polizeivergehen eine Anzeige bei ihm angebracht worden war,
  2. dieselben ihr polizeiwidriges Vergehen dadurch, dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, entschuldigen wollten, und
  3. wie es schien, wahre und aufrichtige Reue zeigten.

Wir fügen, um eine ordentliche Ansicht unseres Verfahrens in dieser Sache zu gewähren, hier unter A) eine Abschrift der Verhandlung bei, und sind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, dass unsere Rechtfertigung in dieser Sache wohl ganz unnötig gewesen wäre, wenn es dem Wohlöbl. Justizamte gefallen hätte, wie in der Neubauer-Hagnerschen Sache, vor Erstattung seines untertänigen Berichts die Akten von uns sich mitteilen zu lassen, was wir gewiss mit der größten Bereitwilligkeit getan haben würden.

Schließlich wiederholen wir nochmals unsere aufrichtige Versicherung, dass es uns nie einfallen wird, unbefugte Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Wohlöbl. Justizamtes zu machen; sondern uns, wie immer, auch fernerhin besonders bestreben werden, den Wohlstand der Bürger durch Beförderung nützlicher Anstalten auf rechtlichen Wegen in den uns abgesteckten Grenzen nach Kräften immer blühender zu machen und durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel darauf Bedacht zu nehmen, dass Gehorsam gegen die Gesetze und die schuldige Ehrerbietung und Hochachtung gegen die Obrigkeiten immer mehr betätiget und Veranlassungen zu Strafen und Ahndungen immer weniger werden mögen; indem auch wir, in Beziehung auf unseren beschränkten Wirkungskreis die wahre ungeschminkte Philosophie darin bestehen lassen: „*Civis efficere bonas – non volum matu poenarum, vorum etiam – quaque exhortatione.*“

Wie wir übrigens nichts so sehr wünschen, als mit dem Wohlöbl. Justizamte stets in gutem Vernehmen zu bleiben, so werden wir auch gewiss, in der Erwartung gegenseitigen gleichen Verfahrens gegen uns, nie die Schranken unseres amtlichen Wirkungskreises gegen dasselbe wissentlich überschreiten.

Stadt Bürgel, den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.  
D. Georg Horn

Abschrift

Stadt Bürgel, d. 9.1.1832

In des Unterzeichneten Geschäftszimmer bringt  
der substituierte Ratsdiener August Morgenroth an:

Als gestern abend in dem hiesigen Bürgerhause Tanz gewesen sei, in welchem hiesige Fuhrleute und Knechte Anteil genommen hätten, habe die Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Friedrich Fuchs auf dem Orchester gestanden, um zuzusehen. Da seien nun der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme, ebenfalls hinaufgegangen, hätten das Mädchen niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt. Er sei auf das Schreien des Mädchens hinzugegangen, wo dann jene beiden dasselbe hätten fahren lassen. Er wolle von diesem Vorfalle gehörige Anzeige machen.

Es wird darauf beschlossen, dass die Angezeigten auf morgen Vormittag zum Erscheinen an Ratsstelle vorbeschrieben werden sollen, um das Weitere zu verfügen.  
Nachrichtl. D. G. Horn

Stadt Bürgel, den 10, Januar 1832

Mündlich bestellt erscheinen an hiesiger Ratsstelle

der unverheiratete hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber, 24 Jahre alt,  
und

der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt,  
Gottlieb Thieme von Quirla, 23 Jahre alt.

Dieselben erhalten Vortrag aus der voranstehenden Anzeige, wobei ihnen zugleich die große Unschicklichkeit ihres unsittlichen, das gesellige Vergnügen störenden Betragens an einem öffentlichen Orte zu Gemüte geführt wird.

Dieselben wissen zu ihrer Entschuldigung nun nichts weiter vorzubringen, als dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, und daher nicht gewusst, was sie getan hätten.

Der Stadtrat erteilt daher sofort folgendes Decisum

Es sind die beiden Angezeigten, ihres polizeiordnungswidrigen, ungesitteten Betragens an einem öffentlichen Orte wegen, und zwar jeder eine Strafe von ½ Mfl. zu erlegen, auch sämtliche verursachte Kosten, jeder für seinen Anteil, abzustatten schuldig.

Welches Decisum denselben sofort heute Vormittag 10 Uhr durch wörtliches Verlesen eröffnet wird mit der Bedeutung, dass sie, wenn sie sich dadurch für beschwert erachten sollten, sich mittels untertäniger Berufung binnen 10 Tagen an GH Hochpr. Landesdirection zu Weimar zu wenden hätten, dass übrigens aber auch der Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hierauf werden dieselben wiederum entlassen.

Nachrichtl. w.o.

Dr. Georg Horn

Ch. Fr. Kühner, Ratsassessor

An GHS hochpreisl. LR zu Weimar

Thalbürgel am 4.8.1832

Dasiges Justizamt berichtet anderweit ehrerbietig in der Untersuchung wider Friedrich Sieber und Genossen in Bürgel.

Hierzu Acta .....

In der Untersuchung wider Johann Carl Friedrich Sieber und Genossen zu Bürgel wegen der an der ledigen Eleonore Friederike Fuchs daselbst öffentlich verübten groben Realinjurien geruhten GHS hochpreisliche Landesregierung zu Weimar mittels des Blatt 11 befindlichen Rescripts gnädig anzubefehlen, den Stadtrat zu Bürgel darüber zu hören, aus welchen Gründen er sich für zuständig erachtet habe, in diesem – überdies an einem Orte, der angeblich unter Amtsgerichtsbarkeit stehen solle, vorgefallenen groben Realinjurien Sache einzuschreiten und Strafe und Unkosten zu erkennen, alsdann aber darüber und über das Gerichtsbarkeitsverhältnis zu berichten, gleichzeitig auch mit anzugeben, ob und was der Stadtrat gegen Sieber erkannt habe.

Zu Befolgung dieses hohen Rescripts sind wir sofort nach Blatt 12 mit dem Stadtrat zu Bürgel in geeignete Mitteilung getreten und haben denselben aufgefordert, sich in dieser Beziehung schriftlich vernehmen zu lassen. Wir erhielten jedoch hierauf keine Antwort, brachten daher diese Angelegenheit nach Blatt 13 wiewohl ebenfalls erfolglos in Erinnerung und nur erst nach Eingang des Hohen Rescripts Blatt 14, das wir dem Stadtrate auf Blatt 15 zugefertigt haben, hat jener die Rechtfertigungsschrift Blatt 16 und folgende anher ausgereicht. Diese Schrift ist nun vorzüglich darauf bestimmt (?), dass der Stadtrat zu Bürgel behauptet, dass das von Sieber und Genossen begangene Vergehen einer doppelten Betrachtung unterliege.

Einmal sei es ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit und eine Störung des geselligen Vergnügens und einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden Orte, mithin ein Polizeivergehen, dessen Untersuchung und Bestrafung dem Stadtrate als Polizeibehörde allerdings zugestanden hätte.

Zweitens sei jedoch auch jenes Vergehen eine ....., deren Untersuchung als eine persönliche Tatbeleidigung vors Amt gehöre.

Sosehr sich nun auch der Stadtrat bestrebt hat, diese Ansicht in seiner Rechtfertigungsschrift weiter heraus zu setzen und dadurch einigermaßen sein Verfahren .... mit Bezugnahme auf einen früheren Vorgang und ein hier ehrerbietig angeschlossenes Aktenstück unter Cap. 1 H Nr. 13 zu rechtfertigen, können wir dennoch damit keineswegs einverstanden sein. Denn auf diese Weise würde ja jedes und..... gröbste Verbrechen zur ..... Kompetenz einer Polizeibehörde gehören und ein und dasselbe Verbrechen einer doppelten Untersuchung und Bestrafung unterliegen.

Allein gesetzt, man wollte annehmen ..... des Stadtrates aufgestellte Hypothese habe seine Richtigkeit, so würde gleichwohl selbige auf den vorliegenden Fall mit Erfolg nicht in Anwendung gebracht werden können, da die Polizeigewalt in dem sogenannten Bürger- oder Schießhause unsererseits nicht zugestanden werden kann.

Nach der neuen Bürgelischen Stadtordnung § 37 steht dem Stadtrat bloß innerstädtisches Polizeirecht innerhalb der Grenzen des Weichbildes zu, welches nach den klaren Worten jenes § sich nur auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt nachteilig sein kann, und nicht schon einer allgemeinen und besonderen Instanz angehört; auch nach den Bestimmungen des § 114 nur dahin sich erstreckt,

dass der Stadtrat alle die öffentliche Ruhe störenden Personen arretieren und an die Behörde abliefern lassen kann.

Beschränkt sich nun aber jene städtische Polizeigewalt nach diesen Bestimmungen bloß auf den städtischen Bezirk, so lässt sich das Verfahren des Stadtrates um so weniger rechtfertigen, als aus den Akten Cap. 3 Nr. 13 Blatt 10 hervorgeht, dass das Schießhaus zu Bürgel außerhalb des städtischen Weichbildes und allerdings nur auf Amtsgerichtsbarkeit gelegen ist, was selbst auf Seiten des Stadtrates in seiner Vorstellung Blatt 27 garnicht in Abrede gestellt werden kann. Zwar will der Stadtrat seine Anmaßung dadurch, dass er auf die Entstehung und den Ursprung des Bürger- oder Schießhauses rekurriert und dass er früher und damit über rechtsbewährte Zeit die Polizeigewalt auf dem Platze, wo jenes Gebäude aufgebaut worden ist, ausgeübt habe, beschönigen, allein diese Behauptung, so gegründet sie auch sein mag, verdient den ..... um so weniger, weil früher vor Einführung der Stadtordnung der Stadtrat zu Bürgel .....zustand und diese folglich auch auf die Polizeigewalt sich ausdehnte.

Ist nun aber diese concurrente Jurisdiction durch die erneuerte Bürgelische Stadtordnung, die am 1. Jan. 1813 Gesetzeskraft erlangt hat, aufgehoben, ist dadurch selbige, wie wir oben gezeigt haben, die städtische Polizeigewalt bloß auf das Stadtweichbild beschränkt worden, bestimmt ferner der 129. § der Stadtordnung, dass alle letzterem entgegenstehenden Normen, Verträge, Statuten und Observanzen vom 1.1.1813 an aufgehoben sein sollen, so möchte es wohl außer allem Zweifel liegen, dass das dem Stadtrate zustehende städtische Polizeirecht sich keineswegs über das ganz unstrittig auf Amtsjurisdiction gelegene Bürger- oder Schießhaus sich erstreckt und die von dem Stadtrate seinem eigenen Zugeständnisse nach dort zeither noch sich angemaßte polizeiliche Aufsicht erscheint als ein Eingriff in die hiesigen Amtsgerechtsame.

Ob dieser Eingriff in die hiesigen Gerechtsame dadurch, dass der Stadtrat seinerseits nach Maßgabe der Stadtordnung § 112 in über ein Kommunalgut ausgefertigten Pachtbrief die einseitige Bedingung aufnimmt, das die Erlaubnis zu Tanzhalten in dem Schießhause bei ihm nachzusuchen sei, oder dadurch, dass hohe Landesdirektion bei dem auf Amtsjurisdiction zu haltenden Vogelschießen pp dem Stadtrat die Handhabung der Polizei überträgt, gerechtfertigt wird, wollen wir dem weisen Ermessen GHS Hochpr. Landesregierung zu Weimar lediglich überstellen, glauben uns jedoch überzeugt zu halten, dass GH Hohe Landesdirektion zu Weimar dem Stadtrat zu Bürgel eine derartige Weisung nicht erteilen würde, wenn dieser bei seinem Anfangsberichte des Umstandes, dass das Schieß- oder Bürgerhaus außerhalb des Bereichs des städtischen Weichbildes – bis wohin sich die städtische Polizei bloß erstreckt – gedacht hätte.

Indem wir nun dieses hiermit ehrerbietig berichtlich anzeigen, erlauben wir uns nun noch ehrfurchtsvoll zu gedenken, dass nach der Angabe des Stadtrates Blatt 31 Sieber und Thieme jeder in ½ Mfl. Polizeistrafe und in die Teilung der Kosten obigen Verbrechens halber verurteilt worden sind, und verharren unter Beischluss der betreffenden Akten an 5 Bänden in tiefer Ehrfurcht.

Im Namen seiner Königl. Hoheit des GH von Sachen Weimar Eisenach

Auf die von dem Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs zu Bürgel gegen dasigen Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht Gottlieb Thieme von den

beiden letzteren der Tochter des ersteren auf einem öffentlichen Tanze im Bürgerhause zugefügten Misshandlungen und groben Beleidigung wegen, vorgebrachte Anzeige und Bitte wird, nach geschehener Vernehmung der Angeklagten und deren Eingeständnis, auch den vom Justizamte Bürgel zuletzt unter dem 4. August dieses Jahres erstatteten Bericht von GH Landesregierung hier zu Recht erkannt:

Es sind

1. dem Hauptangeklagten Carl Friedrich Sieber, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog. Bürgerhause an Eleonore Friederike Fuchs, der ledigen Tochter des Anklägers öffentlich verübten groben sittenwidrigen Misshandlung und Beschimpfung wegen,
2. dem Dienstknecht Gottlieb Thieme wegen des dem Hauptangeklagten durch Festhalten der ledigen Fuchs geleisteten Beistandes der Eleonore Fuchs sowohl, als deren Vater Abbitte vor Gericht zu leisten schuldig, und es ist außerdem Sieber mit 14 Tagen Gefängnis und Thieme mit 3 Tagen Gefängnis

(wobei derer Entschuldigung durch einige Trunkenheit und die vom Stadtrat bereits bloß polizeilich der Ruhestörung, nicht jenes groben Frevels wegen erkannten kleinen Geldbuße bereits mit in Erwägung gezogen worden sind.)

zu bestrafen, auch sowohl die Blatt 2b der Akten ohne weitere nötige Ermäßigung mit 21 gr berechneten außergerichtlichen, als die bis Blatt 10 und durch die jetzige Entscheidung, deren Eröffnung und Vollstreckung erwachsenden gerichtlichen Kosten im Verhältnis der beiderseitigen Gefängnisstrafen bzw. zu erstatten und abzuführen verbunden.

Die eingesendeten 5 Actenbände folgen hierbei zurück.

Weimar, den 30. Oktober 1832

GHS Landesregierung  
v. Müller

Postscript

Da bei Gelegenheit der Fuchs-Sieberschen Injuriensache die Frage zur Sprache gekommen ist, ob dem Justizamte Bürgel oder ob dem dasigen Stadtrate die Handhabung der Policei in dem vor der Stadt gelegenen sog. Bürgerhause und auf dem dortigen öffentlichen Vergnügungsplatz zustehe? und hierbei der Stadtrat, seiner ausführlichen desfallsigen Darstellung nach, auch nach Einführung der neuen Stadtordnung wenigstens den ununterbrochenen Besitzstand für sich hat, während andererseits das Amt diesem Besitzstande zu widersprechen nicht vermocht hat und auch außerdem die Tatsache, ob das Bürgerhaus noch mit im städtischen Weichbilde, auf welches sich eigentlich nur allein das städtische Polizeirecht erstreckt, gehöre oder außerhalb demselben gelegen sei, sich nicht klar aus den Akten ersehen lässt: so haben wir Bedenken getragen der im vorliegenden Falle vom Stadtrate erkannten Polizeistrafe wegen etwas weiter auszusprechen, als was desfalls im Erkenntnisse mit enthalten ist, die Streitfrage selbst aber um so mehr ganz unberührt gelassen, als deren Entscheidung lediglich der GH Landesdirection zusteht.

Es hat daher das Amt dieses dem Stadtrate zu eröffnen und zur Beseitigung künftiger Irrungen über die Frage, wer die Polizeigewalt künftig auf dem gedachten bürgerlichen Vergnügungsorte ausüben soll? an GH Landesdirection zu berichten.  
Weimar, wie im Hauptrescripte

GHS Landesregierung  
v. Müller

Amt Bürgel mit Tautenburg  
am 30. Nov. 1832

Mündlich vorgeladen erscheinen an Amtsstelle in Person:  
Der Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs, ingleichen dessen Tochter  
Eleonore Friederike Fuchs, daher  
ferner

der Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der  
Dienstknecht Gottfried Thieme ebendaher  
erhielten vormittags halb 11 Uhr vorersichtliches Regierungsrescript vom  
30.10.(11.11.) d.J. ablesend bekanntgemacht.

Die beiden Verurteilten leisteten hierauf dem Kläger und dessen Tochter  
handschlägliche Abbitte und Ehrenerklärung und der Amtsdienner Waldmann wurde  
angewiesen, die den Angeschuldigten zuerkannte dreitägige und resp.  
vierzehntägige Gefängnisstrafe zu vollziehen.

nachrichtl. Karl Krause, Adj.

Weimar, den 5. Dez. 1832

erschien im Regierungskabinet der Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Stadt  
Bürgel mit dem Anbringen:

Ich habe vor kurzem als Töpfermeister zu Stadt Bürgel mich etabliert und wünsche,  
da in unserm Orte selbst nicht viel Nahrung ist, morgen mit einem Wagen  
Töpferwaren den Jahrmarkt zu Weißensee zu beziehen. Als Fuhrmann für meine  
Waren kann ich bei dem Mangel an Fuhrleuten in Bürgel und bei den jetzt so  
schlechten Wegen aber niemand weiteren bekommen als den Karl Friedrich Sieber.  
Da dieser nun seit dem 30.v.M. bei dem GH Justizamte Bürgel die ihm von Hoher  
LR, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog.  
Bürgerhause an Eleonore Friederike Fuchsel öffentlich verübten Misshandlung und  
Beschimpfung wegen zuerkannten vierzehntägigen Gefängnisstrafe zu verbüßen  
angefangen hat, so bat ich das GH Justizamt in Bürgel, da der Schaden für mich,  
einen jungen Anfänger im Geschäft, gar zu empfindlich sein würde, wenn ich jenen  
Jahrmarkt nicht beziehen könnte, um einstweilige Entlassung Siebers, erhielt jedoch  
die Resolution, dass das GH Justizamt dieses nicht eigenmächtig und ohne höhere  
Autorisation geschehen lassen könne. In dieser meiner großen Verlegenheit wage  
ich daher Hohe LR flehentlich zu bitten:

Hochdieselbe wolle gnädig geruhen, den Sieber einstweilen der Haft zu entlassen  
und gnädig geschehen lassen, dass er den Rest dieser Strafe mit dem Ende dieses  
Monatsendes verbüße, damit er inzwischen meine wenigen Geschäfte besorgen  
könne.

vorgel. u. genehmigt      Schub....

Anweisung am Rande des vorstehenden Textes:

Das Amt Bürgel hat Sieber auf 10 Tage aus der Haft zu entlassen, sodann  
aber unverzüglich wieder einzusitzen und jedes weitere Milderungsgesuch  
zurückzuweisen.

Amt Bürgel mit Tautenburg am 5. Dez. 1832

Den vorersichtlichen Hohen Regierungs-Signatur-Befehl überbrachte heute abend halb 9 Uhr der Bürger und Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Bürgel und es wurde zu gehorsamster Befolgung desselben Karl Friedrich Sieber von Bürgel für 10 Tage aus der Frohnveste entlassen, jedoch der Amtsdieners Waldmann angewiesen, nach Verlauf dieser Frist an Sieber die rückständige Gefängnisstrafe vollends zu vollstrecken.

Nachrichtlich

Ludwig Dietrich, Amtskommissar

An den wohlhöbl. Stadtrat zu Stadtbürgel

Mit dem hier abschriftlich beigefügten Rescripte GHS Hochpr. LR zu Weimar werden Sie ersehen, was Hohe Regierung in Absicht auf die in der Fuchs-Sieberschen Injuriensache zur Sprache gekommenen Frage: in wiefern uns oder dem Rat die Handhabung der Polizei in dem vor der Stadt gelegenen Bürgerhause und auf dem dortigen öffentlichen Vergnügungsort zustehe? beschlossen und uns anzubefehlen gnädig geruht hat. Indem wir nun nicht ermangeln, Sie anbefohlenermaßen von dieser hohen Schlußfassung in Kenntnis (zu setzen), erlauben wir uns zugleich, Sie zu benachrichtigen, dass unser untertäniger Bericht wegen Entscheidung der obigen Frage binnen dato und dem 20. dieses Monats an GHS Hochpr. Landesdirektion zu Weimar abgehen wird.

Mit vollkommener Hochachtung beharrend.

Thalbürgel am 7.12.1832

Großherzogl. ....

**KrAC B II 3 Nr. 7 Seite 2 ff**  
**Einspruch Ratswahl 1803 gegen Joh. Dan. Drechsler**

Drechsler an Reg. Weimar

Es haben sich die hiesigen Syndici aus Animosität gegen mich, weil ich bei der Verfolgung des BM Weidner nicht auf ihrer Seite gewesen bin, wider meine Wahl zum Ratsbeisitzer bei den künftigen Ratsregimente zu protestiren unterfangen und mir unter anderem zum Vorwurf gemacht, dass ich dem Trunke ergeben wäre, ein Vorwurf, der ebenso ungegründet ist als ihre Protestation, da sie in der Ratswahl nichts zu reden haben, unstatthaft ist.

Es ist einige Mal geschehen, dass ich wegen häuslichen Verdrusses, in Ärger und Hitze, und dadurch mit meiner Frau in Zank geraten bin, welches man als eine Folge der Trunkenheit angesehen hat, die es aber nicht gewesen ist; dagegen habe ich mein Amt jederzeit treu und fleißig mit der größten Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit verwaltet und mich, wenn keiner meiner Kollegen da gewesen oder daran gewollt hat, bei Tag und Nacht in Ratsgeschäften brauchen lassen, auch jederzeit als ein redlicher Mitbürger der Stadt Bestes gesucht und mehrmals befördert.

Blos und allein Animosität ist es, und sie trifft mich nicht allein, sondern auch meinen Kollegen, den Ratscämmerer Weimar, bei welchem sie es sogar ausdrücklich gesagt haben, dass sie ihn deshalb nicht haben wollen, weil er es nicht mit ihnen gehalten und alle diejenigen Bürger, welche bei dieser boshafte Verfolgung nicht auf ihre Seite getreten sind, und es ist ihre Gehässigkeit sogar so weit gegangen, dass sie diese ihre Mitbürger mit dem Namen der Schwarzen belegt und auf alle Art verfolgt haben.

Ganz davon überzeugt, dass Ew. pp dieser noch immerfort dauernden Verfolgung, wodurch bisher so viel Böses entstanden ist, gerechten Einhalt tun werden, lebe des zuversichtlichen Vertrauens, dass höchst dieselben auch diese unstatthafte Protestation als eine Folge davon zu verwerfen, gnädigst geruhen werden und ich darf um so weniger daran zweifeln, da meine Kollegen nicht das mindeste wider mich einzuwenden haben, sondern von meiner Wahl zum Ratsbeisitzer bei dem neuen Ratsregimente lediglich durch die der eingelegten Protestation angehängte untertänigste Appellation abgehalten worden, in tiefer Ehrfurcht beharrend.

Bürgel, 2.7.1803

Johann Daniel Drechsler

**Syndici der Bürgerschaft an Herzog 1803**

Ew. pp höchste Gnade, die in hiesiger Stadt Ruhe und Ordnung wieder hergestellt hat, verharren wir mit dem untertänigsten Danke und treu devotesten Entschließungen, und durch schuldigste Treue und Unterwürfigkeit, uns dieser höchsten Gnade ferner würdig zu machen.

Von neuem können wir jedoch jetzt, Durchlauchtigster Herzog, als unruhige und streitsüchtige Untertanen verdächtig werden, indem höchstdieselben wir abermalen mit einer submissesten Bitte, die Besetzung der Ämter beim Stadtrat betreffend, zu behelligen uns erkühnen.

Aus folgendem aber geruhen Ew. pp gnädigst zu entnehmen, wie notwendig für die Dauer der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt die huldreichste Erfüllung derselben werden dürfte!

Die beiden seitherigen Cämmerer Drechsler und Weimar haben von je her, besonders aber während der anhängigen Untersuchungssachen, die größte Feindschaft und den größten Hass unter dem ansehnlichsten Teil hiesiger Bürgerschaft sich zugezogen.

Der Grund hiervon liegt teils darinnen, dass sie Anteil an den Plänen nahmen, welche Hofadvocat Weidner gegen hiesige Commun während seiner hier begleiteten Amtes schmiedete, ihm alles, was unter den Bürgern geschah, oft mit vielen Zusätzen, hinterbrachten, seine Pläne sämtlich unterstützten und ihn nicht vielmehr nach ihrer Pflicht und Einsicht von falschen Wegen zu bessern hinwiesen; - andern Teils aber auch darinnen, dass beiden das Ansehen und die Autorität entgeht, durch welche Männer, welche in öffentlichen Ämtern als Vorgesetzte stehen, sich eigentlich auszeichnen sollten.

Der Cämmerer Drechsler ist beinahe täglich betrunken und macht sich durch seine Trunkenheit und durch die albernen Handlungen, welche er in derselben begeht, ganz lächerlich.

Auf diese Weise und bei solcher Lage der Sache können diese beiden Cämmerer unmöglich ihre Würde behaupten und besonders Cämmerer Drechsler nicht Ansprüche auf Ansehen unter seinen besseren Mitbürgern machen; und so wird selbst das Ansehen des Stadt-Magistrates anstatt hergestellt zu werden, sinken müssen.

Aus dieser Hinsicht und weil es uns, die wir vermöge unseres Syndicats das Beste der hiesigen Bürgerschaft treulich suchen sollen, Pflicht zu sein schien, haben wir beim Stadtrat allhier gegen die Wahl Weimars und Drechslers zu Cämmerern protestirt, in der gewissen Überzeugung, es werde der Stadt-Magistrat von selbst einsehen, dass es für sein Ansehen und Würde besser getan sei, wenn besonders Drechsler nicht Ratsbeisitzer bleibe.

Es wünscht die hiesige Bürgerschaft so sehnlich, auf einmal allen und jeden Streit mit den hiesigen Rats-Personen geendet zu sehen und neuen Streitigkeiten lieber auszuweichen, um in Ruhe und Frieden leben zu können, die aber beide gewiss unterbrochen bleiben, wenn Weimar und Drechsler Rats-Cämmerer würden.

Den Einfluß, den der Hof-Advocat Weidner bei der vor kurzen vorgewesenen Ratswahl, ob er gleich seine Ämter längst niedergelegt hat, sich angemäßt hat, lässt uns aber für die Zukunft nichts besseres hoffen.

Er hat ordentlich noch mit votirt und sein Votum dem Cämmerer Weimar, als Ratscämmerer und Drechsler als Ratsbeisitzer gegeben und es steht zu erwarten, dass derselbe ferner Einfluß auf Rats- und Bürgerschaftsangelegenheiten zu behaupten suchen werde. Von ihm war es allerdings zu erwarten, dass er sein Votum den beiden Cämmerern, Drechsler und Weimar, die ihn so sehr bei seinen Bedrückungen unterstützt hatten, geben würde.

Für hiesige Bürgerschaft ist es um so beunruhigender, dass bei der Ratswahl Weidner noch mit und gerade die Verhasstesten zu Cämmerern gewählt werden sollen.

Dürften wir daher noch eine untertänigste Bitte an Ew. pp zu tun uns erkühnen, so ist es diese:

Höchst dieselben geruhen gnädigst, den Hofadvocat Weidner alles Einmischen in Sachen

und Angelegenheiten, welche Rat oder Bürgerschaft betreffen, gemessenst zu untersagen und die geschehene Wahl der Cämmerer Weimar und Drechsler huldreichst nicht zu confirmiren.

Wir wünschen uns gnädigste Gewährung unserer submissesten Bitte zu erhalten, da dieselbe zur völligen Herstellung der Sache, zu Vermeidung künftiger Zwistigkeiten,

ja zur Befestigung des Ansehens des hiesigen Stadt-Magistrats einzig und allein abzweckt, drei Cämmerer auch mehr dem Aerario zur Last fallen, da ihre Stellen füglich von einem und dem jedesmaligen Ex-Bürgermeister versehen werden können.

Bürgel, 3.7.1803

Syndici der Bürgeler Bürgerschaft  
Christian Friedrich Kürschner  
Joh. Christoph Schwabe u. Consorten

**Actum 15. Juli 1804**

Auf Vorladung erscheinen die Syndici  
Amtschirurg Carl Friedr. Heßner  
Mstr. Joh. Christoph Schwabe  
Mstr. Joh. Nicol. Rudolph  
Branntweinbrenner Christian Friedrich Kürschner  
einerseits und andererseits  
Joh. Daniel Drechsler, Ratsbeisitzer  
es wird ihnen ein höchstes Rescript aus Weimar verlesen.

Actum Bürgel 15.7.1803

Nachdem die von den Syndici vorgebrachte Appellation als unschicklich von Weimar am 6.8. zurückgewiesen wurde, aber zugleich anbefohlen, zu einer neuen vollständigen Ratswahl für das laufende Jahr zu schreiten. Es werden gewählt:

Hofadvocat Gottlieb Schwabe zum amt. BM  
Joh. Gottfried Weimar zum Ratskämmerer  
Joh. Daniel Drechsler zum Ratsbeisitzer

unterz.: Dr. Georg Friedrich Christian Fuchs, Cons. reg.  
Joh. Wilh. Jahn, Cämmerer

## **KrAC B II 3 Nr. 8 Ratswahl 1804 und 1807**

Die von dem Herrn Professor D. Fuchs geschehene Niederlegung der bisher von ihm allhier betreuten 2. BM-Stelle in gleichen den von dem Rate wegen Einziehung dieser Stelle nebst der 3. Cämmererstelle gefassten Beschluß, und hiernach abgefasste submisseste Gesuch betreffend

### **BM Fuchs an Rat 1804**

Ew. Hochedelgeb. Hoch und Wohledle haben zwar mich in dem vergangenen Jahr zu dem amtierenden BM auf dieses Jahr gewählt und unser Herzog haben auch die Wahl gnädigst zu confirmiren geruht.  
Nachdem aber verschiedene Umstände obwalten, nach denen ich dieses Amt länger nicht als bis auf Ostern verwalten kann, so habe ich Ew. Hochedelgeb. Hoch- und Wohledlen dieses zu notificiren für meine Schuldigkeit erachtet, auch gehorsamst bitten wollen, bis dahin an meiner Stelle ein anderweitiges Subject zu wählen.  
Übrigens danke ich Ihnen allerseits für das mir bis daher geschenkte Zutrauen und empfehle mich Ihrer ferneren Gewogenheit. Der ich übrigens achtungsvoll stets beharre  
Bürgel, 18.2.1804

Chr. Fuchs

### **Actum 4. Mai 1804**

...zeigte mir der Herr Professor D. Fuchs allhier an, dass er heute von hier abgehe und nach Jena ziehen werde.

nachrichtl. G. Schwabe

### **Actum 15. Mai 1804**

„..... haben sich sämtliche Ratsmitglieder heute im Rathause versammelt.“ Nach sachdienlichem Vortrag erklärte Ratsbeisitzer Drechsler: „Es sei ein zweiter BM ein ganz unnützes Ratsglied, der weiter nichts tue, als dass er den Ratsversammlungen beiwohne und überdies, wenn er im Regimente sei, die gerichtlichen Ausfertigungen unterschreibe und siegle,“ übrigens dem studierten BM nicht die geringste Hilfe sei. ER wünsche daher, dass die zweite BM-Stelle so wie auch die dritte Cämmerer-Stelle ganz eingezogen werde und der regierende BM perpetuierlich regiere. BM Schwabe und Cämmerer Weimar waren gleicher Meinung. Cämmerer Jahn erklärte: Wenn Herzog genehmigt, habe er auch nichts dagegen. Senatus beschließt entsprechenden Antrag zu stellen.

### **Rat an Herzogl. Regierung 1804**

### **Antrag**

Im Jahre 1801 hatte der Herzog erhebliche Bedenken gegen die Streichung der 2. BM-Stelle und 3. Cämmerer-Stelle.  
Jetzt neuerliche Bitte um Streichung beider Stellen, zur Aufbesserung der Besoldung der übrigen Ratspersonen. Außerdem Bitte um perpetuierliche BM-Stelle.

Die Gehaltsaufbesserungen sind dringend nötig, weil Bürger und Landmann bereits geringschätzig auf Männer im öffentl. Dienst herabsehen. „Dass die Verbesserung der Einkünfte der hiesigen Ratspersonen eines der kräftigsten Mittel zur Begründung und Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens ist.“

Bürgel, 2.6.1804

Der Rat

### **Reaktion aus Weimar am 18. Juni 1804**

Anforderung von Wahlunterlagen binnen 3 Tagen

### **Weimar genehmigt am 19.10.1804 BM Wahl auf 3 Jahre**

#### **Actum 16.10.1807**

Es macht sich nach 3 Jahren eine Ratswahl nötig. Vor versammeltem Rat erklärt Joh. Daniel Drechsler als Ratscämmerer:

Es soll beantragt werden, dass der bisherige BM statt auf 3 nun auf wenigstens 6 Jahre, am besten perpetuierlich gewählt werde, er weiter die 2 BM-Stelle übernehme, die ganz aufgelöst werden solle.

Die 3. Cämmererstelle ist durch den Tod des Cämmerers Weimar auf höchsten Befehl eingezogen worden.

#### **Rat beantragt am 17.10.1807 obige Lösung**

#### **Weimar fordert unterm 22.10.1807 neue Ratswahl wegen Tod des Kämmerers Weimar**

#### **Ratswahl am 10.11.1807**

Hof-Advokat Gottlieb Schwabe zum BM u. Stadtschreiber auf 6 Jahre

Joh. Daniel Drechsler zum Cämmerer

Joh. Wilhelm Jahn zum Ratsbeisitzer ebenfalls auf 6 Jahre

**KrAC B II 3 Nr. 9 S. 1-33**  
**Visitation 1809**

In Gegenwart des Herrn Regierenden Rats Doctor Boettger als Commissarii  
Actum

Stadt Bürgel den 27.5.1809

Zur Revision des hiesigen Stadtrates und gemeinen Stadtwesens hatte sich der ebengenannte Herr Commissarius causae mit mir dem unterzeichneten Sekretär heute Morgen hierher begeben, wo wir auf dem Rathaus bereits gegenwärtig antrafen:

den Herrn BM und Stadtschreiber Gottlieb Schwabe  
den Herrn Cämmerer Johann Daniel Drechsler und  
den Ratsbeisitzer Herrn Johann Wilhelm Jahn.

Comissario legte ihnen das Original-Commissariae-Rescript vor und tat ihnen von dem Zwecke und der gnädigsten Intention Serenissimi bei Anordnung der Ratsrevisionen behufigen Vortrag, mit der Bemerkung, dass vor dem Anfang des Geschäftes selbst zuvörderst die Ausschußpersonen vernommen werden sollten. Ob selbige gegenwärtig wären?

Da Senatus solches versichert, so musste derselbe einstweilen seinen Abtritt nehmen und es erhielten dagegen Vortritt die Ausschußpersonen:

1. der Tuchmacher Christian Friedrich Schwabe, Geschoß- und Communeinnehmer,
2. der Bäckermeister Christian Friedrich Schwabe
3. Christian Friedrich Reifart
4. Johann Christian Friedrich Wenzel
5. Christian Friedrich Straube
6. Christian Wilhelm Drechsler und
7. Adam Friedrich Krumbholtz

Commissio tat ihnen gleichmäßigen behufigen Vortrag, ließ ihnen das höchste Rescript, davon sich fol. 1 dieser Acten Abschrift befindet, publiciren und befragte sie, ob sie gegründete Beschwerden gegen die Geschäftsführung und Administration des Stadtrats hätten?

Ausschußpersonen:

Nein, sie wüssten keine Beschwerden; aber erinnern müssten sie doch, dass mehrere Rechnungen übergeben, aber noch nicht justificirt worden wären; dahin gehörten die Commun-, Geschoß-, Brauhaus- und Weidnersche Prozeßkostenrechnung, die nach Weimar an Herzogl. Regierung zur Revision geschickt und noch nicht remittirt worden wären. Sie wollten hiermit dringend um deren Rücksendung bitten.

Wegen der Geschäftsführung des Stadtrats wüssten sie keine Erinnerung zu tun, im Gegenteil müssten sie anführen, dass der Herr BM Schwabe von jedem Bürger geehrt und geliebt sei, denn er habe sich in den Kriegszeiten um die ganze Stadt und Gegend durch seine unermüdliche Tätigkeit und Gegenwart des Geistes unendlich verdient gemacht, das sie ihm nie vergessen würden.

Commissio

Wegen der rückständigen Justification der Rechnungen solle das Nötige verfügt werden und sollten sie jetzt abtreten, wenn sie weiter keine Erinnerungen zu machen wüssten.

Dagegen erhielten die Ratsmitglieder wieder Vortritt:

Herr BM und Stadtschreiber Schwabe  
Herr Cämmerer Johann Daniel Drechsler und der

Ratsbeisitzer Herr Johann Wilhelm Jahn,  
worauf mit der Visitation selbst also vorgeschritten wurde.  
In Rücksicht des Lokals hat sich seit voriger Visitation gar nichts geändert, auch das Archiv hat noch dieselbe Einrichtung und war in guter Ordnung, wie mehrere angestellt Proben bewiesen.

Auch jetzt noch werden, wie im vorigen Protokoll angeführt ist, die Bürgerlichen Abgaben an Geschoß p.p. von dem Communeinnehmer in seiner Privatwohnung erhoben.

Der äußere Vorsaal fand sich noch immer unberappt und ungetüncht, inzwischen versichert der Herr Cämmerer Drechsler, dass die desfallsige Arbeit schon veraccordirt und bisher nur durch einen äußerst notwendigen Bau verschoben worden.

Depositenkasten ist auch noch in demselben Zustand und an demselben Ort, wie im vorigen Revisionsprotokoll angegeben ist.

Herr BM Schwabe: er habe die von der vorigen Herzogl. Commission rücksichtlich des Depositenkastens, des Depositensbuchs und sonst erteilten renovierlichen Befehle darum nicht genügend befolgen können, weil er erst vor 3 Jahren das Archiv nach vielen Beschwerden bei Herzogl. Regierung von dem vorigen Herrn BM Weidner habe erhalten können und da erst durch Auffindung der Abschrift des Protokolls von der vor 10 Jahren vorgenommenen Ratsvisitation benachrichtigt worden. Nomine Senatus wolle er untertänig bitten, ihm zu erlauben, die so selten vorkommenden Depositen im Herzogl. Amte verwarhlich niederlegen zu dürfen, weil die bloß aus Bleichwerk bestehende Ratsstube und Ratsarchiv, da in der oberen Etage niemand wohne, durchaus keine hinreichende Sicherheit gäbe.

Gefängnisse: in ihrer Einrichtung hat sich gar nichts geändert, außer dass statt des zeither unter der Treppe befindlichen, jetzt eine kleine Kammer zu einem Gefängnis aptirt worden ist.

Das Ratspersonal besteht aus den gegenwärtigen 3 Componenten, die im Jahr 1807 auf 6 Jahr permanent bestätigt worden sind. Durch die Einrichtung und dass der jährliche Ratswechsel somit aufgehoben worden ist, erspart der Rat alle Jahre 40 Mfl.. Der dermalige Ratsdiener ist nach Versicherung der Anwesenden ein Mann von vorzüglicher Treue und Geschicklichkeit.

Das Actenrepertorium ist unter Rubriken den Gegenständen nach noch vom vorigen Herrn BM Weidner gefertigt; allein es kann in demselben nicht nachgetragen werden und ist deshalb und ist deshalb als ein Verzeichnis der dermalen vorhandenen Acten von keinem großen Nutzen, es ist mehr Brouillon [= Entwurf].

Commissio: Senatus erhalte hiermit die Anweisung, ein zweckmäßigeres Repertorium baldigst zu fertigen, was ihm durch das schon vorhandene sehr erleichtert werden müsste. Die Art und Weise der Einrichtung wolle man Herrn BM und Stadtschreiber Schwabe überlassen, ihm jedoch die Einrichtung der Jenaischen Stadtgerichts-Registratur und Repertorien als eine vorzügliche zur Nachachtung empfehlen.

Herr BM Schwabe: Er wolle sich diesem Geschäft gern unterziehen, bitte aber ihm dafür, wie seinem Vorgänger, der 2 Carolin für die Einrichtung des Repertorium erhalten, eine .....neration zugestehen.

Commissio: Er möge sich der Arbeit unterziehen und alsdann das von ihm neu gefertigte Repertorium mit dem jetzt vorhandenen Weidnerischen einsenden. Würde

das seinige zweckmäßig befunden werden, so könne er versichert sein, dass ihm eine verhältnismäßige Remuneration nicht abgeschlagen werden würde.

Die Repositur war in Ordnung und war gerade noch so eingerichtet, wie in vorigen Visitationsprotokoll angegeben ist.

Relations- und Foderbücher: Ein Relationsbuch ist angelegt und zwar, wie Herr BM Schwabe angibt, auf seine Veranlassung, ohne von dem Befehl des vorigen Herrn Commissarii etwas gewusst zu haben. Es fing vom Jahr 1805 an und fand sich ordentlich und reinlich. Nur gab Herzogl. Commission dabei die Anweisung, noch eine besondere Kolumne anzulegen, in welcher der Tag bemerkt würde, wo der Ratsdiener eine Ausfertigung zum Insinniren von Herrn BM erhalten habe. Ein Foderbuch war nicht vorhanden. Es wurde deshalb dem Stadtrat der Befehl erteilt, sogleich eines anzulegen.

Registranden waren nicht vorhanden. Es wurde deshalb dem Stadtrat das fol. 41 voriger Rats-Visitaions-Acten ersichtliche Schema zu einer registrande vorgelegt und Abschrift davon mit dem Befehl gegeben, sogleich von heute an eine Registrande anzulegen.

Ratssiegel sind noch dieselben, bloß das bei vorigen Visitations-Acten befindliche mittlere sub B. hat Herr BM Schwabe mit geringer Abänderung neu stechen lassen und wurde davon nachstehender Abdruck ad acta Commissionis gegeben.

Landtagsacten wurden producirt. Seit der letzten Revision ist nichts vorgefallen, auch hat der Stadtrat zu Dornburg, mit dem der hiesige Stadtrat alternirt, noch immer keine Abschriften oder Nachrichten, wenn ihn der Wechsel getroffen, hierher communicirt, was doch zu Vollständigkeit der hiesigen Acten so nötig sei. Senatus bittet, jenen dazu anzuhalten. Das letzte Mal, dass Herr BM Schwabe in landschaftl. Angelegenheiten in Weimar gewesen, habe er bloß Obligationen unterschrieben und besiegelt und darüber ein kleines Protocoll gefertigt. Weil der hiesige Stadtrat von Dornburg keine Nachricht über die vorgewesenen landschaftlichen Verhandlungen erhalten, so werde er sich vom Herrn Rat und Landschafts-Syndicus Schumann die nötigen Abschriften erbitten.

Landesherrliche Befehle. Die Sammlung derselben wurde in einzelnen Voluminibus, die sich zum Teil auf mehrere Jahre erstrecken und mit einem Index auf der Tectur versehen sind, producirt. Auf jedem einzelnen Befehl befindet sich die Publications-Registratur. Die Publication selbst geschieht durch das Zusammenrufen der Bürgerschaft, weil man aber die Erfahrung gemacht, dass immer nur sehr wenige Bürger erscheinen, so hat Herr BM Schwabe die Einrichtung getroffen, dass sehr wichtige Befehle in jeder Gasse laut vorgelesen werden. Da Comission auf einigen Befahlen die die Pblikations-Registratur nicht bemerkt fand, so erhielt Senatus die Anweisung, auf deren Fertigung nicht allein äußerst genau bedacht zu sein, sondern auch die fehlenden noch nachzutragen, wenn es nur irgend möglich sei, da ja davon die Kraft des Gesetzes abhängt.

Was die Bestallung und Verpflichtung der Ratspersonen und Subalternen betrifft, so hat sich in der Art und Weise dessen, was im vorigen Protocoll abgegeben ist, nichts geändert, als dass, wie schon oben bemerkt worden, die gegenwärtigen

Ratspersonen auf 6 Jahre permanent sind und dass die Stelle des unstudierten BM, ingleichen die eine Cämmererstelle eingezogen worden sind.

Verpflichtung und Aufnahme neuer Bürger: Das desfallsige Actenfascikel wurde auf Verlangen vorgelegt, in Ordnung befunden und war bis auf die neuesten Zeiten continuirt. Von der Aufnahme eines neuen Bürgers erhält der jedesmalige Communeinnehmer sofortige Nachricht zur Erhebung der Gebühren, welche noch ganz dieselben sind, wie sie vom Stadtrate bei voriger Visitation angegeben und protocollirt worden sind.

In Rücksicht der Criminalgerichtsbarkeit steht dem Stadtrate nur der erste Angriff zu; allein auch dieser kommt selten zur Anwendung, weil in hiesiger Stadt ein vom Herzogl. Amt bestellter Schöppe ist, der demselben von jedem Criminalfalle die ungesäumte Nachricht erteilt.

Rügesachen und kleinere Denuntiationssachen gehören dem Stadtrat.

Das Strafbuch wurde Herzogl. Commission vorgelegt und ging vom Jahre 1803 an. Es war in Ordnung und erwähnte Senatus, dass die Strafen der Communkasse anheim fielen.

Civilsachen ratione voluntariae iuisdictionis: Consense erteilt der Stadtrat nicht, sondern dieses Recht gehört dem Herzogl. Amte Bürgel private.

Handelsbücher: Die neuesten vom Jahre 1802 an bis jetzt wurden in 3 gehefteten Voluminibus vorgelegt. Auf das Angabeprotocoll folgte immer die Ausfertigung der Confirmationsurkunde, die nötigen Umläufe an die Einnehmer aber waren in besonderen Fascickeln befindlich, von denen man sich die Jahrgänge 1805 bis 1809 vorlegen ließ und nichts dagegen sowie gegen die Handelsbücher zu bemerken fand.

Nur gab Commissio die Anweisung, die Handelsbücher künftig einbinden zu lassen, da sie die wichtigsten Documente wären, auch die Umläufer an die Einnehmer nicht mehr in besondere Fascickel, sondern zu den Handelsbüchern selbst zu bringen, damit man alles beisammen habe, endlich aber müssen künftig auch die Concepte der Confirmationsurkunden liquidirt werden, was man jetzt vermisste.

Da Senatus auf Befragen angibt, dass ihm auch die Confirmationen der Schenkungen auf den Todesfall zukommen, so wird er befehligt, selbige, wenn sie Immobilien mit betreffen, überhaupt aber die Ausfertigung der Erbzuschreibescheine mit zum Haupthandelsbuch zu bringen.

Ein Testamentbuch ist noch immer nicht angelegt, daher Commissio die wiederholte ernstliche Anweisung gibt, sofort eines mit zweckmäßigen Rubriken anzulegen.

Herr BM Schwabe: wenn es Herzogl. Commissio genehmige, so wolle er nach Trütschlers Anweisung ein Testamentbuch fertigen.

Commission genehmigt dieses.

Über die Collateralgelder-Entrichtung wurde das einschlagende Acten-Fascikel vorgelegt, was vom Jahr 1796 bis jetzt ging und das die Originalquittungen vom Waisenhaus über abgelieferte Collateralgelder enthielt. Nur 1 Fall fand sich noch zu berichtigen, weil die Interessenten bis jetzt nicht bezahlt hatten.

Ein Depositenbuch ist, wie oben bereits bemerkt, noch nicht angelegt, weshalb Commissio geschärften Befehl erteilte, solches sofort zu tun, auch das Anerbieten des BM Schwabe genehmigte, solches ebenfalls nach Trütschlers Anweisung zu fertigen.

Beim Vormundschaftsbuche wurde erinnert:

1. dass es mit keinem Register versehen war, was sofort anzulegen sei.
2. dass nicht alle Registraturen von den Protocollanten unterschrieben waren, wovon doch deren Glaubwürdigkeit allein abhängt.

Herr BM Schwabe: entschuldigt sich damit, dass dies immer so gehalten worden und verificirt durch Production älterer Vormundschafts-Fälle dies Anführen, verspricht aber die Registraturen seit seinem Antritt noch zu unterschreiben, dies auch in Zukunft nie zu unterlassen.

Die Vormundschaftstabellen waren richtig eingesendet.

Die Hospital- und Kirchrechnungen werden vom Herrn BM Schwabe gefertigt und von der Kirchencommission coniunctim mit dem Stadtrate abgenommen. Die neuesten ließ sich der Herr Commissarius vorlegen und fanden sie richtig justificirt.

Der Stadtrat verwaltet auch die Almosenkasse, deren jährliche Einnahme in 48 Mfl. besteht, welche durch Anlagen der Bürger und dadurch, dass Fremde sich in hiesiger Stadt niederlassende Handwerker etwas zahlen müssen, zusammengebracht werden. Erst gestern war die neueste Rechnung abgenommen worden. Alles dasjenige, was durch Anlagen der Bürgerschaft zu außerordentlichen Bedürfnissen gesammelt wird, darüber wird besondere Rechnung geführt, und der Überschuß kommt in die Communrechnung in Einnahme. Eine solche Rechnung über die Reparatur der Turmuhr wurde vorgelegt.

Handwerkssachen: In Rücksicht dieser ist außer dem, was im vorigen Protocoll bemerkt ist, nichts zu erinnern. Die Innungstabellen waren in Ordnung und neuerlich eingesendet gewesen; auch werden die Obermeister der Handwerker zu Folge der im vorigen Visitationsbericht geschehenen Anweisung beim jedesmaligen Wechsel, der alle 3 Jahre geschieht, besonders verpflichtet.

Jurisdictiono contenciosa u. zwar die summarischen Sachen betreffend:

Sie werden in besondere Fascikel von Jahren zu Jahren gebracht, von denen mehrere vorgelegt wurden und bloße Injurien-Sachen betrafen, da die Schuldsachen in besondere einzelne Fascickel gebracht werden.

Da erstere nicht geheftet waren, so gab Commissio den Befehl, solches nicht allein bei den bereits vorhandenen älteren nach zu bewirken, sondern auch künftig zu mehrerer Ordnung dies immer zu tun.

Die Policei-Injurien und Schuldsachen gehören vor den Stadtrat, alles übrige vor das Herzogl. Amt, da die Regel ist: „Nur summarische Sachen gehören vor den Rat“.

Kommt es in einer Schuldsache zu Execution, so muß sie an das Amt abgegeben werden und ebenso wenn sie zum rechtlichen Verfahren gedeiht.

Die Liquidationen fanden sich größten Theils in den Acten und enthielten sehr billige Ansätze, denn so war für einen Termin nicht mehr als 5 gr. 3 pfg. liquidirt.

Commissio gab hierüber ihre Zufriedenheit zu erkennen, wies Herrn BM Schwabe auch an, immer in die Acten zu liquidiren.

Lehngelder kommen äußerst selten vor, da dem Stadtrat nur einige wenige Grundstücke zu Lehn gehen.

Abzugsgelder erhielt das Herzogl. Rentamt, dem darüber jährlich ein Extract zugeschickt wird, wie das desfalls angelegte Acten-Fascicel ergab.

Hilfsgelder kommen bei hiesigem Stadtrate nicht vor, weil, wie oben angeführt ist, allein das Amt die Execution zu verfügen hat.

Strafgelder werden der Ratscämmerei berechnet.

Sporteln werden nach dem Recess vom Jahre 1779 unter die Ratspersonen verteilt. Da auf Befragen sich ergab, dass kein Sportelbuch vorhanden, so erhielt Herr BM Schwabe die Anweisung, sofort eines anzulegen.

Derselbe verspricht, diesem nachzukommen mit dem Bemerkten, das zeither darum keines geführt worden, weil die Ratspersonen die Sporteln sogleich unter sich verteilt hätten.

Weichbild – Grenzen: Sie befinden sich dem Anführen des Stadtrats in großer Unordnung, besonders nach Droschkau zu, auch dauern die Differenzen wegen Geschoß-Entrichtung der Altenburger Forensen noch immer fort. Die Commun sei zwar angewiesen worden, ihr Recht zu suchen und zu verfolgen, allein sie scheue den Proceß.

Commissio: Da die Landesgrenzen bei jenen Irrungen mit in Betracht kämen, so habe Senatus die größte Aufmerksamkeit zu beobachten und nötigenfalls Bericht an herzogliche Regierung zu erstatten.

Jura des Stadtrats sind noch dieselben, wie sie fol. 35 et 43 der vorigen Visitationsacten umständlich angegeben sind.

Schulden hat der Stadtrat nicht, sondern auf 300 Mfl Vorrat; allein die Commun ist viel schuldig; es kann jedoch nicht sogleich die Summe angegeben werden, teils weil die Rechnung über die Weidnerischen Prozesskosten noch nicht abgenommen ist, teils weil die neuesten Communrechnungen vom Jahre 1805 bis 1808 von der Commission, nämlich dem Amte Bürgel noch immer nicht justificirt sind. Senatus bittet gar dringend, dass die Abnahme dieser Rechnungen in Erinnerung gebracht würde, weil die Einnehmer Vorrat hätten und ihn ohne Justification ihrer Rechnungen nicht abgeben könnten und wollten. Auch wären die Bürger über diese Verzögerung sehr unuhig und glaubten, die Schuld liege am Rat.

Herr BM Schwabe legitimirt sich durch Vorzeigung seiner Concept-Rechnungen von 1808 bis 1809, dass die Schuld nicht an dem Stadtrate liege. Auch diese Rechnung könne er ohne den Abschluß voriger Rechnung zu wissen, nicht eingeben. Ebenso wie die Commun-Rechnungen noch nicht justiciert wären, wärer es auch die Brauhausrechnung nicht. Wahrscheinlich accochire sich die Abnahme aller der Rechnungen daran, dass dem Herrn Revisor Ackermann vor Monierung der vorigen Rechnung nichts bezahlt worden, was der Stadtrat darum verweigert, weil der Herr Amtmann für Examination der 3 Rechnungen 8 Mfl. erhalte, der Herr Revisor Ackermann aber auch für jede 3 rth. also in summa 9 rthl. verlange und senatus sich nicht für verpflichtet halte, doppelte Justificationsgebühren zu bezahlen.

Commissio: Es sollten die nötigen Verfügungen erlassen werden.

Processe hat der Stadtrat nicht, ist auch in Rücksicht des Färberschen Processes, dessen im vorigen Protocoll gedacht ist, jetzt ganz ex nexu.

Commissio:

Ob Senatus noch Wünsche und Vorschläge zum Besten der Commune angeben könne?

Senatus:

Außer den angegebenen, besonders wegen Abnahme der Rechnungen, keine.

Commissio:

So sei die Visitation hiermit beendigt, und müsse man besondere Zufriedenheit mit den Resultaten derselben hiermit erklären, die Membra Senatus aber auch zugleich zu fortgesetzten gleichen Fleiß und Tätigkeit hiermit ermahnen.

Nachrichtl. C. Schwabe, C.Secr.

Eodem

gab der Herr BM und Stadtschreiber Schwabe, allhier, in Gegenwart des Cämmerers, Herrn Johann Daniel Drechsler und des Ratsbeisitzer, Herrn Johann Wilhelm Jahn noch folgendes zu vernehmen: Er sei dermalen in Rücksicht seines Quartiers in großer Verlegenheit, da sein Hauswirt wegen Erweiterung seiner Wirtschaft im Begriff stehe, Ihm, Herrn BM, solches aufzukündigen und gleichwohl in der ganzen Stadt kein anderes schickliches für ihn gefunden werden könne. Es möchte wohl kein unbilliges Ansinnen an die Commune sein, für eine ordentliche Wohnung ihrer ersten obrigkeitlichen Person zu sorgen, besonders jetzt, wo ein schickliches Haus zum Verkauf stehe. Die Bürgerschaft sei dem Vernehmen nach dazu auch nicht abgeneigt und wolle er gern nicht allein das Mietgeld an 5 Mfl., das er als Besoldungsstück erhalte, sondern auch seine Stadtschreiber-Besoldung an 30 Mfl. jährlich zur Bestreitung der wegen eines zum Ankauf eines Hauses etwa aufzunehmenden Capitals der Commune überlassen, wenn er nur aus der Verlegenheit um eine schickliche Wohnung gerissen würde. Die beiden Ratspersonen bezeugen diese Umstände als der Wahrheit völlig angemessen.

Commissio lässt Herrn BM Schwabe ab, dagegen aber sämtliche in vorstehenden Protocoll genannte Ausschusspersonen wieder vortreten und macht ihnen das Anbringen des ersteren umständlich bekannt.

Ausschußpersonen: Wenn der Herr BM die 30 Mfl. Stadtschreiberbesoldung und 5 Mfl. Mietgeld jährlich zu Bestreitung der Interessen abgäbe, so hätten sie nicht das geringste Bedenken gegen die Acquisition eines Hauses, da sie wohl für eine anständige Wohnung ihres BM mit sorgen müssten, und das Haus blieb ihnen ja immer. Nur würden die Reparaturkosten große Schwierigkeiten machen.

Commissio: vielleicht lasse sich damit eine Auskunft treffen, dass der Herr BM für alle Reparaturen bis zu einem Thaler stehen müsse und der Communeinnehmer genaue Aufsicht führe, dass alle dergleichen Reparaturen ordentlich besorgt würden. Auch werde sich der Herr BM nicht abgeneigt finden lassen, das Weißen und Malen zu übernehmen.

Ausschußpersonen: Weil sie jetzt einen braven Mann zu ihrem BM hätten, wollten sie, wie gesagt, in die Acquisition eines Hauses von etwa 700Mfl. Wert willigen; aber die Umstände könnten sich ändern, so dass sie mit einem anderen ihrer BM nicht so zufrieden wären, deshalb wollten sie sich ausdrücklich hiermit vorbehalten, das jetzt nur für BM Schwabe anzukaufende Haus wieder versilbern zu können.

Commissio lässt Herrn BM Schwabe wieder vortreten, der prop. prop. sich der Bürgerschaft verbindlich macht, seine Stadtschreiberbesoldung an 30 Mfl. und 5 Mfl.

Mietgeld jährlich nicht nur der Bürgerschaft zu überlassen, sondern auch, wenn man nicht gerade für 700 Mfl. ein Haus kaufen könne, sondern höher steigen müsse, von seinen Mittel so viel noch herzugeben, dass davon das Interesse für die Kaufsumme ganz von ihm bezahlt werde. Ferner wolle er alle Reparaturkosten bis zu 2 rthl übernehmen.

Commissio: Aus welcher Kasse der Ankauf, die öffentlichen Abgaben und größeren Reparaturkosten bestritten werden sollten?

Sämtliche Anwesende: Aus der Ratskasse, in der, wenn die Geschoß-Reste beigetrieben würden, wohl 300Mfl. Vorrat wären.

Ausschußpersonen: sind hiermit und dass die Abgaben und Lasten von der Ratskasse bestritten werden, ganz zufrieden.

Commissio: Es soll dieser Sache in dem zu erstattenden untertänigsten Bericht Erwähnung geschehen.

Herr BM Schwabe: Da die sämtlichen Ausschußpersonen einmal gegenwärtig wären, müsse er noch folgendes anbringen:

Die alten Geschoß-Bücher, ingleichen die Fund- und Lagerbücher und Cataster, die zusammen 836 Folien betragen und aus denen die Einnahme der Commun allein und in jeder Rücksicht resultiren, wären jetzt, da sie 30-40 Jahr alt, so voll, dass darinnen nicht mehr ab- und zugeschrieben werden könne.

Die Wichtigkeit der Sache habe ihn genötigt, neue Volumina anzulegen und das Nötige dahinein zu tragen. Beim Anfang des Geschäfts hätte er von der Bürgerschaft für diese Arbeit 40 rth verlangt, welche ihm die Ausschußpersonen auch zugestanden; damit ihm aber in keiner Rücksicht ein Vorwurf gemacht werden könne, wolle er seine Arbeit produciren und herzogl. Regierung oder Commission überlassen, wie viel er für diese Arbeit verdiene und ob 40 rth zu viel sei.

Commissio: Ob die Ausschußpersonen gegen die Notwendigkeit dieser Arbeit etwas erinnern könnten?

Ausschußpersonen: Nein, diese Arbeit müsse geschehen.

Comissio: Es solle auch darüber berichtet werden und könne man nicht bergen, dass die Summe von 40 rth nicht zu hoch sei, da auch die Publication der neuen Bücher erfolgen müsse.

Dimissi  
Nachrichtl. uts  
C. Schwabe, Secr.

**KrAC B IV 13 Nr. 19**  
**Bürgeler Hofstätten 1825**

*Seite 2*

*Anweisung an Rent- u. Justizamt Bürgel/Tautenburg: Grenzen der Hofstatt betr. 1825*

Im Namen seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen Weimar Eisenach pp

Da nach dem Vorberichte des Erbbuchs über Stadt Bürgel von Häusern und Hofstätten in der sogenannten Hofstätte daselbst bei Besitzveränderungsfällen nur 6 Pf zur Lehnware entrichtet wird, so wird auch hiervon ein höheres Lehngeld nicht gefordert werden können.

Indem wir dieses dem Großherzogl. Rentamte auf seinen Bericht vom 17. Juni d.J. zur Resolution bekannt machen, veranlassen wir das Großherzogl. Justizamt zu Bürgel auf seinen Bericht vom 3. d.M. an das genannte Rentamt die Grenzen der sog. Hofstätte in Stadt Bürgel genau zu revidiren und zu reguliren und wie dies geschehen gerichtlich anher anzuzeigen.

Weimar, den 29. Oct. 1825

Großherzogl. Sächs. Cammer das.  
v. Fritsch

*Seite 2*

*Notiz des BM*

Stadt Bürgel d. 17.8.1826

In heutiger Plenarsession, in welcher sämtliche Ratsmitglieder mit Ausnahme des Herrn Bezirksvorstehers Koch anwesend waren, wurde wegen der auf den 12. Sept. d.J. vorzunehmenden Revision und Regulierung der hiesigen Hofstätte dienlicher Vortrag getan.

nachrichtl.

Dr. Georg Horn  
Wilhelm Friedrich Füchsel, Städtältester

**Seite 3**

***Einladung zum Termin***

Der hiesigen löblichen Bürgerschaft wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, dass morgen als den 12. September dieses Jahres in Gemäßheit eines unterm 29. Oct. 1825 ausgeflossenen gnädigen Rescriptes der Großherzogl. Kammer zu Weimar die Besichtigung und Regulierung der Grenzen der sog. Hofstätte vorgenommen werden soll. Es werden demnach alle diejenigen hiesigen Bürger, welche auf der sogen. Hofstätte Grundstücke besitzen, sowie auch diejenigen, welche daran anstoßende Grundstücke besitzen, ingleichen alle diejenigen, welche Kenntnis oder Wissenschaft von der Lage und den Grenzen der Hofstätte haben, hiermit bei ihrer Bürgerpflicht aufgefordert, morgen Vormittag um 8 Uhr sich an dem hiesigen Spital einzufinden um des weiteren zu gewärtigen.

Stadt Bürgel d. 11. Sept. 1826

Der Stadtrat das.  
D. Georg Horn

**Seite 4**

**Abschrift des Verhandlungsprotokolls vom 12.9.1826 Hofstatt**

Verhandelt in der Umgebung der Stadt Bürgel am 12. Sept. 1826

Zu Umgehung der Stadt Bürgelschen Hofstätte waren von den beidseitigen Kommissaren der heutige Tag festgesetzt worden und als haben sich zu diesem Behufe

Der Oberbeamte Herr Christian Friedrich Laurich  
der Herr Rentbeamte Johann B..... Rothenbucher

nebst mir, dem unterzeichneten Unterbeamten unter Aufwartung und Begleitung des Amtsdieners Christian Christoph Waldmanns von Thalbürgel an das unterm Badertor am Fuße des Berges, darauf die Stadt Bürgel gelegen, liegende Hospital begeben.

Hier traf man in Gemäßheit schriftlichen Erlasses

den Herrn BM D. Georg Horn,  
Herrn Ratsassessor , Steuereinnehmer und  
Amtslandesgerichtsschöppe Christian Friedrich Scheinert  
Herrn Stadtältesten Friedrich Wilhelm Füchsel  
den Bezirkdeputierten Herr Christoph Friedrich Kühnert  
den Bezirkdeputierten Christian Friedrich Nauendorf  
Herrn Kämmerer Christian Friedrich Wenzel  
die Herren Bezirksvorsteher Johann Daniel Schmidt, Johann  
Christian Schmuhl u. Friedrich Gottlob Martin

den Bäckermeister Georg Friedrich Reifart  
den Seilermeister Christoph Otto  
den Strumpfwirkermeister Wilhelm Weidner  
den Wagnermeister Christian Friedrich Straube  
den Töpfermeister Michael Grün  
den Hutmachermstr. Carl Friedrich Billing  
den Hutmachermstr. Christian Friedrich Straube  
den Schustermstr. Adam Friedrich Krumbholtz  
den Bürgel und Branntweinbrenner Friedrich Kürschner  
den Seilergesellen Carl Müller sowie

den Ratsdiener August Morgenroth allerseits von Bürgel schon versammelt an, und schlossen sich in der Folge noch viele Bürger von Stadt Bürgel dem Zuge an.

Nach wechselseitiger freundlicher Begrüßung, auch sachgemäßen Vortrag über den Zweck der heutigen Grenzumgehung wurde die Expedition vormittags 8 Uhr begonnen und der Anfang bei dem Stadt Bürgelschen Hospitalgebäude ohnfern dessen rechts ab von der nach Bürgel führenden Straße ein alter Stein ansethet, der sowohl von den Herrn Kommissaren als auch dem Bürgelischen wohlloblichen Stadtrat und Bürgerschaft als die Grenze der Hofstatt bezeichnend unbedenklich angenommen wurde, gemacht.

Von diesem Stein wendet sich die Grenze gegen Mitternacht und läuft linker Hand unter dem Hospitalgebäude, dann längs des Hospital-Gartenzauns 94 Schritte (welche Schrittzahl durch den Amtsdieners Waldmann und den Ratsdiener Morgenroth angegeben wurde) fort

bis an das dem Tagelöhner Christian Friedrich Schmidt zugehörige alte Kommuntriffleck. Hier dreht sich der fragliche Zaun rechts ab, geht 26 Schritte bergauf an jenem Kommuntrifflecke in Richtung gegen Morgen fort und läuft nun mit dem gegen Mittag sich ziehenden Hospitalgarten 67 Schritte fort bis an den

Bürgelischen den Baderberg hinaufgehenden Fußsteig. Die Grenze dreht sich am Ende des Gartens im steifen Winkel und geht gegen Morgen im bergauf laufenden Fußsteig fort bis ziemlich das Ende des Samuel Schmidtischen Gartens, die Entfernung betrug 208 Schritte. Hier verlässt die Grenze den Bürgelischen Fußsteig und schlägt linker Hand im scharfen Winkel ab, an Friedericken verehelichten Sonntag ein Viertel Acker und zwar an dessen Rande in der Richtung gegen Abend in einer Entfernung von 101 Schritt bis an das Ende des Feldes hinaus laufend. Die Grenze geht nun an dem Sonntagschen Acker in einem stumpfen rechten Winkel herum, läuft an dem Ende des Feldes gegen Mitternacht 208 Schritte fort und wendet sich an dem Acker des Herrn Apotheker Spoerl links ab, läuft gegen Abend bergab an diesem Ackergrundstücke 27 Schritte lang, dreht sich dann rechts um dieses nämliche Grundstück herum und geht an diesem Felde 132 Schritte gegen Mitternacht fort.

Am Spoerlschen Ackerfelende springt die Grenze über die Bürgelsche Straße und weist auf den sog. Hofstattberg und zwar an des Ende von Hannen Rosinen Strauben Felde, geht dann in der nämlichen Richtung, so dass rechts die Bürgelschen Hofstättenfelder, links hingegen die Kommuntrift liegen, fort bis an die Feldecke des Christian Becherschen Grundstückes in einer Entfernung von 92 Schritten.

Die Entfernung vom Ende des Spoerlschen bis zum Anfang des Straubischen Ackers konnte nämlich mit Zuverlässigkeit nicht ermittelt werden, weil die Bürgelsche Straße, über welche die Grenze wegspringt, einen tiefen Hohlweg bildet, der nicht zu passieren ist und daher umgangen werden musste.

Vom Ende des Becherschen Feldes wendet sich die Grenze rechts im Winkel ab und läuft unterm Becherschen Felde gegen Morgen fort, dann unterm Becherschen Garten hin über den sogen. Mühlberg und läuft auf den alten Kreuzstein, der auf dem Becherschen Kommuntriftflecke gleich unter der Stadtmauer ansteht. Die Entfernung betrug 455 Schritte.

Vom Kreuzstein findet die Grenze in den von Bürgel nach Poxdorf bergab führenden Fahrweg, der gegen Mitternacht in einer bogenförmigen Linie unter

Gottlob W ..sens  
Christian Friedrich Ottos  
Friedericken Müller  
Christoph Vogels  
Hannen Rosinen Kühnert  
Justinen Marien Neumann  
Christian Friedrich Fücksels und  
Weimars Erben

Gartenzaun 194 Schritte fortläuft und hier am Ende der Gärten und namentlich an Kühnells Garten ..... die Grenze gegen Mittag, läuft wieder den steilen Berg hinauf nach Justinen Marien Schmidts (?) Gartenacker (?) in einer Entfernung von 38 Schritten, wendet sich dann wieder links unter dem Schmidtschen Gartenzaun und nimmt die Richtung gegen Morgen an, in welcher sie 84 Schritte bis an das Fückselsche Feld an dem Bergabhänge hinauf, aber in der nämlichen Richtung unter dem Fückselschen Felde an der Bergkante 420 Schritte fortgeht, wobei der Fußweg in den Steingraben durchschnitten wird, und zwar bis an das Ende des Freitagschen Ackers.

Die Herrn Kommissare nahmen nun an, dass die Grenze in Freitags Acker in einem rechten Winkel abfalle und in die Richtung bis auf den nahe an der Stadt anstehenden Eisenberger Gerichtsstein gehe. Allein dem wurde auf Seiten des

wohllöblichen Stadtrates widersprochen und behauptet, dass die Grenze gegen Morgen an den nun folgenden Waldstädtischen Feldern hinziehe, bis an Carl Friedrich Jahns Gartenzaun, dort am Anfang dieses Gartenzauns erst rechts abfalle und an dem Zaun hin bis an die Naumburger Strasse gehe, in die Straße dann falle, mit dieser steif gegen Mittag nach der Stadt bis an den alten im sogenannten Bornröhren annoch anstehenden Eisenberger Gerichtsstein laufe. Dieser Behauptung wird zwar von Seiten der Herrn Kommissare widersprochen, jedoch von beiden Seiten verabredet, dass über den strittigen Traktat die alten Lehnsteine entscheiden sollen.

Die Entfernung von Freitags Acker bis an den Eisenberger Gerichtsstein, der an den Bornröhren ohnfern des Angelrothschen Gartens ansteht, betrug 162 Schritte. Von Freitags Acker an bis an den Carl Friedrich Jahnschen Gartenzaun 98 Schritte. längs des Jahnschen Gartenzauns bis an die Naumburger Straße 41 Schritte und in der letzteren fort bis an den an den Bornröhren anstehenden alten Grenzstein 197 Schritte.

Die Differenz dreht sich hier blos um 1 und ein achtel Acker Feld, wovon dermalen  
3/8. Acker Wilhelm August Waldstädt  
3/8. Acker Carl August Waldstädt und  
3/8. Acker Carl Friedrich Jahn gehören.

Von dem von allen anerkannten Grenzstein soll die Grenze wieder rechts in die Straße fallen und um des Töpfermeister Angelroth Garten herum fallen in der Straße gegen Mittag fort bis an den früher an der sogenannten Scheune ohnfern der Eisenberger Strasse früher angestandenen alten Kreuzstein, der herausgerissen aber noch unversehrt dalag, gehen, die Entfernung betrug 191 Schritte, Allein seitens des wohllöblichen Stadtrates wurde widersprochen und behauptet, die Grenze gehe vom obgenannten Eisenberger Gerichtsstein hinter der Angelrothin, Karl Heßner, Gottlieb Lachs (?), Rosinen Marien Trümplerin, Weidners, ..... und Schwabens Garten hin bis auf die Eisenberger Strasse, so dass also jene obgen. Gärten noch auf der Hofstätte lägen. Da nun die alten Lehnscheine darüber die beste Auskunft geben müssen, so ist die Erörterung der Grenzline auf mehrere Überprüfung ausgesetzt worden, womit beide Teile einverstanden waren. Bei dieser Gelegenheit wurde sogleich die Einsetzung des herausgerissenen alten Kreuzsteines, der ohnfern des Schwemmlochs gestanden, in Anregung gebracht, und da dessen Standpunkt von einigen alten Bürgern übereinstimmend genau angegeben wurde, dessen Einsetzung dem wohllöblichen Stadtrate überlassen. Die Grenze wendet sich hier links ab und läuft in steifer Richtung gegen Morgen in der Eisenberger Strasse fort bis an die Ziegelbrennöfen, die Entfernung betrug hier 146 Schritte.

Die Grenze verlässt nun die Eisenberger Strasse, wendet sich gegen Mittag in steifer Richtung um den Brennofen herum und geht bis an den Stadtweg nach dem Schießhause, da wo der ehemalige Karl Friedrich Billingsche Kommuntriffleck endete, die Entfernung betrug 33 Schritte.

Das Billingsche Kommuntriffleck ist zur Vergrößerung des Platzes vor dem Schießhause vom wohledlen Stadtrat gekauft worden, man produzierte den neuerlich ausgefertigten Lehnschein und es war dieses Triffleck als Hofstatt verleht worden. Daher verlangte auch der Stadtrat, dass die Grenze um dieses Triffleck und dann um das Schießhaus, welches teilweise auf einem Kommuntrifflecke und zum Teil auf einem der Kirche lehnenen Grundstücke erbaut worden ist, herumgegangen werden wolle, maßen die Hofstätte dann längs des von der Schützenkomagnie neuerlich von dem Töpfer Menzel gekauften Ackers sich hinziehe.

Diesem Anführen wurde jedoch von Seiten der Kommissare widersprochen und dagegen angenommen, dass die Grenze von dem Billingschen Kommuntriffleck rechts abbreche, in dem Fußsteige der Stadt fort bis an Neuneßens Acker gehe, sich dann wieder links wende und längs des Neuneßischen Ackers gegen Mittag hin laufe, und zwar mit dem Grunde, weil mehrere Grundstücke unter Neuneßens Acker nach dem Schießhause zu erweislich, und wie die Besitzer namentlich Herr Stadtältester Füchsel gar nicht in Zweifel stellen konnte, ein Amtslehen seien; hierzu komme nun noch, dass die übrigens in genauem Zwischenraum liegenden Grundstücke, mit Ausschluß des der Schützencompagnie zuständigen Ackers, der Kirche lehnten, und da nun im Vorberichte des Kirchenlehnbuches ausdrücklich geschrieben stünde, dass dort einige Grundstücke in der Hofstatt anlägen, die der Kirche lehnten, so gehe daraus mit Gewißheit hervor, dass die Hofstatt nicht wie von Seiten des wohlhbl. Stadtrates behauptet wurde, gehen [=verlaufen] könnte.

Hierzu komme noch, dass darum, dass der Billingsche Kommuntriffleck auf der Hofstatt liege und daher nur 6 pf. anstatt der Lehn entrichte, gar kein Acker sein könne, weil dieses Communtriffleck im Jahre 1792 von der Kommun verkauft worden sei und alle derartige Trifflecke 5% Lehn entrichten mussten, wie aus der diesfalls beim Amte ergangenen Akte ganz unwiderleglich hervorginge.

*(Infolge dieser Feststellung kam es zu einer im Dokument niedergeschriebenen Auseinandersetzung zwischen Rat und Amt wegen der Nachzahlung von Lehngeld für das von der Stadt erworbene Billingsche Kommuntriffleck – hier nicht übertragen!)*

Die Commission nahm daher mit Vorbehalt den Schützenacker, vorbehaltlich dessen nähere Untersuchung noch angestellt werden sollte, an, dass die Grenze der Hofstatt vom ..... Billingschen Kommuntriffleck in etwa 170 Schritten fast bis an Neuneßens am Mäuerchen gelegenen Acker in der Richtung gegen Abend gehe, hier im scharfen Winkel links abfalle und am Neuneßschen Acker, so dass dieser rechts bleibt, gegen Mittag hinläuft. Die Entfernung betrug 74 Schritte.

Dann rechts am Ende des Feldes um dieses gegen Abend abfalle und an der Bergkante am Ende des Neuneßschen- Christoph Dornblutschen-Daniel Schmidtschen-Weimarschen- Friederiken Edelschen-Friedrich Vogelschen-Heinrich Krausischen-Friedrich Wenzelschen-Michael .....- Christian Jahnschen-Hanna Rosinen Krauseschen-Wilhelm Fritscheschen-Justinen Marien Wenzelschen-Wilhelm Blödnernschen-Hermann .....- Christian Friedrich Schwabischen- Christian Wilhelm Ertelschen -Hermann ..... und Christianen Sophien Senffischen Feldern fortlaufe, in einer Entfernung von 300 Schritten bis an das .... des Senffischen Feldes. Hier fällt die Grenze in den Stadtgraben und geht mit diesem in einer bogenförmigen Linie fort bis an den Anfang des Samuel Schmidtschen vor dem Badertore gelegenen Gartens.

Die Entfernung betrug 389 Schritte. Hier läuft die Grenze links gegen abend ab, läuft bergab unter jenem Garten, Andreas Planers Haus und Garten, Christian Rinks Haus und Garten, Friederiken Lasers Haus und Garten, Christian Jägers Haus und Garten, Gottfried Meinhardts Haus und Garten hin bis an das nahe an Meinhardts Haus gelegene Hospital, welche beide Gebäude bloß von dem nach Bürgel führenden Fußsteige von einander getrennt werden. Die Entfernung betrug vom Samuel Schmidtschen Garten an 277 Schritte.

Da nun beim Hospital die Besichtigung und Umgehung der Hofstätte begonnen hatte, so endigte selbe an diesem Ort, und zwar nachmittags 1 Uhr. Es ist hierüber gegenwärtiges ausführliches Protokoll aufgenommen und sowohl von den Herrn

Kommissariis als auch von dem wohlloblichen Stadtrate unterschrittlich vollzogen worden.

Ludwig Dietrich, Amtskommissar  
D. Georg Horn, BM

---

Abschrift des im Freien bei Besichtigung der Hofstätte am 15. Sept. 1873 aufgenommenen Protokolls.

In hiesigem Lokalblatte zur Umgehung der Hofstätte auf heute Nachmittag 2 Uhr am Hospital eingeladen, erscheinen außer dem unterzeichneten Vorsitzenden folgende Gemeinderatsmitglieder:

Carl Otto, Augst Enders, Carl Sonntag, Carl Müller, R. Reifart, ferner die Felgeschworenen E. Kunze, C. Schauer und die hiesigen Bürger Cämmerer Huldreich Hohl, Wilhelm Füchsel, Friedr. Adrian Reichmann, Wilhelm Nauendorf, August Müller, Carl Straube, Reinh. Nauendorf, Carl Kürschner.

Nach geschehenem Vortrag von Seiten des Vorsitzenden, dass eine Umgehung sich deshalb nötig mache, weil einige Besitzer von Berggrundstücken am sogenannten Assemblee behaupten, dass ihre Berge im Bereich der Hofstätte liegen, wurde der Umgang mit Verlesung des Aktenstücks vom 12. Sept. 1826 von der ungefährigen Stelle aus, wo der alte Stein gestanden haben kann – 10 Schritte von der südlichen Hospitalecke – begonnen und ohne Widerspruch fortgesetzt bis an den Freitagschen Acker. Hier haben nach dem alten Aktenstücke die Vertreter der Regierung mit dem damaligen Stadtrate sich nicht einigen können. Die umstehend Verzeichneten nahmen an, dass die Hofstätte bis an den Zaun des Grünschen Gartens, wo ein großer, jedenfalls nach geschehener Einigung, gesetzter Stein noch steht, ging, in die Wetzdorfer Chausse fiel, von da an die Brunnenröhren sich südlich weiter zog und am Töpfer Sängerschen, d.Z. noch Gustav Köhlerschen Grundstücke der Goldbergstraße entlang bis an den noch stehenden Stein hinter der Schwemme, von da weiter östlich am Sanderschen Hause endigte.

Die Urkunde zeigt nun die Grenze der Hofstatt nach Süden durch die Ziegelei am frühern Brennofen, in jetziger Situation zwischen Wohnhäuschen und Trockenhaus, lässt aber unentschieden, ob die Grenze ums alte Schießhaus herum den Schützenacker mit hereinziehe, oder sich am Schiehauswege herauf bis an den Jägerschen Acker und Mäuerchen ziehe und Schießhaus ausschließe. Da nun nichts darauf ankam, wie daselbst die Grenze festgestellt wurde, ließ man die schon vor beinah 50 Jahren unentschiedene Angelegenheit auch heute auf sich beruhen, beging unangezweifelt die Grenze bis an die Geiersche Feldecke und schloß hier den Umgang Nachmittag 5 Uhr mit der Annahme, dass nun die Grenze lt. Urkunde fortlaufe bis an den Stein beim Hospitale, wo der Umgang Nachmittag 1 Uhr begonnen hatte.

Der Zeck des Umgang ist nun vollkommen erreicht, es ist nachgewiesen worden auf Grund der alten Urkunde, dass am Assamblee die Bergbesitzungen mit Ausnahme des Apothekersacker oder jetzigen Communeigentums nicht im Bereich der Hofstatt liegen, und dass folglich die Weigerer an Triftgelder-Zurückerstattung zum Bezahlen ihrer Anteile ungesäumt anzuhalten sind.

Nachrichtl. Hermann Schauer

---

Justiz- u. Rentamt an Rat 1827

Wir haben die Verhandlungen über die unter ihrer Zuziehung am 12. Sept. v. J. vorgenommene Umgehung der Hofstättengrenze Großherzogl. Sächs. Hochpreißl. Kammer zu Weimar berichtlich vorgelegt und jenes hohe Kollegium hat die zu Beilegung der bei dieser Grenzbesichtigung sich ergebenden ersten und zweiten Differenz getroffene Übereinkunft gnädig genehmigt, hinsichtlich des dritten Differenzpunktes aber für zweckmäßig gehalten, von Ihnen anoch eine Erklärung zu den Akten zu bringen, dass Sie das der Schützengesellschaft gehörige oberhalb des Schießhauses gelegene Krautland unter Ziffer 1078 des Katasters als außerhalb der Hofstättengrenze gelegen anerkennen, hiernächst aber sich verbindlich machen, das Lehngeld von dem vor einigen Jahren erkauften, in der Nähe des Schießhauses befindlichen sogenannten Billingschen Triffleckens, welches ebenfalls außerhalb des Hofstättenbezirks gelegen, anoch nachzuzahlen.

Da wir voraussetzen dürfen, dass Ihnen nach Lage der Umstände dagegen einiges Bedenken nicht begehen wird, so veranlassen wir Sie, sich hierüber baldgefälligst zu erklären.

Achtungsvoll Thalbürgel u. Frauenprießnitz am 30.10.1827  
Das beauftragte Justiz- und Rentamt daselbst  
Christian Friedrich Laurich

**KrAC B IV 14 Nr. 10**  
**Verkauf des Hirtengartens 1808**

Actum Bürgel 12.2.1808

Acto erschienen die hiesigen Ausschuss-Personen, namentlich der Chirurgus Joh. Daniel Kuhn alhier, ferner der Geleitseinnehmer Christian Friedrich Schwabe daselbst, ferner der Töpfermeister Johann Daniel Otto allhier, ferner der Wagnermeister Christian Friedrich Straube und Consorten hieselbst und brachten an:

Es würden der Commune allhier durch die allwöchentlich nach Buttelstedt zu stellenden Spannferde jede Woche ein Aufwand von 50 bis 60 Rthl verursacht. Hiernächst wäre auch zu dem Prozesse, welchen die Bürgerschaft mit dem Herrn Hofadvocat Weidner geführt habe, mehrere Capitalien, welche zusammen 1000 Rthl betrügen, erborgt, welche, da die Interessen davon zeither nicht hätten abgegeben werden können, der Commun aufgekündigt worden wären.

Sowohl dieses Capital als auch das wöchentlich verursacht werdende Spanngeld durch Anlagen bestreiten zu wollen, würde bei der großen Armut der hiesigen Bürger, welche durch Krieg, Teuerung, Einquartierung, Lieferungen, unbezahlte Contributionen fast gänzlich zu Grunde gerichtet wären, ebenso vergeblich als unmöglich sein. Sie wollten daher hiermit in Vorschlag gebracht haben, dass zu Tilgung wenigstens eines Teil obiger Schulden und Ausgaben der hiesige Hirtengarten, zu welchem sich verschiedene Liebhaber, welche ihn gewiss gut bezahlen würden, gemeldet hätten, verkauft werden möge.

Da dieser Garten der Commun allhier von keinem Nutzen sei, würde dieselbe, auch ohne dass er beim Hirtenhause befindlich sei, einen Hirten bekommen. So sei der Verkauf desselben, wenn sich ein annehmlicher Käufer finden sollt, ebenso rätlich wie notwendig.

Auf Befragen, was dieser Garten evtl. wert sei? gaben dieselben zu verstehen: es hätte derselbe 34 Ruthen, sei von sehr sumpfigen und schlechten Boden und wäre, da viele Gossen und Abzüge hiesiger Stadt durch gingen, wodurch er bei starken Regengüssen leicht überschwemmt würde, höchstens 100 fl wert. Dem ungeachtet glaubten sie, dass derselbe leicht für 200 und mehr fl verkauft werden könne. Ich habe sie mit der Bedeutung entlassen, dass ihr Anbringen dem rate vorgetragen und dass sie dann mit weiterer Resolution versehen werden sollten.  
nachrichtlich G. Schwabe

Actum Bürgel den 14.2. 1808

Acto erschienen die hiesigen Ausschuss-Personen und Viertelsmeister, namentlich der

Chirurgus Herr Johann Daniel Kuhn allhier und der Geschoßeinnehmer Christian Friedrich Schwabe, der Töpfermeister Johann Daniel Otto, der Geleitseinnehmer Christian Friedrich Schwabe, der Leinewebermeister Christian Friedrich Wenzel, der Wagnermeister Christian Friedrich Straube, der Bäckermeister Christian Friedrich Reifarth und der Schuhmachermeister Adam Friedrich Krumbholtz, allerseits von hier ingleichen der Fuhrmann Johann Daniel Füchsel hieselbst

und geben mit Vorwissen und Zustimmung des Rats nachfolgenden Kauf an:

Es verkaufen nämlich obgedachte Ausschuß-Personen und Viertelsmeister unter anhoffender hoher Genehmigung hochderselben Landesregierung den an dem Hirtenhause allhier befindlichen Garten neben dem Fuhrmann Füchsel, 34 Ruthen an Gehalt, an den Fuhrmann Füchsel um und für 250 fl in Laubthalern wahre und beständige Kaufsumme, welche gleich bar bezahlt werden soll, jedoch unter der Bedingung, dass der Käufer von der auf dem Hirtenhause liegenden Steuer 2 fl auf den erkauften Garten nimmt, welcher selbe zufrieden ..... und die Lehn daran auflassen.

Nach geschehener Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls ist dieses von allseits Interessenten eigenhändig unterschrieben worden.

nachrichtl. uts

Schwabe, Actuar

Actum Bürgel 16.2.1808

Acto wurde den beiden hiesigen verpflichteten Taxatoren, den Herrn Ratskämmerern Johann Daniel Drechsler und Johann Wilhelm Jahn allhier

über vorstehenden von den hiesigen Ausschuss-Personen und Viertelsmeistern mit dem Fuhrmann Füchsel allhier abgeschlossenen Kauf sachdienlicher Vortrag getan und ihnen zugleich aufgegeben, nicht nur

1. den von dem Ausschusse verkauften Garten extra nach seinem wahren Werte pflichtmäßig zu taxieren, sondern auch zugleich
2. darüber ihre Meinung zu äußern, ob es nicht nur überhaupt ratsam sei, sondern ob es auch den Ökonomie treibenden Bürgern keinen Nachteil bringen werde, wenn der befragliche Hirtengarten verkauft werde?

Worauf dieselben

ad 1 den Hirtengarten in Rücksicht seines schlechten und sumpfigen Bodens auf nicht höher als 125 fl taxierten und dabei zu erkennen geben, dass wenn der Fuhrmann Füchsel 250 fl dafür geben wolle, dieses alles nur mögliche sei, was dafür gegeben werden könne, der Commune auch evtl schwerlich, außer gedachten Füchsel, welcher ein wohlhabender Mann sei, und den befraglichen Garten wahrscheinlich deshalb gern haben wolle, weil er gleich neben dem Hirtenhause wohne und selbst keinen Garten habe, jemals wieder einen besseren Käufer bekommen werde. Sie hielten es daher

ad 2 allerdings für ratsam, wenn gedachter Garten bei jetzigen vielen und dringenden Ausgaben um das stipulirte Kauf-Preitium an mehrerwähnten Füchsel überlassen würde, indem dieser Garten der Commun nicht das geringste helfe, auch der Verkauf desselben den Ökonomie treibenden Bürgern nichts schade, der Commun hingegen der Verkauf desselben insofern nützlich sei, als sie mit dem Kauf-Preitio ein Capital von 250 fl abstoßen und dadurch ihre jährlich zu entrichtenden Interessen nicht nur um 17 1/2 fl vermindern könne, sondern auch jährlich einige fl Steuer weniger für die Zukunft zu entrichten haben.

Nach geschehener Vorlesung haben beide Ratskämmerer dieses Protokoll genehmigt und unterschrieben und es ist daher nunmehr untertänigster Bericht an die höchste Behörde zu erstatten resolvirt worden.

Nachrichtlich uts

Schwabe, Act.

Johann Daniel Drechsler

Johann Wilhelm Jahn

Rat an Serenissimus 3.4.1808

*In diesem Schreiben werden die zuvor dokumentierten Vorgänge und Überlegungen aufgeführt, belegt und um Genehmigung des Kaufvertrages gebeten*

Carl August an Rat 11. Mai 1808

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Liebe Getreue, da wir nach erhaltenem Vortrag eures unterm 3. April anher erstatteten Berichts, worin ihr um Genehmigung des Verkaufs eines Commun-Grundstücks, der Hirtengarten genannt, untertänigst gebeten, die EntschlieÙung gefasst haben, sotanen Verkauf bewandten Umständen nach und unter dem in gedachtem eurem Bericht erwähnten Bedingungen, auch wenn sich der Käufer, Fuhrmann Füchsel, zu einem jährlichen Erbzins an die Commune von 2 Groschen versteht und sich gefallen lässt, dass das Grundstück bei künftigen VeräuÙerungen die Entrichtung des Lehngeldes zu 5% an das dort. Aerarium unterwerfen wird, zu gestatten, jedoch dergestalt, dass das Kauf-Pretium einzig und allein zu partieller Tilgung der Commun-Schulden sogleich verwendet werde; als erteilen wir auch hierdurch das erforderliche decretum alienandi und begehren, ihr wollet das weiter Nötige hiernach besorgen.

An dem geschieht unsere Meinung

Weimar 11.5.1808

## KrAC B VII 25 Nr. 4 Verpachtung des Ratskellers ab 1814

Mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres endet sich die Pacht der hiesigen Ratskellerwirtschaft und soll dieselbe neben dem damit verbundenen Weinschanke und der Garküchengerechtigkeit anderweit auf drei Jahre freihändig vom Neuen Jahre 1814 bis wiederum dahin 1817 an den Meistbietenden am 10. Juli dieses Jahres, ist der Sonnabend nach dem 3. Sonntag nach Trinitatis verpachtet werden, daher die Pachtlustigen andurch aufgefordert werden, an oben benannten Tage vormittags auf dem hiesigen Rathause sich einzufinden, die Pachtordnungen zu vernehmen, ihre Gebote zu tun und sodann der Abschließung des Pachts mit dem annehmlichsten Bieter gewärtig zu sein, wobei vorläufig zu bemerken ist, dass fremde Personen sowohl glaubwürdige Zeugnisse wegen ihres bisherigen Wohlverhaltens als auch wegen ihrer Vermögensumstände beizubringen, desgleichen jene hier nicht ansässigen Kautio n zur Sicherheit

folgende Seite muß im KrA noch copiert werden

2.

Es ist nicht allein dem Bürger, welcher selbst gebraut hat, zu Vieh- und Jahrmarktszeiten erlaubt, sein Bier auszuschänken, sondern es steht diese Befugnis jedem Bürger, er habe selbst gebraut oder nicht, zu.

Desgleichen soll fernerhin das Abbrauen eines Hochzeitsbieres ganz und gar nicht mehr gestattet werden, sondern jeder, der eine Hochzeit ausrichten will und eben kein Los abzubrauen hat, gehalten sein, das nötige Bier in der gewöhnlichen Ordnung entweder vom Ratswirte oder den brauenden Bürgern zu nehmen. Diese Anweisung bezieht sich auf § 5.

3.

Dieser § kassiert hinfort gänzlich, dass das Bierschroten allhier nicht mehr gewöhnlich ist, und ist die Rede vom § 13.

4.

Was ad § 16 der Schade betrifft, den ein Pächter bei militärischen Durchzügen erleiden dürfte, so wird darüber folgendes näher und zweckdienlich bestimmt: Der Ratwirt kann bei militärischen Durchzügen keine Vergütung aus dem Communaerar verlangen, wenn das Militär ihn um Beköstigung oder um Trinken anspricht, da es seines Vorteils erfordert, auf der Hut zu sein und sich davor bezahlen zu lassen. Weist ihm aber der Stadtrat Militär zu oder verordnet der Stadtrat, dass von ihm, dem Pächter, an einzelne durchmarschierende Militärs Speise und Getränke abgegeben werden sollen, so hat er dieser Verordnung pünktlich nachzukommen und dagegen eine billige Entschädigung zu erwarten. Sobald aber geplündert wird oder sonstige Vorfälle der Art geschehen, wenn z.B. das Militär selbst in die Keller einbricht und sich mit Getränken versieht, so hat er solches alsbald dem Stadtrate anzuzeigen, eine genaue Spezifikation des Verlustes an Biere beizufügen und darauf zu warten, dass ihm sotaner Verlust, wenn er ihn auf zu Recht befundene Art bescheinigt haben wird, ersetzt werden wird. Dieser Ersatz erstreckt sich jedoch keineswegs auf die etwaigen Esswaren oder auf das Weinlager, welches ihm zugleich entnommen worden ist, da er nur gehalten ist, Bier vorrätig zu haben und das Weinlager lediglich seines eigenen Nutzens wegen hält.

## B. Neuere Bedingungen

1.

Ohne Vorwissen des Stadtrates darf der Pächter eine Tanzmusik halten.

2.

Dasjenige Bier, welches sich ein Bürger aus dem Ratskeller in seine Wohnung holen lässt, muss dem Bürger, wenn er es verlangt, von dem Zapfen weg im Keller und nicht aus der Laase oder sonstigem Behältnis, woraus den anwesenden Biergästen geschenkt wird, gereicht werden.

3.

Sooft von dem Stadtrate die Erlaubnis erteilt wird, in der sogenannten Honoratiorenstube des hiesigen Rathauses zu tanzen, hat sich derjenige, welcher die Permission dazu erhalten, mit dem Ratswirt wegen Reinigung der Stube abzufinden, jedoch ist dabei die Bestimmung getroffen worden, dass der Ratswirt höchsten 4 Groschen für diese Reinigung fordern darf.

Da sich ein mehreres nicht zu erinnern gefunden, so ist dieses Protokoll geschlossen worden.

Carl Brüger, BM  
Johann Daniel Kuhn, Stadtältester

-----

StadtBürgel den 10. Juli 1813

Annoch vor dem heutigen Verpachtungstermin des hiesigen **Ratskellers** wurde vom hiesigen Stadtrat folgendes in Hinsicht der **Pachtbedingungen** näher bestimmt:

1.

Die Kanne Festwein, welche der Ratswirt der hiesigen Geistlichkeit nach § 15 zu verabreichen hat, soll nicht mit 4 gr, sondern mit 6 gr ihm vergütet werden. Es ist dieses auch schon (in)zwischen der Fall gewesen und daher in dem vorigen Pachtbrief ein Irrtum eingeschlichen, wenn statt 6 gr nur von 4 gr die Rede ist.- Vor Einführung der neuen Stadtordnung erhielten sowohl das Herzogl. Amt Bürgel als der hiesige Stadtrat an drei großen Festtagen eine gewisse Quantität Frankenwein vom Ratswirt. Die neue Stadtordnung hob diesen Gebrauch auf und es erhalten nur noch die hiesigen Geistlichen und der Hospitalvorsteher allhier diesen Wein.

2.

Hat, wie man späterhin in Erfahrung gebracht hat, der zeitherige Ratswirt nicht 160 rth, sondern nur

100 rth in Laubtalern zu 1rth 15 gr

und

60 fl in Laubtalern zu 1 rth 16 gr  
Kaution bestellt, daher man resolvirt hat, dem neuen Ratswirt eine Kaution von 160  
rth in ..... zu 5 gr 8 pf  
verlegen zu lassen, um diese verdrießliche Berechnung zu vermeiden.  
Nachrichtl. wie oben

Brüger

Eodem fanden sich anheute nach 10 Uhr folgende Liebhaber zur Pachtung der  
hiesigen Ratskellerwirtschaft ein, nämlich

- 1, Herr Capitain Johann Christian Taubert allhier
2. der Gastwirt Christian Gottlob Staude aus Bobeck
3. Herr Carl Christian Scheuffler, zeitheriger Ratskellerwirt hier
4. Herr Carl Junge, zeitheriger Gastwirt auf der Tanne zu Jena
5. Herr Christian Hoffmann aus Hesselbach im Meiningschen
6. Mstr. Johann Christian Wilhelm Drechsler, Bezirksvorst. hier

und geben sich als Pachtliebhaber an.

Senatus gab zuvörderst zu vernehmen:

Nach Maßgabe des hier öffentlich angeschlagenen Verpachtungs-Avertissements  
und der Inserate in den Weimarischen und Jenaischen öffentlichen Anzeigern sei der  
heutige Tag zu dieser Verpachtung anberaumt worden. Hierbei wäre zugleich dem  
Avertissement eingefügt worden, dass fremde Pachtlustige sich wegen ihres  
bisherigen Wohlverhaltens und ihrer Vermögensumständen zu legitimieren, sowie  
jede Person, die hier nicht ansässig wäre Kaution zur Sicherheit ihres Gebots zu  
bestellen hätte, damit man sich an diese Kaution halten könne, im Falle der Ersteher  
zu Neujahr 1814 die Pacht nicht antreten würde. Was nun unter den jetzt  
anwesenden Lizitanten den zeitherigen Ratwirt Herrn Scheuffler anlangt, so habe  
man dessen Kaution, so er vormals bestellt, noch in Händen und wäre derselbe also  
von einer neueren Sicherheitsbestellung, die man auf 60 rth hoch bestimmt habe,  
frei. Dasselbe sei der Fall in Hinsicht Mstr. Drechslers und Herrn Capitain Tauberts,  
da beide mit Immobilien allhier angesessen wären. Dahingegen hätten Herr  
Hoffmann, Junge und Staude sich nicht allein wegen ihres zeitherigen  
Wohlverhaltens und ihrer Vermögensumstände behörig zu legitimiren, sondern auch  
eine Kaution auf 60 rthl de prosequendo licito sofort zu bestellen, außerdem sie nicht  
zum Bieten gelassen werden könnten.

Herr Hoffmann: Es ermangle ihm ein Attest seines Wohlverhaltens und wolle er  
solches noch nachbringen. Er könne sich dieserhalb auf seine nahen Anverwandten,  
den Herren Amtskommisnar Weise zu Camburg und Herrn Dr. Löbel zu Jena  
berufen.

Er habe ansehnliches Vermögen, denn er besitze zu Hesselbach einen Gasthof und  
mehrere Feldgüter eigentümlich und schuldenfrei und würde er seinen bisherigen  
Wohnort nicht verlassen haben, wenn seine Ehefrau nicht aus hiesiger Gegend,  
nämlich aus Camburg gebürtig wäre und in hiesige Gegend zurückzukehren  
wünsche, da es ihr in Hesselbach nicht gefalle. Er habe nicht so viel bares Geld bei  
sich, um 60 rth Kaution machen zu können, indessen werde sein Vetter, der Herr  
Superintendent Bertram allhier für ihn Bürgschaft leisten.

Senatus: sendet den Ratsdiener Morgenroth zum Herrn Superintendenten Bertram  
ab, um sich zu erkundigen, ob derselbe für Herrn Hoffmann auf 60 rth Kaution zu  
machen gedenken?

Der Ratsdiener Morgenroth erscheint wieder und erwidert auf seine Pflicht, dass der  
Herr Superintendent Bertram auf 60 rth sich für Herrn Hoffmann wegen des

vorhabenden Ratskellerpachts bürgen werde und im Falle Herr Hoffmann der Pächter würde, vor dem Stadtrate allhier erscheinen wolle, um förmliche Bürgschaft zu leisten.

Noch produziert Herr Hoffmann seinen erhaltenen Commissions-Beleg über den Gasthof zu Hesselbach sowie mehrere Dokumente über in dasiger Flur acquirierte Feldgüter.

Senat: sieht die Acquisitionen ein, gibt sie ihm darauf wieder zurück und erteilt die Weisung:

dass es unter diesen Umständen dem Herrn Hofmann vergünstiget sein solle, auf den hiesigen Ratskeller mit zu licitieren.

Herr Junge: gibt an, dass er weder die erforderlichen Zeugnisse sich von seiner Obrigkeit, dem Herzogl. Amte zu Jena, geben lassen, noch auch 60 rth Kautio gleich jetzt erlegen könne, denn er habe selbige nicht bar bei sich und auch keine Bekanntschaft allhier, um einen Bürgen auffinden zu können. Er bitte übrigens mitbieten zu dürfen und wolle er das Mangelnde noch nachholen.

Senat: erteilt die Weisung:

dass er, da er den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. April d.J. im mindesten nicht nachgekommen sei, auch nicht zum Bieten gelassen werden könne.

Der Gastwirt Staude: produziert ein beifälliges Zeugnis der Gemeinde zu Bobeck und bringt übrigens den hiesigen Bürger und Seilermeister Johann Gottfried Müller mit zur Stelle unter dem Anführen, dass derselbe für ihn die fragliche Kautio an 60 rth leisten werde.

Senat: macht Müller das Erforderliche dieserhalb bekannt und befragt ihn, ob er für Stauden wegen dieser 60 rth Bürge werden will?

Mstr. Müller: Ja, dies sei sein Wille.

Senat: Erklärt ihm den Begriff einer Bürgschaft und macht ihm die bürgschaftlichen Wohltaten, nämlich die exceptionem divisionis, ordinis et exdendarum actionum bekannt.

Mstr. Müller: versichert, dass er alles wohl verstanden habe, was ihm jetzt vorgetragen worden sei und leiste er hiermit für den Gastwirt Staude die erforderliche Bürgschaft auf 60 rth, entsage den oben bekanntgemachten bürgschaftlichen Rechtswohltaten gänzlich und trete in dieser Hinsicht an Staudes Stelle, worauf er handschläglich angelobt hat.

Senat erteilt hierauf die Weisung:

dass Stauden das Mitbieten gestattet sein solle und entlässt sowohl Herrn Junge als Meister Müller.

Nachdem nun die Praelumniar-Punkte berichtet worden waren, so wurden hierauf den Anwesenden die sämtlichen älteren und neueren Pachtbedingungen von Wort zu Wort bekannt gemacht, erläutert und ihnen zugleich eröffnet, dass zwar nach dem höchsten Gebote der Zuschlag erfolgen, jedoch der Stadtrat nicht gehalten sein solle, gerade dem besten Bieter die Ratskellerwirtschaft zu überlassen, sondern sich der Stadtrat vielmehr eine desfallsige Auswahl unter den Lizitanten ausdrücklich reserviert haben wolle, worauf der eigentliche Lizitations-Act seinen Anfang nahm, der Ratdiener Morgenroth an das Ende des Tisches postiert wurde, um mit vernehmlicher Stimme die Gebote auszurufen. Es geschahen folgende licita:

Taubert bot	100 rth
Staude	105 rth
Drechsler	110 rth
Hoffmann	115 rth

Scheufler	120 rth
Hoffmann	126 rth
Staude	130
Hoffmann	131
Staude	132
Hoffmann	133
Staude	134
Hoffmann	135
Staude	136
Hoffmann	140
Staude	141
Hoffmann	142
Staude	145
Hoffmann	150
Staude	151
Hoffmann	152
Staude	155

Dieses letzte Staudische Gebot an 155 Thalern, ein Kopfstück zu 5 rth 8 pf als jährliches Pachtgeld wurde von niemandem überboten und es erfolgte daher der Zuschlag, worauf Stauden auch bekannt gemacht wurde, dass er nächstens erfahren solle, ob man ihm den Pacht für dieses Gebot zu überlassen gedenke und wurden hiernächst sämtliche Licitanten wiederum entlassen.

Actum quo supra

Carl Brüger  
BM u. Stadtschreiber

posth. wurde darüber Beratung gepflogen, ob Stauden für diesen Peis der Rathauspacht zu überlassen sein möchte, wobei die Mehrheit der anwesenden Ratsglieder versicherte:

dass es sehr zu wünschen wäre, dass Staude den Pacht des hiesigen Rathauses nicht erhalte, da er etwas hitzig sein solle und viele Kinder hätte, seine Frau auch nicht im Stande wäre, einen Fremden, der hier einkehre, ein ordentliches Essen zu bereiten, wodurch der Ratskeller in einen ungünstigen Ruf komme. Überdies möchten auch die Vermögensumstände desselben nicht die besten sein, ob man gleich in dieser Hinsicht durch die Kautionsdeckung sei und nur die Unannehmlichkeit zu befürchten hätte, dass Staude nicht so prompt das eingelegte Bier den Bürgern bezahlen werde, als es Scheufler getan hat.

Da man nun den Mitlizitanten Hoffmann sehr wenig kenne und man aus verschiedenen Hinsichten zum Excapitain Taubert auch nicht das größte Zutrauen habe, so möchte es für hiesige Commun am vorteilhaftesten sein, wenn Scheufler die Ratskellerwirtschaft fernerhin behielte, und wurde daher beschlossen, ihn darüber näher zu hören.

Es erhielt daher der Ratsdiener Morgenroth die Verordnung, Scheufler sofort vorzubescheiden.

Herr Scheufler erschien und Senat: machte ihm das nötige bekannt, bot ihm den ferneren Pacht des Ratskellers an und suchte ihn zu bestimmen, das Staudische Gebot mit einigen Talern zu übersetzen.

Herr Scheufler schlug diese Offerte ganz aus und

Senat sicherte ihm darauf den Ratskellerpacht fernerhin zu, wenn er sich nur dem Staudischen Anerbieten gleichsetzen werde, allein

Herr Scheufler ging auch darauf nicht ein, sondern bot vielmehr bloß 125 rth alljährliches Pachtgeld.

Da nun dieses Angebot gegen das Staudische allzuwenig war und nicht angenommen werden konnte, weil die hiesige Commun überdies allzu sehr von Schulden gerückt ist, so wurde Herr Scheufler wiederum entlassen und darauf beschlossen, den nötigen Pachtbrief für Staude auszufertigen und ihn der Herzogl. Sächs. zur Verbesserung des hiesigen Stadtwesens gnädigst verordneten Commission zur Confirmation einzusenden.

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber  
Johann Daniel Kuhn, Städtältester

-----  
StadtBürgel den 12. Juli 1813

Es erscheint Herr Carl Christian Scheufler und gibt an:

Da der Stadtrat allhier gegen ihn in Hinsicht des Rathauspachtes ein gutes Zutrauen zu haben scheint, so wolle er hiermit auf die Ratskellerwirtschaft 135 rth bieten und erwarten, ob er solche dafür erhalten werde.

Senat: Er solle doch wenigsten 140 rth geben, damit der Abstand seines Gebots von dem Staudischen nicht auffallend wäre.

Scheufler: nein, er könne nicht mehr geben, da er sich genau berechnet habe und wisse, dass schon 135 rth ein hohes Angebot wäre.

Worauf derselbe seinen Abtritt nahm und ihm dabei zugesichert wurde, dass diese Angelegenheit nochmals solle erwogen werden.

Carl Brüger

-----  
Geschehen Stadtbürgel den 13. Juli 1813

Es erscheint heutigen Tages vor mir, dem Protokollanten dieses, der hiesige Bürger und Tischler Meister Friedrich Traugott Martin, mit einem Haus- und Feldgütchen angesessen und gibt folgendes zu vernehmen:

Ich habe gehört, dass der Stadtrat noch nicht definitiv bestimmt hat, ob Staude oder Scheufler die Pachtung des Ratskellers erhalten soll, und erscheine daher mit der Absicht, gleichfalls mich als Pachtlustigen zu melden, indem ich hiermit dasjenige Pachtpretium offeriere, was Staude geboten hat, nämlich 155 rth als jährliches Pachtgeld.

Ego befrage den Concurrenten, ob er die Pachtbedingungen kenne.

Mstr. Martin: ja, die wären ihm alle bekannt, denn er habe schon in vorigen Zeiten die Ratskellerwirtschaft pachten wollen und sich daher nach den Bedingungen erkundigt. Die neuen Bedingungen aber wären ihm vom Hörensagen bekannt.

Ego: mache ihm solche ..... nochmals bekannt und dimittiere ihn mit der Weisung, dass ich seine Offerte zur Kenntnis des gesamten Stadtrats bringen wolle, worauf er alsbald mit weiterer Resolution versehen werden solle.

Carl Brüger, Stadtschreiber

posth.

lasse ich den zeitherigen Ratswirt Herrn Carl Christian Scheufler herbeirufen und mach ihm das Martinsche Anerbieten durch Vorlesen vorbefindlicher Registratur

bekannt, mit dem Erfragen, ob er noch immer nicht geneigt sei, diesem Anerbieten ebenfalls beizutreten.

Herr Scheufler: Nein! 155 rth Pachtgeld könne er nicht geben, jedoch wolle hiermit ein jährliches Pachtpretium von 140 rth offeriren, mehr gäbe er aber auf keinen Fall. Denn er habe die zeitherige Pachtzeit gar nichts verdient, sondern vielmehr von seinem eigenen Vermögen zugesetzt.

Ego : Es solle des weiteren in der Sache verfüget und ihm, Scheuflern, wieder Nachricht erteilt werden.

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber

Bekanntlich hat der Gastwirt Christian Gottlob Staude in dem Verpachtungstermin den 10. d.M. die hiesige Ratkellerwirtschaft auf 3 Jahre um 155 rth alljährlicher Pachtsumme erpachtet und es trug der Stadtrat Bedenken, Staude diesen Pacht zu überlassen, indem er, der Stadtrat vielmehr wünschte, das der zeitherige Pächter Herr Carl Christian Scheufler es fernerhin gegen den von Stauden gebotenen Preis bleiben müsste.

Herr Scheufler hat dies ausgeschlagen und heute zu erkennen gegeben, dass er 140 rth Pachtgeld (mehr aber auf keinen Fall) geben wolle, dahingegen der hiesige Bürger und Tischler Mstr. Friedrich Traugott Martin ebenfalls heute bei mir erschienen ist und zu vernehmen gegeben hat, wie er ebenfalls ein Pachtgeld von 155 rth gleich Stauden offeriere und hat sich zu den übrigen Pachtbedingungen verstanden.

Ich mache dieses daher meinen Herrn Ratskollegen hiermit bekannt und fordere sie bei Praesentation dieses Umlaufs auf, gleich bei ihrem Namen das Votum beizufügen (allenfalls mit Gründen unterstützt), wer von denen 3 Pächtern, ob Scheuflern für 140 rth, oder Staude für 155 rth oder Martin für 155 rth sie den Pacht übereignet wissen wollen, indem ich mir zugleich die Abgabe meines eignen votums reserviere.

Stadtbürgel den 13. Juli 1813

Carl Brüger, BM

zu praesentieren

1. Herrn Ratsbeisitzer Drechsler
2. Herrn Stadtältesten Kuhn
3. Herrn Cämmerer Schwabe
4. Herrn Bezirksvorsteher Kühner
5. Herrn Bezirksvorsteher Wenzel
6. Herrn Bezirksvorsteher Drechsler
7. Herrn Bezirksdeputierten Martini
8. Herrn Bezirksdeputierten Füchsel
9. Herrn Bezirksdeputierten Kürschner

ad 1: Mein votum ist, dass man auf Scheuflers Gebot Rücksicht nehme und es [ihm] überlassen möchte.

ad 2: Ich gebe meine Stimme dem Tischlermeister Martin

ad 3: Mein Votum ist, wenn Herr Scheufler noch etwas an Pacht zusetzt, so möchte man es ihm vergönnen, weil sonst die Ratskasse zu viel verliert und man deswegen Rücksicht auf des Tischlermeisters Martins Gebot nehmen muss.

ad 4: Mein Votum ist, dass man ganz auf Scheuflern Rücksicht nehmen, hier kann sich der Tischlermeister Martin, da er sich bei der Verpachtung nicht gezeigt hat, keinen Vorzug nehmen.

ad 5: Mein Votum ist, Rücksicht zu nehmen auf Herrn Scheuflers Gebot, da bei so hohem Pachte und geringem Abgange dennoch wissen, was wir an ihm als Ratswirt gehabt haben. Aus diesem Grund erhält der meine Stimme.

ad 6: Ich gebe meine Stimme Meister Martin

ad 7: Ich bin sehr für den Herrn Scheufler, doch ist zu berücksichtigen, dass der Tischler Mstr. Martin 15 rth jährlich mehr gibt, aus diesem Grunde erhält der meine Stimme – auf Staude kann aus mehreren Gründen nicht Rücksicht genommen werden.

ad 8: Meine Meinung wäre diese, wenn der Ratswirt Scheufler 140 rth sich entschlossen hat [zu geben], so glaube ich, so gibt er auch 145 rth, so verliert der Rat 10 rth. Unter dieser Bedingung erhält Herr Scheuffler meine Stimme, weil der alte Ratswirt das Vorrecht hat.

ad 9: Mein Votum ist, man nehme Rücksicht auf das Gebot Herrn Scheuflers, indem bekannt ist, was wir an ihm als Ratswirt gehabt haben, und wäre vorzüglich aus Billigkeit, ihm als Entschädigung seines bisherigen zu hohen Pachtes zu gönnen.

Was das Gebot des Tischlermeisters Martin anbetrifft, so kann selbigem vor Stauden kein Vorzugsrecht zugestanden werden, weil es dem Rate zum Nachteil gereichen würde und auch in Zukunft bei ferneren Pachten sich kein Fremder auf ein Pachtgebot bei uns einlassen würde.

Votum meum

In Erwägung, dass der Stadtrat zwar Ursache gehabt hat, mit dem Benehmen Scheuflers während seiner dreijährigen Pachtzeit vollkommen zufrieden zu sein, indem derselbe nie etwas Polizeiwidriges zu Schulden gebracht, die Trinkgäste gut behandelt, auf eine gute Bewirtschaftung und Beherbergung der Fremden gesehen, Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, seine Pachtgelder richtig abgeführt und endlich dem brauenden Bürger pünktlich das Bier bezahlt hat, wäre allerdings zu wünschen, dass derselbe den Pacht kontinuierte; allein da er alljährlich 15 rth weniger als der Tischlermeister Martin zu geben gedenkt, der letztere ebenfalls ein ordentlicher Mann und alles Gute von ihm zu hoffen ist, und mitfolglich sein höheres Pachtgebot berücksichtigt werden muss, weil sich die hiesigen Communschulden täglich häufen; so nehme ich keinen Anstand, mich für Meister Martin zu erklären und diesem die mir zustehenden vota zu geben.

Stadtbürgel, den 17. Juli 1813

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber

Actum

Stadtbürgel den 19. Juli 1813

Da nach vorbefindlichen Votis der Tischlermeister Martin mit 5 Stimmen, der Ratswirt Scheufler aber mit 6 Stimmen, nämlich mit 4 Stimmen pure und 2 Stimmen conditionate, wenn er nämlich noch etwas und zwar etwa 5 rth zu seinem Gebote zulegen würde, zum Ratskellerwirt erwählt werden, der Gastwirt Staude aus Bobeck aber gar keine Stimme erhalten hat; mitfolglich also Meister Martin mit Mehrheit der

Stimmen erwählet worden ist, wenn Herr Scheufler nicht noch einige Taler seinem Pachtangebote zulegen würde.

So erschienen anheute Herr Carl Christian Scheufler und wurde ihm behöriger Vortrag davon getan, hierauf aber seine Erklärung abgewartet.

Herr Scheufler: da er schon seit der Zeit seines Ratskellerpachtes viel Geld zugesetzt habe, und bei den jetzigen Aussichten keine Hoffnung habe, mit seinem schon getanen Pachtgebote durchzukommen, viel weniger etwas zu profitieren, so könne er durchaus auch nicht mehr als 140 rth Pacht geben und des Zutrauens, das man in ihn zu setzen scheine, sich nicht bedienen. Er müsse daher am hiesigen Pachte abgehen.

Senatus: Es werde solchergestalt der Tischlermeister Martin der künftige Pächter, und wolle man ihm solches anzeigen, damit er seine ferneren Einrichtungen treffen könne.

Vorgelesen und mit unterschrieben

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber  
Carl Scheufler

An den Gastwirt Christian Gottlob Staude  
zu Bobeck

Dem Gastwirt Christian Gottlob Staude zu Bobeck wird hiermit auf sein , die hiesige Ratskellerwirtschaft betreffendes Pachtgebot zur Resolution erteilt:  
dass er in die Pacht sotaner Wirtschaft nicht eintreten und ihm solche nicht überlassen werden kann.

Stadtbürgerl 19.Juli 1813  
Der Stadtrat

An den Tischler Meister Traugott Martin hier

Dem Bürger und Tischler Meister Traugott Martin allhier wird hiermit auf sein alljährliches Pachtgebot von 155 rth ..... für die hiesige Ratskellereiwirtschaft zur Resolution erteilt,  
dass die Mehrheit der Stimmen des hiesigen Stadtrats für ihn entschieden und er also Neujahr 1814 diesen Pacht nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzutreten hat, wenn derselbe zuförderst nach § 104 der neuen Stadtordnung von der Herzogl. S. Hohen Commission zur Verbesserung des hiesigen Stadtwesens konfirmiert sein wird.

Stadtbürgerl 19. Juli 1813

Der Stadtrat

## PACHT-CONTRACT

Zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen nötig und daran gelegen, was masen zwischen dem Stadtrate allhier, Verpachter eines  
und dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Friedrich Traugott Martin, Abepachtern andern Teils folgender Pacht-Contract wissentlich und wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

1.

Es verpachtet der Stadtrat allhier an vorgedachten Meister Friedrich Traugott Martin auf drei nacheinander folgende Jahr, nämlich vom Neujahr 1814 bis wiederum dahin

1817 sowohl die hiesige Ratskellerwirtschaft und die damit verbundene Schenkgerechtigkeit, als auch die hiesige Garküche, nämlich die Gerechtigkeit zu speisen und zu beherbergen; ferner die Sommerwirtschaft und das bei der Ziegelhütte befindliche Communfleck benebst der erforderlichen im hiesigen Ratskeller sich befindenden Gelasse, nämlich der ganzen unteren Etage des hiesigen Rathauses an Stuben, Küche und sämtlichen Kellern, jedoch mit Auschluß der im Hause an der Treppe befindlichen Kammer, welche sich der Stadtrat auszieht, sowie des oben in der anderen Etage neben der Ratsstube angelegenen Zimmers. In Rücksicht derselben wird dem Abpachter vergönnt, fremde hier durchreisende Standespersonen, weil jede Gelegenheit dieselben in der untern Etage zu beherbergen, ermangelt, in dasselbe zu logieren, jedoch darf das Bette im selbigen nicht verbleiben, sondern muß nach Abreise der Fremden wiederum weggeschafft werden und hat übrigens Abpachter dieses Zimmer gehörig zu möbliren, der Rat aber behält sich den Gebrauch desselben ausschließlich vor.

2.

Ist Abepachter vermöge dieses Pachts berechtigt, Wein und Bier zu verschenken und zu verzapfen, auch die Gäste mit Speisen zu bewirten und nicht weniger Branntwein zu verschenken (den er jedoch von den hiesigen Branntweinbrennern zu nehmen hat) und übrigens allerhand Victualien nach seinem Gutdünken zu vertreiben.

3.

Dagegen bezahlt Abepachter 155 Thaler in Kopfstücken zu 5 gr 8 Pf jährliches Pachtgeld und zwar Quartaliter zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten mit 38 Thalern und 18 Groschen bares Geld.

4.

Zur Deckung der richtigen Bezahlung der Pachtgelder sowohl, als auch zur Sicherheit der brauenden Bürger, welche dem Ratskellerwirt ihr gebrautes Bier ablassen, und um sich wegen sonstiger Mängel oder Vorfällenheiten schadlos zu halten, hat der Abpachter sogleich beim Antritte des Pachtens eine Kautio von 160 Thalern an den Stadtrat allhier zu erlegen und bleibt selbiges bis zum Ende der Pachtzeit unverzinslich stehen.

5.

Hiernächst stehet zwar der Bürgerschaft frei, den Privat-Bierschank in der Ordnung, wie ein Braulos nach dem andern folgt, durch ein Beizeichen zu exercieren; wie denn auch bei Vieh- und Jahrmärkten jedem Bürger, er habe selbst gebraut oder Bier von einem Brauberechtigten gekauft, das Bierschenken erlaubt ist, jedoch muss vor allen Dingen der Ratskeller mit Bier versehen werden und ist demselben wenigstens die Hälfte eines Gebräudes oder auch im Notfalle das ganze Gebräude zu überlassen. Dagegen der Wirt mehr nicht als die Hälfte des Gebräudes, besonders im Sommer zu nehmen schuldig ist, und hat übrigens der Wirt der Regel nach einem Brauherrn so viel als dem andern abzunehmen.

Das Abbrauen eines Hochzeitbieres soll fernerhin ganz und gar nicht mehr gestattet werden, sondern jeder Bürger, der eine Hochzeit auszurichten gedenkt und zu der Zeit, als er dieses zu tun Willens ist, kein Los abzubrauen hat, gehalten sein, seinen Bierbedarf entweder von dem Ratswirte oder dem brauenden Bürger zu nehmen.

6.

Außer dem vorgedachten Bierschanke des Beizeichens werden keine Winkelschenken geduldet und der Winkelschenker mit einem Meißn. Gulden Strafe belegt. Auch ist bei willkürlicher Strafe das Bier-Einbringen von anderen Orten oder das unbescheinigte Einbringen des Verehrungs-Getränkes verboten.

7.

Dem Abepachter ist die Befugnis zugestanden, das Maß Bier jedes Mal einen Pfennig teurer auszuschenken, als er solches von den Bürgern geliefert bekommt.

8. Den Weinschank exercirt Abepachter einzig und allein vermöge eines Verbietersrechts. Jedoch ist jedem Einwohner gestattet für seinen Tisch oder zu einer Ehrenausrüstung mit Vorwissen oder Erlaubnis des amtsführenden BM Wein einzulegen oder solchen, wenn er in hiesiger Flur erwachsen ist, auszuschenken.

9. Ferner wird hiermit dem Abepachter gestattet, 12 hiesige Scheffel Gerste auf beliebige Zeit alljährlich abzubrauen und zu verzapfen, und soll er deshalb von Entrichtung des gewöhnlichen Pfannen- und Malzgeldes ganz frei sein, dahingegen aber die herrschaftlichen Abgaben an Tranksteuer, Impost und sonst davon zu entrichten haben.

10. Dahingegen hat Abepachter die Verbindlichkeit auf sich, den Ratskeller mit guten und tüchtigen Getränken zu versorgen und solches unverfälscht zu lassen, auch die hiesige Stadt und Dorfschaften mit gutem Communion-Wein, wovon er eine Kanne mit 6 Groschen anzurechnen hat, zu versehen, jedermann richtiges Gemäß zu geben, auch Trinkgefäße und die sämtlichen Schenkstuben sauber und rein zu erhalten, mithin die Aufnahme des Ratskellers möglichst zu befördern. Verfälscht hingegen Abepachter das Bier, so ist der Verpachter befugt, sogleich den Pacht aufzuheben und den Ratskeller nebst Zubehör anderweit zu verpachten, ohne deshalb Abepachter im geringsten zu entschädigen.

11. Abepachter ist verbunden, das von den Bürgern erhaltene Bier richtig und wenigstens die eine Hälfte zum Voraus, die andere Hälfte aber nach dem Ausschank zu bezahlen und sich darinnen keineswegs säumig zu erweisen, widrigenfalls aber gewärtig zu sein, dass der Stadtrat den Bürgern das dem Abepachter abgelassene Bier von der bestellten Kautionszahlung bezahlen und er zu Bestellung neuer Kautionszahlung angehalten werden wird. Im Fall er aber solche nicht bestellt, soll der Pacht ganz aufgehoben und die Ratskellereiwirtschaft anderweit verpachtet werden.

12. Damit auch das Bier sowohl von dem Pächter als den Bürgern gut gelassen werde, so soll der Pächter jedes Mal beim Bierfüllen zugegen sein und das Bier kosten, ob es zum Ausschank tauglich sei oder nicht. Auch soll er sofort dem amtierenden BM Relation mittelst Beibringung des Bieres tun, inmasen Pächter nicht schuldig ist, verfälschtes Bier anzunehmen, sondern jedes Mal auf Rats Erkenntnis provociren kann, weshalb auch die Kostekanne geordnet worden, welche von jedem Fasse Bier zu entrichten ist. Da man jedoch diese Kostekanne nicht stets bedarf, so hat sich der Stadtrat bedungen, dass dafür alljährlich 3 Eimer Bier an den amtsführenden BM praestiret werden, zu deren Abgabe der Abepachter verpflichtet ist.

13. Der Abepachter ist gehalten, dasjenige Bier, welches sich ein Bürger aus dem Ratskeller in seine Wohnung holen lässt, dem Bürger, wenn es dieser verlangt, von dem Zapfen weg im Keller und nicht aus der Laase oder sonstigen Behältnisse, woraus den anwesenden Biergästen geschenkt wird, zu verabreichen.

14. Sowohl der Brauherr als der Abepachter haben ihr Bier nach der Ordnung, in welcher gebraut worden ist, zu verzapfen, damit nicht junges Bier, wenn noch altes vorhanden ist, geschenkt werde.

15.

Der Abepächter ist gehalten, den Percipienten des Festweins guten Frankenwein zukommen zu lassen. Er erhält die Kanne desselben mit 6 Groschen vom Stadtrat vergütet und ist gleichfalls verbunden, den Percipienten die Kanne mit 6 Groschen zu vergüten, wenn selbige den Wein nicht in natura wollen geliefert haben.

16.

Wenn der Abepächter Bier verborget und nicht zu seiner Bezahlung gelangen kann, so darf er dieserhalb an den Stadtrat keinen Regress suchen und diese Bierschulden bei Bezahlung der Pachtgelder nicht in Zu- und Aufrechnung bringen, sondern er hat sich dieserhalb lediglich an seine Debitoren zu halten und verborgt daher das Bier auf seine eigene Gefahr.

17.

Bei militärischen Durchzügen kann der Ratskellerwirt keine Vergütung aus dem Cämmerei-Aerario verlangen, wenn das Militär ihn um Beköstigung und Trinken anspricht und doch keine Bezahlung dafür leistet, da es sein, des Abepächters Vorteil erfordert, auf der Hut zu sein und sich von dem Militäre die dargereichten Eß- und Trinkwaren billigmäßig vergüten zu lassen.

Dahingegen in dem Falle, wenn ihm der Stadtrat Militär zulegt oder verordnet, dass von ihm, dem Abepächter, an einzelne durchmarschierende Militärs Speisen und Getränke abgegeben werden sollen, er dieser Verordnung pünktlich nachzukommen, dagegen aber eine billige Entschädigung zu erwarten hat. Sobald aber allhier förmlich geplündert wird oder sonstige Excesse der Art geschehen, wenn z.B. das Militär selbst in die Ratskeller einbricht und sich mit Getränken versieht, so hat der Abepächter dieses Verfahren alsbald dem Stadtrat anzuzeigen, eine Spezifikation des Verlustes an Bier beizubringen und darauf zu warten, dass ihm solaner Verlust, wenn er ihn auf zu Recht beständige Art bescheinigt haben wird, auf füglich billige Art ersetzt werden soll. Dieser Ersatz erstreckt sich jedoch lediglich auf den abgeplünderten Bierbestand, keineswegs aber auf die Esswaren und das Weinlager, welches ihm etwa zugleich entnommen worden ist, da er nur gehalten ist, Bier vorrätig zu haben und das Weinlager lediglich seines eigenen Vorteils wegen hält.

18.

Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des hiesigen amtführenden BMs darf der Abepächter nie Tanzmusik halten und hängt es von dem Gutachten des BMs ab, ob er es den Zeitumständen gemäß erachtet, das Tanzen zu gestatten oder nicht.

19.

Sooft von dem Stadtrate die Erlaubnis erteilt wird, in der sogenannten Honoratiorenstube des hiesigen Rathauses zu tanzen, so hat dieses der Abepächter unweigerlich zu dulden, weil sich Verpächter den Gebrauch dieses Zimmers nach § 1 dieses Pachtvertrages vorbehalten hat; jedoch ist derjenige, welcher die Permission erhalten hat, einen Tanz in dieser Stube zu veranstalten, verbunden, sich mit dem Ratswirt wegen Reinigung derselben abzufinden, wobei jedoch die Bestimmung getroffen worden ist, dass der Ratskellerwirt höchstens vier Groschen für diese Reinigung verlangen darf.

20.

Übrigens hat sich Abepächter des Gästesetzens oder des Verzapfens des Getränkes an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, die Notfälle ausgenommen, zu enthalten, gegen den Stadtrat allhier sich gehorsam, gegen den Bürger und andere einkehrende Personen aber höflich und bescheiden zu betragen und selbige nicht zu überteuern, auch für seine Person nebst den Seinigen sich friedlich zu verhalten und zu keinem Zank, Streit und Ungebühr Anlass zu geben; nicht weniger darauf zu

sehen, dass auch die Gäste selbst sich ehrbar und stille betragen, alles schändliche Fluchen, Schwören und Lästern nebst andern üppigen Bezeigen unterlassen, dass das späte Nachtsitzen und schändliches, auf Gewinn gerichtetes Spiel unterbleibt und wenn je dergleichen vorgehen sollte, solches bei dem Stadtrate bei unausbleiblicher Strafe angezeigt wird, wie denn auch derselbe auf Feuer und Licht genaue Aufsicht halten, auch den Gästen, dass sie sich mit brennender Tabakspfeife außer der Stube finden lassen, nicht gestatten soll, inmasen Abepächter für den durch seine und der Seinigen Verwahrlosung entstehenden Schaden haften muss.

21. Nach Endigung des Pachtess hat Abepächter das ihm eingeräumte, nach einem Inventario, das zu seiner Zeit diesem Pachtcontracte noch angefügt werden soll, zu übergebende Quartier und Zubehör, so, wie er solches übernommen hat, zu restituiren und alle während der Pachtzeit eingetretenen Mängel auf seine Kosten zu verbessern.

22. Auch ist endlich Abepächter verbunden, das Ratsaerarium allhier, soferne er vor Ablauf der Pachtzeit vom Pachte abgehen und den Contract nicht aushalten würde, durch Bezahlung einjährigen Pachtgeldes schadlos zu halten und dieserhalb mit seinem sämlichen Vermögen zu haften.

*Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde wurde noch folgender Passus angefügt:*

„Doch kann dieses Austreten aus dem Pachte von Pächtern nur mit ¼. jähriger Aufkündigung zu den Quartalzeiten geschehen und muss die Schadloshaltung des einjährigen Pachtgelderbetrages sogleich bei der Aufkündigung erlegt werden.

23. Erfüllt Pächter nur eine der in vorstehenden §§ enthaltenen Pachtbedingungen nicht, so steht dem verpachtenden Stadtrate frei, sogleich zu verlangen, dass Pächter sofort aus dem Pachte trete. Pächter renunciirt auf diesen Fall dem Retentionsrechte, es ruhe auf welchem Grund es wolle, unterwirft sich der sofortigen Emission aus dem Pachte und begibt sich der Appellation, Supplikation und Läuterung gegen das die Emission aussprechende Mandat. Ihm bleibt dagegen, wie sich versteht, vorbehalten, seine Ansprüche hinterher auf dem ordentlichen Klagewege gegen Verpächterin auszuführen.“

Nachdem nun beiderseits Contrahenten mit allen und jeden vorbemeldeten Pachtbedingungen wohl einverstanden gewesen, als entsagen selbige auch kraft dieses den gesamten, diesem Pachtcontracte zuwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, als das Nicht- und Missverständnis, der anders verabredeten als niedergeschriebenen Dinge, des Irrtums, listiger Übertretung, der Verletzung über oder unter der Hälfte und der Rechtsregel: dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen sei, und ist zu Urkund dessen dieser Pachtcontract verabfasst, von beiden Contrahenten unterschrieben, in duplo mit dem großen Ratssiegel ausgefertigt und beschlossen worden in Gemäßheit des § 104 der neuen Stadtordnung solchen zur Confirmation der gnädigst verordneten Commission zur Verbesserung der hiesigen städtischen Verfassung einzureichen.

So geschehen Stadt Bürgel den 28. Juli 1813

Der Stadtrat das. Carl Brüger, BM  
Fr. Traugott Martin

*Es folgt nun am 10. August 1813 ein Schreiben des BMs mit Anlage aller Aktenstückke an die oben bezeichnete Commission. In diesem Schreiben wird in allen Einzelheiten der bisherige Wahlvorgang unter Hinweis auf die entsprechenden Protokolle beschrieben*

*Unterm 17. August 1813 folgt folgende Antwort aus Weimar:*

Der unterzeichnete Commissar hat aus dem Berichte des Stadtrats zu Bürgel vom 10.d.M. und dem diesem beigelegten Actenbände unter Ziffer IV die Art und Weise ersehen, wie die Ratkellerwirtschaft auf die für die Commun ersprießlichste Weise und auf legalen Wegen vom 1. Januar 1814 bis dahin 1817 verpachtet worden ist. Es soll daher die commissarische Bestätigung sogleich erfolgen, wenn zur Sicherheit der Commun § 22 noch in die Contracte nach den Worten „sämtlichen Vermögen zu haften“ eingeschalten worden ist.

„Doch kann dieses Austreten aus dem Pachte von Pächtern nur mit ¼. jähriger Aufkündigung zu den Quartalzeiten geschehen und muss die Schadloshaltung des einjährigen Pachtgelderbetrages sogleich bei der Aufkündigung erlegt werden.

23.

Erfüllt Pächter nur eine der in vorstehenden §§ enthaltenen Pachtbedingungen nicht, so steht dem verpachtenden Stadtrate frei, sogleich zu verlangen, dass Pächter sofort aus dem Pachte trete. Pächter renunciirt auf diesen Fall dem Retentionsrechte, es ruhe auf welchem Grund es wolle, unterwirft sich der sofortigen Emission aus dem Pachte und begibt sich der Appellation, Supplikation und Läuterung gegen das die Emission aussprechende Mandat. Ihm bleibt dagegen, wie sich versteht, vorbehalten, seine Ansprüche hinterher auf dem ordentlichen Klagewege gegen Verpächterin auszuführen.“

Zu diesem Behufe empfängt der Stadtrat die eingesandten vollzogenen zwei Exemplare des Contractes zurück, welche nach erfolgter Abänderung wieder einzusenden sind.

Für die Folge aber hat der Stadtrat zu Vermeidung ähnlicher Abänderungen in mundo, die Concepte der Contracte einzuschicken.

Weimar, den 17. August 1813

Herzogl. Sächs. Regierungsrat u. geheimer Archivar  
als Commissar

Müller

Stadtbürgel, 25. August 1813

Auf mündliches Erfordern erscheint der hiesige Bürger und Tischler Meister Friedrich Traugott Martin

und wird ihm eröffnet, dass nach vorbefindlicher verehrlicher Vorordnung der Commissar über die hiesige städtische Verfassung, Herr Regierungsrat Müller zu Weimar noch die Einschaltung zweier Bedingungen in den Pachtcontract über den hiesigen Ratskeller verlange und werden dem Compatenten beide

Bedingungen vorgelesen und erklärt.

Meister Martin: Er gehe um so mehr auf diese beiden Bedingungen ein, je mehr es seine Absicht sei, als ordentlicher Mann zu bestehen und dasjenige zu leisten, was einem rechtschaffenen Pächter zusteht.

Senat:

Es solle nunmehr der erforderliche Anhang zum Pachtcontracte gemacht und ihm zum Mitunterschreiben vorgelegt werden.

Carl Brüger, BM

*Am 25.8.1813 geht der Pachtcontract mit Anhang nach obigem Wortlaut an die Commission in Weimar. Von dort kommt die Confirmation unterm 28. Aug. zurück. Besiegelte Originale sind in der Akte vorhanden*

Inventarium

derer Sachen, welche dem Ratswirt Meister Friedrich Traugott Martin übergeben worden sind:

I. In der kleinen Schenkstube

1. ein eiserner Ofen mit Aufsatz von Ziegeln
2. zwei lange hölzerne Tafeln
3. zwei lange hölzerne Bänke ohne Lehnen
4. vier dergleichen an der Wand befestigt.

II. In der großen Schenkstube

1. ein eiserner Ofen mit kupfernem Aufsatz
2. Drei Hängetafeln
3. vier hölzerne Bänke
4. vier Bänke an der Wand befestigt

III. In der kleinen Stube über dem Kellereingang  
Ein töpferner Ofen

IV. In der Kammer hinter der Küche  
drei Stück Bänke an der Wand befestigt

V. In der Küche und sonst im Hause

1. ein hölzerner Laden
2. eine große Schrotleiter
3. ein Schroteseil
4. ein kupfernes Kannenmaß
5. ein dergleichen Nöselmaß
6. ein kupferner Ofenkessel
7. eine blecherne Bratröhre
8. ein Ausziehtisch
9. eine Schweinskove im Holzstalle

-----

Dass mir heute die bei meinem Antritte als Abepachter des hiesigen Rathauses angezahlte Kautio n an einhundert Thaler in Laubthalern zu 1 th 15 gr und sechzig Mfl in Laubthaler zu 1th 16 gr bar und richtig von hiesigem Stadtrate restituirt worden ist, wird andurch bescheinigt.

Stadtbürgel, den 28.12.1813

Carl Scheuffler

Depositionsschein

Dass der hiesige Bürger und Tischler, Meister Friedrich Traugott Martin als zukünftiger Abepachter des hiesigen Ratskellers anheute seine Kautio n an einhundertsechzig Thalern in Kopfstücken zu 5 gr 8 pf richtig in unsere Kommun-Einnahme gezahlt hat, solches wird ihm andurch mit Hinweisung auf den 4. § des diesfalsigen Pachtkontraktes vom 25. August d.J. Ratswegen bescheinigt.

Stadtbürgel den 28.12.1813

der Stadtrat das.

### **KrAC B X 32 Nr. 3**

### **Hörnkenborn 1804 - *Protokoll einer Bürgerversammlung***

Actum Bürgel den 27.2.1804

Acto erschien auf mündliches Erfordern das erste Viertel der hiesigen Bürgerschaft, namentlich der Töpfermeister Johann Daniel Otto und Consorten und erhielten vom Rate folgenden Vortrag:

Es sei der ganzen Bürgerschaft hinlänglich bekannt, dass Bürgel schon seit undenklichen Zeiten den drückendsten Wassermangel leide und ist schon früh der Fall dagewesen, dass hier in Bürgel 5 bis 6 Wochen lang kein Tropfen Röhren-Wasser gewesen sei. Die Not, welche hierdurch entstanden sei, sei unbeschreiblich gewesen.

Die Bürgerschaft habe zu solchen bedrängten Zeiten ihr Wasser eine halbe viertel Stunde mit im Thale holen und den steilen Berg herauf nach Bürgel tragen müssen. Mehrere mal wären, wie ein jeder wisse, besonders bei Glatteis, Weiber, Kinder und Mägde, indem sie mit ihren Wasserbutten gestürzt wären, verunglückt. Es habe überdies mancher wohlhabende Bürger in einem einzigen kalten Winter oder heißen Sommer für Herbeischaffung des in seiner Wirtschaft und für sein Vieh nötige Wasser 15 bis 29 Thaler bezahlen müssen und dem ungeachtet habe die Unterhaltung der Röhrenfahrt noch überdies jährlich 150-200 Thaler gekostet. Hierdurch sei die Bürgerschaft nun zwar tief in Schulden geraten, ihrem drückenden Wassermangel aber sei dadurch dem ungeachtet nicht abgeholfen worden. Von dem allgemeinen Notstande durchdrungen, hätten nun vor 2 Jahren mehrere wohlhabende und vernünftig denkende Bürger den Entschluss gefasst, den sogenannten in hiesiger Flur ohngefähr eine halbe Stunde weit von der Stadt entquellenden Hörnken-Brunnen aufgraben und denselben mittelst einer Röhrenfahrt in hiesige Stadt leiten zu lassen.

Dieser ihr Entschluss sei durch den Stadtrat der Bürgerschaft bekannt gemacht worden und es sei derselbe mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und gebilligt worden.

Es sei nun von jener Zeit an bis zu Ende vorigen Jahres gegraben worden, so dass ungefähr nun noch ein Kostenaufwand von 100 Thalern erforderlich sei, um diesen Hörnkenbrunnen mittels einer Röhrenfahrt höchstwahrscheinlich in diese Stadt zu bringen.

Man habe indessen vernommen, dass sehr viele Bürger, man weiß jedoch nicht warum, gegen die Fortsetzung dieses Brunnenbaues gestimmt wären. Man habe daher vor Fortsetzung des Brunnenbaues für nötig erachtet, die Bürgerschaft zusammen kommen zu lassen und sie darüber zu vernehmen, ob sie in die Fortsetzung und Vollendung des Hörnkenbrunnen-Baues willigen wollen oder nicht? Man müsse hierbei der Bürgerschaft vor allen Dingen noch zu erkennen geben, dass es zwar allerdings vor der Hand noch ungewiss sei, ob der Hörnkenbrunnen in die Stadt gebracht werden könne oder nicht, dies aber könne und dürfe der Bürgerschaft kein Motiv sein, den Brunnenbau, der schon 300 Thaler gekostet habe, liegen zu lassen, und zwar um so weniger, da es doch immer viel wahrscheinlicher sei, dass der Brunnen in die Stadt gebracht werden könne, als dass er es nicht könne, denn alle Sachverständigen hätten ja bis jetzt standhaft die Möglichkeit des Hereinbringens behauptet. Und gesetzt er würde nicht hereingebracht, so wäre dadurch weiter nichts als 100 Thaler, welche die Vollendung des Brunnenbaues ungefähr noch kosten werde, weggeworfen.

Dieses dürfte aber die Bürgerschaft von der Fortsetzung des Baues, da ein schlechter Erfolg immer noch sehr ungewiss sei, schlechterdings nicht abschrecken, man halte es vielmehr für Pflicht zur Fortsetzung des Brunnenbaus zu raten, die Bürger möchten daher nunmehr einer nach dem andern seine Erklärung tun.

Kaum war dieser Vortrag zu Ende, so stimmten alle anwesenden Bürger bis auf den Seiler Johann Christoph Schwabe und den Färbermeister Friedrich Schwabe in die Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baues.

Als ich nun hierauf weiter fort sprach und mich diesen beiden Dissidenten zuwendete, fiel mir der Cämmerer Jahn in den Vortrag und sagte mit grimmiger Gebärde und hastiger Stimme zu mir:

„Ich sollte den Bürgern nicht zureden, sie stäken schon so tief genug in Schulden!“ Als ich ihm nun sein unschickliches Verhalten nachdrücklich verwies, und ihm untersagte, mich nicht weiter in meinem Vortrage zu stören und ihm dabei zugleich zu Gemüte führte, dass wenn die Commun auch Schulden habe, man selbige dennoch durch die bei der Brauerei getroffene gute Einrichtung in kurzer Zeit bezahlen werde, so erwiderte der Cämmerer Jahn mit lärmender, tobender und schreiender Stimme:

„Sie (mich, den Protokollanten meinend) sehen mir so aus, als wenn sie Schulden bezahlen wollten. Sie bringen die Bürgerschaft noch bis an die Hutkrempe in Schulden!“

Hierbei betrug er sich auf die entehrendste und pöbelhafteste Weise und wiegelte die versammelten Bürger zur Dissertirung in den Fortbau des Brunnenbaus, dem er von Anfange an entgegen gewesen ist, auf, sagte auch noch, als ich ihn stark anredete:

„sie sind der Mann nicht, der mich frisst. Sie werden mich nicht fressen.“

Und zwar sagte er dieses alles in dem tumultuarischen Tone.

Da wir nun, nämlich ich und der mit gegenwärtige BM Fuchs, uns schämten und es ganz unter unserer Würde hielten, uns mit diesem gemein denkenden und auf die rüpelhafteste Weise sich betragenden Menschen in Gegenwart der versammelten Bürgerschaft wie die gemeinsten Menschen herum zu zanken, so befahlen wir ihm, um dergleichen unruhigen und entehrenden Auftritte ein Ende zu machen, entweder sogleich ruhig zu sein oder im Augenblicke das Rathaus zu verlassen.

Kaum hatten wir dieses zu ihm gesagt, so schrie er:

„Ja, ich will gehen, aber sie sollen keinen Bürger weiter aufs Rathaus bewegen!“ und damit ging er unter Lärmen und Scherzen fort und erregte unter denen vor der Ratsstube noch versammelten Bürgern den entsetzlichsten Lärm und Tumult und brachte es durch sein tumultarisches Betragen und falschen Vorspiegelungen bei den Leichtgläubigen und so leicht zum Aufruhr und Tumult geneigten Bürgern dahin, dass sich der größte Teil derselben dem Fortbau des Hörnskenbrunnens widersetzte, welches schriftlich anher zu bemerken gewesen.

G. Schwabe, Actor. jur.,

D. Fuchs, BM

Actum Bürgel, den 2.3.1804

in praesentia BM Fuchs, Cämmerer Weimar und Drechsler

Acto wurde dem Herrn BM und Doctor Fuchs allhier bei versammeltem Rate vorgestellt:

Er habe zwar das Protokoll, welches am 27. Febr. a.c. über das aufrührerische und brutale Betragen, welches sich der Cämmerer Jahn gedachten Tages auf dem Rathause allhier in Gegenwart mehrer versammelter Bürger zu Schulden kommen lassen, abgefasst worden sei, mit unterschrieben und es verdiene dieses Protokoll allerdings die größte Glaubwürdigkeit.

Man halte es jedoch für ratsam und sachdienlich, dass Herr BM Fuchs den Vorgang des schlechten Betragens des Cämmerers Jahn anheute in Gegenwart der Herrn Cämmerer Weimar und Drechsler, welche damals nicht zugegen gewesen, wiederholen und seine Aussage eidlich bestärke.

Herr BM Fuchs erklärte hierauf sich sogleich bereitwillig dazu und gab folgendes zu vernehmen:

Es sei am 27. Febr. a.c. den versammelten Bürgern der Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baus halben durch mich, den Protokollführer sachdienlicher Vortrag geschehen und sei dabei den Bürgern die Sache von der guten und schlimmen Seite vorgestellt worden.

Sogleich nach geendigten Vortrage hätte ein großer Teil der Bürgerschaft in die Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baus gewilligt.

Als der Cämmerer Jahn dieses gesehen habe, so habe er voller Grimm und in einem äußerst brutalen Tone zu mir gesagt:

„Ich solle den Bürgern nicht zureden, sie stäken so schon tief genug in Schulden.“

Als ich ihm nun sein grobes und unbescheidenes Betragen nachdrücklich verwiesen und ihm ernstlich untersagt hätte, mich nicht weiter in meinem Vortrag zu stören, ich ihn hierbei aber auch zugleich auf die höflichste Weise zu Gemüte geführt hätte, dass, wenn Schulden vorhanden wären, solche dennoch sehr bald durch die bei der Brauerei getroffenen guten Einrichtungen bezahlt werden würden, so habe der Cämmerer Jahn in einem äußerst schreienden und lärmenden Tone mir hierauf erwidert:

„Sie sehen mir auch so aus, als wenn sie Schulden bezahlen wollten. Sie werden die Bürger im Gegenteil noch bis an die Hutkrempe in Schulden bringen und den Born bringen Sie doch nicht herein.“

und habe die Bürger hierdurch wider die Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baues aufgewiegelt.

Als ihm nun, um dergleichen entehrenden Auftritten ein Ende zu machen anbefohlen worden wäre:

Entweder sogleich ruhig zu sein oder im Augenblick das Rathaus zu verlassen, so habe derselbe zu mir gesagt:

„Sie werden mich nicht fressen, denn sie sind der Mann nicht, der mich frisst!“

Dabei sei er aufgestanden und habe gesagt:

„Ja! Ich will gehen, aber sie sollen keinen Bürger wieder auf Rathaus bewegen“.

Hierauf sei er unter Lärmen und Schreien fortgegangen und habe unter denen vor der Ratsstube noch versammelten Bürgern einen entsetzlichen Lärm und Getöse erregt und selbige ohne allen Zweifel ebenfalls durch solche Äußerungen wider die Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baus aufgewiegelt, denn es hätten nachher nur noch äußerst wenig Bürger in die Fortsetzung des Brunnenbaues gewilligt.

Nach getaner Vorlesung dieses Protokolls blieb Herr BM Fuchs allenthalben bei seiner Aussage.

Senatus hat daher folgenden Eid abgefasst:

Ich Georg Friedrich Christian Fuchs schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und teuren Eid, dass alles das, was ich über das von dem Cämmerer Jahn am 27. Febr. a.c. zu Papier gebrachte schlechte und aufrührerische Betragen ausgesagt habe und mir anjetzo deutlich wieder vorgelesen

worden ist, die rechte reine Wahrheit sei und ich mich daran verhalten habe, weder aus Freundschaft noch aus Feindschaft. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen

welchen Eid Herr BM Fuchs ..... vormittags 9 Uhr wirklich abgeleistet hat.

Nachrichtlich Schwabe

Joh. Dan. Drechsler

Johann Gottfried Weimar

Eodem erschien auf mündliches Erfordern der Töpfermeister Traugott Schmidt und ließ sich folgender Gestalt vernehmen:

Er sei am 27. Febr. a.c., als den Bürgern die Fortsetzung des Hörnskebrunnen-Baues halber vom Rat Vortrag geschehen, auf dem Rathause mit gegenwärtig gewesen.

Nachdem der Vortrag zu Ende gewesen sei, so hätte er nebst noch mehreren Bürgern in Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Baues gewilliget.

Als dieses der Cämmerer Jahn gesehen habe, so habe er in einem äußerst groben und brutalen Tone zu mir gesagt:

„Ich solle den Bürgern nicht zureden. Sie stäken so schon tief genug in Schulden.“

*usw usw wie oben*

*Töpfermeister Schmidt wird ebenfalls vereidigt*

*Es folgt der Geleitseinnehmer Christian Friedrich Schwabe*

*Es folgt Böttchermeister Johann Gottfried Reinhard*

### **Schreiben des Rates an Herzog Seite 18**

Seit undenklichen Jahren hat Bürgel den drückendsten Mangel an Wasser gelitten. Schon mehrere Male hatten die hiesigen Bürger bei kalten Wintern oder heißen Sommern, wo die Röhren zugefroren oder das wenige Wasser, welches  $\frac{3}{4}$  Stunden weit mittels einer Röhrenfahrt in hiesige Stadt geleitet wird, ausgetrocknet war, in 10 bis 12 Wochen keinen Tropfen Wasser in hiesiger Stadt, und die Not, welche hierdurch entstand, war unbeschreiblich groß.

Die Bürger mussten bei solchen traurigen Zeiten ihr benötigtes Wasser mit der größten Mühseligkeit und Beschwerde eine halbe viertel Stunde weit im Thale holen und solches den hohen und steilen Berg hinauf nach Bürgel tragen, und mehrere Male verunglückten hierbei, besonders bei Glatteis, Weiber Kinder und Mägde, indem sie mit ihren Wasserbutten stürzten. Es musste überdies mancher Bürger in einem einzigen kalten Winter oder heißen Sommer für Herbeischaffung des nötigen Wassers in seine Wirtschaft und für sein Vieh auf 15 bis 20 fl. bezahlen .....

*es folgen fast wörtlich Ausführungen, wie sie auch in obigem Vortrag enthalten sind*  
.....Sie ließen nun 2 Brunnengräber kommen und diese haben bis zu Ende vorigen Jahres gegraben, so das ungefähr noch ein Kostenaufwand von etwa 100fl erforderlich ist, um ihren allgemein gewünschten Endzweck höchstwahrscheinlich zu erreichen.

So wie es indessen von je her bei den schönsten und gemeinsinnigsten Unternehmungen schlecht gesinnte Menschen gegeben hat, die demselben

entweder aus Neid, Bosheit oder Eigennutz entgegen gearbeitet haben, so gibt es davon auch jetzo bei dieser Brunnengräberei.

Der Cämmerer Jahn, der Balbier Heßner und der Maurer Rudolph, lauter Menschen von nicht den besten Charakteren, wovon sich die beiden letzten bei dem Weidnerischen Prozesse als die unsinnigsten Raisoneurs ausgezeichnet haben, suchen auch jetzo aus Neid und Missgunst über die Ehre, die ihrer Einbildung nach dem hiesigen Ausschusse durch die Herstellung des Hörnskenbrunnens zu Teil werden könnte, die Bürgerschaft gegen sie und das von ihnen angefangene gemeinnützige Unternehmen durch die ungegründetsten Vorspiegelungen aufzuwiegeln.

Tag länglich sind diese 3 Menschen zusammen und schmieden, wie sich dieses von ihnen nicht anders erwarten lässt, ohne allen Zweifel nicht die besten Pläne, zu deren Ausführung der Balbier Heßner beim Balbieren die schönste Gelegenheit hat und welche er auch auf das Beste zu benutzen weiß.

Dieser Mensch sucht die Bürger gegen alles einzunehmen, was nicht nach seinem Sinn ist und erfrecht sich sogar vom Sturm laufen gegen Fürstl. Regierungsbefehle, wie wir nächstens ausführlicher einberichten werden, zu sprechen.

Diese Menschen also, der Cämmerer Jahn, der Balbier Heßner und der Maurer Rudolph haben in Rücksicht des Hörnskenbrunnen-Bauens eine so äußerst nachteilige Stimmung unter den hiesigen Bürgern gegen den Ausschuß erregt, dass es derselbe für äußerst bedenklich fand, den Brunnenbau zu Anfange dieses Frühjahres, ohne erst vorher die Bürgerschaft darüber befragt zu haben, fortzusetzen.

Sie ersuchten zu dem Ende nach fol. begehender Akten die Vernehmung der Bürgerschaft über die Fortsetzung des Hörnskenbrunnen-Bauens betr. den Stadtrat allhier, die Bürgerschaft zum Rathause zusammen kommen zu lassen und sie darüber zu vernehmen, ob sie in die so nötige Vollendung des Brunnenbaues willigen wolle oder nicht?

*es folgt weiter Bericht wie oben*

..... So strafbar und ahndungswürdig nun dieses von dem Cämmerer Jahn zu Schulden gebrachte tumultarische Betragen ist, und so wenig derselbe als ein so unwürdiges Ratsglied länger im Rate zu sitzen verdient, so sehr hat er auch durch seine Aufwiegelung der ganzen Bürgerschaft nicht nur äußerst geschadet, sondern ihr auch das schrecklichste Beispiel zur Widerspenstigkeit, Aufruhr und Tumult gegeben.

Die ganze Sache ist von Wichtigkeit und die Folgen davon sind, da so viele aufrührerische Menschen allhier kaum in den Schoß bürgerlicher Ruhe und Eintracht zurückgekehrt sind, nicht zu berechnen.

Der Rat ist bei seinem Ansehen äußerst gekränkt und die Grundpfeiler seiner Autorität sind aufs neue untergraben.

Was sollen die Bürger denken, wenn ihre Vorgesetzten in ihrer Gegenwart selbst von Ratsmitgliedern schimpflich behandelt und von ihnen herabgesetzt werden!

Was anderes, als dass sie sich zu ähnlichen Handlungen berechtigt glauben und alle Achtung gegen ihre Obrigkeit verlieren.

Werden Unterobrigkeiten geringschätzig behandelt, so wirkt diese Geringschätzung auf die fürstl. Regierung selbst zurück, geht auf alle hohen Befehle und Verordnungen über und lähmt dadurch alle Tatkraft. In dieser Rücksicht fühlen wir uns auf das äußerste und lebhafteste aufgefordert, um strenge Ahndung und Bestrafung des von dem Cämmerer Jahn zu Schulden gebrachten tumultarischen Betragens und strafbaren Widerspenstigkeit ehrerbietigst zu bitten und zugleich ehrfurchtsvoll darauf anzutragen, denselben aus dem Ratscollegio zu entfernen.

Wir fühlen uns um so mehr dazu aufgefordert, als wir uns noch jetzt mit Schauer und Entsetzen an jene Zeiten des Weidnerischen Prozesses erinnern, wo weder Recht noch Gerechtigkeit hier war, wo auf dem Rathause allhier die tumultarischsten Auftritte vorfielen, wo jeder sein eigener Richter und Selbsträcker war, wo sich jeder Bürger seinen eigenen Willen zum Gesetz machte, wo der Trieb wilder tobender Leidenschaften die Gemüter beherrschte, wo der Schwache nicht gesichert war gegen die gewaltsamen Ausbrüche des Stärkeren, wo der Redliche seinem Bedrucker nicht mehr die Pflichten des Rechtsverhaltens, der Billigkeit und Gerechtigkeit vor Augen halten konnte.

Schrecklich waren jene Zeiten, und doch, gnädigster Landesfürst und Herr, müssen wir befürchten, dass sie, wenn nicht bald ein warnendes Exempel statuirt wird, durch den Cämmerer Jahn, Balbier Heßner und Maurer Rudolph wieder herbeigeführt werden.

Diese Menschen würden es schon längst getan haben, wenn wir nicht durch strenge und unparteiische Gerechtigkeit und durch ein tadelloses Betragen gegen ihr boshaftes Planen und Unternehmungen geschützt würden.

Der Cämmerer Jahn warf zwar dem BM Schwabe am 27.2. a.c. auf dem Rathause vor: Er bringe die Bürgerschaft auf das tiefste in Schulden.

Allein nicht im mindesten trifft ihn dieser Vorwurf und bloß schändlich ersonnen ist derselbe von dem Cämmerer Jahn, um die Bürgerschaft gegen ihn aufzuwiegeln und [ihm] das zeither besessene Vertrauen derselben zu entziehen.

Nicht in einen Heller Schulden hat er die Bürgerschaft gebracht. Er ist vielmehr ernstlich darauf bedacht,

**hier fehlt eine Seite, die noch kopiert werden muß**

... Eine halbe viertel Stunde vor hiesiger Stadt entquillt, wie schon gesagt, der sogenannte Hörnskernbrunnen. Es ist höchstwahrscheinlich...

*es folgen Aussagen wie oben*

... Wahrhaftig, es ist dieses unerhört, und ob zwar gleich die Möglichkeit des Hereinbringens des Hörnskenbrunnens nicht mit evidenter Gewissheit behauptet werden kann, so ist es doch nach allen dabei concurrirenden Umständen weit wahrscheinlicher, dass er hereingebracht werden kann, als dass er es nicht könne. Alle sachverständigen Männer und unter diesen vorzüglich der Churfürstl. Sächs. Kunstmeister auf der Saline zur Kösen behaupten wenigstens die Möglichkeit des Hereinbringens, wir können daher nicht bergen, dass wir es bei so bewandten Umständen, besonders da einmal so viel Geld aufgewendet worden ist, und dieser Brunnebau seinem Ziele schon sehr nahe ist, nicht für unratsam halten, wenn derselbe unter Leitung eines geschickten Mannes und unter besonderer Aufsicht des Stadtrates allhier fortgesetzt würde.

Es sind nun zwar eine große Menge Bürger und bei weitem der größte Teil gegen den Fortbau des Hörnskenbrunnens eingenommen, allein eines Theils sind diese verhetzt und haben überdies keine richtigen Begriffe von der Sache, andern Theils sind es aber auch größtenteils Handwerksleute und Tagelöhner, auf deren Einwilligung, da sie weder Vieh noch große Wirtschaften haben, mithin wenig Wasser brauchen und deshalb bei diesem Brunnenbau nicht sonderlich interessiert sind, nicht viel ankommen kann, und zwar um so weniger, als sie auch, wenn die auf diesen Brunnenbau zu verwendenden Kosten nach dem Steuerfuße reguliert werden, wenig oder gar nichts dazu beitragen werden.

Wir verhehlen daher nicht alles dieses zu Eurer höchsten Entscheidung insbesondere aber das strafbare Beginnen des Cämmerers Jahn zur gebührenden Ahndung ehrerbietigst einzuberichten.

Die wir allstets in tiefster Ehrfurcht beharren  
untertänigst treu gehorsamtser  
Der Rat allhier

-----

Ich Endes unterschriebener bekenne, dass ich im vorigen Jahr von dem hochedlen Rat und Bürgerschaft aus der Stadt Bürgel bin ersuchet worden, ob es die Möglichkeit sei, das gegenwärtige Röhrwasser in einer größeren Quantität bis in die Stadt zu bringen. Weil nun die Möglichkeit da ist, so bin ich gesonnen, dieses Wasser anders nicht als durch einen Stollen in die Stadt zu bringen, welches das einfachste jetzt und auch bei unseren Nachkommen sein wird. Hierzu gehört ein förmlicher Anschlag. Und wenn nach diesem von mir eine Kautio sollte verlangt werden, dies kann ich ihnen bei meiner Obrigkeit in Schulpforta leisten.

Kösen, d. 9. März 1804

Johann Martin Müller  
Kunstmeister bei der Saline Kösen.

-----

Dass bei der im vergangenen Jahre 1803 unternommenen Wiederaufsuchung des sog. Hörnsken-Brunnens bei mir als damals amtierenden BM nachgesucht, die Bürgerschaft darum zu befragen, ob man diese Arbeit fortsetzen solle oder nicht ? dass die meisten Bürger, besonders alle Ausschußpersonen erschienen, in die Fortsetzung der Brunnengräberei gewilligt, ja solches als eine die ganze Commun angehende Sache betrachtet, wird von mir als der Mehrheit gemäß attestiert und mit meines Namens Unterschrift nebst beigetzten Siegel bekräftigt.

Bürgel, den 9. März 1804

D. Georg Friedrich Christian Fuchs

-----

Auszug

Was der hiesige Stadtbrunnen der Commun seit 10 Jahren alljährlich gekostet hat:  
(es werden hier nur die runden Summen angegeben)

1794	98 fl
1795	91 fl
1796	89 fl
1797	34 fl
1798	31 fl
1799	100 fl
1800	183 fl
1801	111 fl
1802	54 fl
1803	160 fl

-----

945 Mfl

Extrahiert aus den Communrechnungen vom Jahre 1794 bis 1803  
Bürgel, den 10.3.1804

Christian Friedrich Schwabe  
Commun-Rechnungsführer

Dass vorstehender Extrakt mit den hiesigen Communrechnungen ...  
völlig gleichlautend befunden worden, solches wird in fidem andurch attestirt.

Bürgel, den 12. März 1804      Der Rat das.

G. Schwabe

-----

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Liebe Getreue, uns ist umständlich vorgetragen worden, was ihr sowohl wegen Fortsetzung des Baues des Hörnsken-Brunnens als auch wegen des dabei vorgekommenen respectswidrigen Betragens des Cämmerers Jahn unterm 3. März dieses Jahres mit Beziehung auf die hierbei zurückfolgenden Acten an uns berichtet habt, und ihr habet aus der abschriftlichen Beilage zu ersehen, was dieserhalb die Ausschuß-Personen in dieser Sache bei uns vorstellig gemacht haben. Wie wir nun wegen Bestrafung des Cämmerers Jahn an das Amt Bürgel das in Abschrift angelegene Rescript unterm heutigen dato erlassen haben, also wollen wir zwar auch die Fortsetzung des Hernsken-Brunnen-Baues, da die Ausschuß-Personen dafür gestimmt haben, geschehen lassen; wir begehren aber, ihr wollet zuvörderst noch einen Kunstverständigen darüber zu Rate ziehen und, wenn dieser die Möglichkeit, solchen in die Stadt zu leiten, ebenfalls behauptet, einen Anschlag über die noch möglichen Kosten durch den Kunstmeister Müller aus Kösen fertigen lassen und ihm die Ausführung des Werkes gegen Bestellung der von ihm besage seines urschriftlich mit beigefügten Gutachtens angebotenen Caution übertragen.

An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimer den 2. Mai 1804      Adam Wolfskerl

An das Amt Bürgel

Lieber Getreuer! Wir haben aus den von Dir mittels Berichts vom 21. März d.J. eingesandten hierbei zurückfolgenden Commissions-Acten von der von dir berichteten Vermahnung des Rats-Cämmerers Johann Wilhelm Jahn zu Bürgel über dessen von dem dasigen Stadtrate anher einberichteten respectswidrigen und aufrührerischen Betragens bei Vernehmung der Bürgerschaft über den Fortbau des Hörnskenbrunnens umständlichen Vortrag erhalten.

Da der Cämmerer Jahn bei seiner Vernehmung hat einräumen müssen, dass er in Gegenwart mehrerer Bürger den Hofadvokaten Schwabe in seinem Vortrage widersprochen und sogleich sehr beleidigende und obrigkeitliches Ansehen herabwürdigende Reden ausgestoßen: so hast du denselben mit einer Strafe von 10 Thl. für dieses Mal belegen und zu Bezahlung der Kosten anhalten, ihm aber auch zugleich zu bedeuten, bei Remotion von seinem Amte und Zuchthaus-Strafe ein solches subordinationswidriges Betragen gegen den Hofadvokaten Schwabe nicht wieder vorkommen zu lassen; wobei wir dir zugleich das wegen Fortsetzung des Baues an dem Hörnsken-Brunnen an den Stadt-Rat Schreiben abschriftlich mitteilen.

An dem p

Geben Weimar den 2. Mai 1804

### **Copia**

#### **Ausschußpersonen an Regierung in Weimar**

28.3.1804

Euer p.p. wird aus dem von dem hiesigen Stadtrat unlängst erstatteten untertänigsten Berichte bereits vorgetragen worden sein, aus welchen Gründen derselbe mit Beistimmung der Auschuß-Personen seit einiger Zeit den Beschluß gefasst hatte, den in hiesiger Stadt schon seit langen Zeiten herrschenden Wassermangel durch Beiziehung einer andern nicht weit von der Stadt zu findenden Quelle, der Hernskenbrunnen genannt, abzustellen, und welche Schwierigkeiten diesem löblichen Vorhaben neuerlich durch Verhetzung der Bürgerschaft dagegen in den Weg gelegt worden sind. Wir enthalten uns, den Hergang der Sache allhier zu wiederholen, da dieses in dem von dem Stadtrat erstatteten Bericht bereits zur Genüge wird geschehen sein, und begnügen uns, Euer p.p. gnädigste Unterstützung des mehrerwähnten gemeinnützigen Werkes ehrerbietigst anzurufen, indem wir zu solchem Ende die Unbefugnis des dagegen erzeugten Widerspruches darzulegen uns bemühen.

Dass Bürgel nur eine einzige Brunnenquelle besitze, dass diese unzureichend sei, die Stadt mit Wasser zu versehen, vielmehr in heißen Sommern und kalten Wintern solches schon oft fünf, ja sechs und ja zehn und mehrere Wochen lang gar ausgeblieben sei und die Einwohner genötigt gewesen sind, mit der größten Beschwerde. Die Kosten und Gefahr für die Gesundheit der dazu nötigen Personen, das Wasser eine viertel Stunde weit aus dem Thale auf den hohen und steilen Berg herauf zu tragen oder zu fahren, auf welchem Bürgel liegt, ist allgemein bekannte Tatsache, welche niemand leugnen kann, ebenso wenig als dass Bürgel schon zweimal aus Mangel an Wasser total abgebrannt ist. Der gemeinste Menschenverstand begreift also, wie wünschenswert es jedem vernünftigen Einwohner von Bürgel sein müsste, dass mehr Wasser in die Stadt geschafft werde, und man nicht schon die allgemeine obrigkeitliche Verbindlichkeit, für das Wohl der Stadt zu sorgen, den Stadtrat verpflichtete, alle Sorgfalt zu Herbeischaffung mehreren Wassers anzuwenden, so würden es selbst die Landesgesetze tun, welche in der Landesordnung tit. 94, in der Feuerordnung und sonst u.a. in dem Circular-Befehl vom 8. Juni 1776 befehlen,

„dass von der Obrigkeit Teiche, Gräben, Röhrkasten und andere Wasserbehältnisse angelegt werden sollen, wenn damit ein Ort zur Genüge noch nicht versehen sei, damit man zu Feuers- und anderen täglichen Not Wasser darinnen halten könne“

und also ist damit auch die Befugnis des Stadtrats allhier, Verfügungen dieser Art zu treffen und Ausgaben dieser Art zu autorisieren zur Genüge dargetan.....

Es ist aber im gegenwärtigen Falle um so weniger einem Zweifel unterworfen, dass die jetzt angefochtene Veranstaltung, den Hernskens-Brunnen in die Stadt zu leiten, einer Beistimmung der einzelnen Bürger nicht bedürfte, da solche selbst von den damaligen Auschuß-Personen, unsern Vorstehern, welche die verfassungsmäßige Vollmacht zu allen Verwilligungen in Commun-Angelegenheiten haben, gemacht und von dem Stadtrat bloß genehmigt wurde. Eben um des willen, weil es eines Teils zu beschwerlich, andern Teils für jede gute Sache wegen des Mangels an Einsichten bei dem größern Haufen gefährlich sein würde, Beschlüsse zu gemeinen Besten auf die einzelnen Stimmen ankommen zu lassen, erstreben die Gesetze, und zwar

sowohl die gemeinen Rechte als die Übereinstimmung aller städtischen Verfassungen zu irgend einer Verwendung aus dem Commun-aerario, sie sei so richtig als sie wolle, ja selbst bei Contrahierung der beträchtlichsten Schulden im Namen der Stadt nichts als die Beistimmung der gesetzmäßig erwählten Repräsentanten der Bürgerschaft, sie heißen nun Ausschuß-Personen, Viertelsmeister oder wie sie sonst genannt werden und bedarf es hier ebenso wenig einer Rechtfertigung der Administration dieser Art gegen das Corpus der Bürgerschaft, als die Handlungen der Vormünder von den Pupillen [=Mündel] aus dem Grunde angefochten werden könnten, weil sie den gehofften glücklichen Erfolg nicht gehabt hätten, da es genug ist, wenn der Vormund aus vernünftigen Gründen der vorhandenen Wahrscheinlichkeit gemäß so agiert, wie ein jeder andere vernünftige Mann und guter Hausvater agiert haben würde, dessen ungeachtet ist aber zum Überflusse sogar auch die gesamte Bürgerschaft über dieses Unternehmen zu Rat gezogen und von ihr dasselbe damals und zwar mit größten Freuden- und Friedensbezeugungen über ein so nützlich Vorhaben gebilliget und dass der Aufwand dazu aus dem Commun-Aerario bestritten werden solle, genehmigt worden, als schon im vergangenen Jahr 1803 die Ausschußpersonen bei dem damals amtierenden BM, dem Professor Fuchs allhier, um Befragung der ganzen Bürgerschaft darüber angesucht hatten und deshalb solche von ihm convociret und befraget worden war, wie das sub A beigehende Original-Attestat desselben besagt, womit wir dieses Ausführen beglaubigen, weil damals wegen eben vorhandenen Mangels eines Stadtschreibers nichts darüber registriret worden ist.

Es ist aber auch der jetzige Widerspruch wider diese damals schon genehmigte Unternehmung um so weniger zu berücksichtigen, da das Unternehmen offenbar nützlich und von wahrscheinlich glücklichem Erfolg, der dagegen erregte Widerspruch hingegen bloß die Wirkung unlauterer Leidenschaften einzelner friedhässiger Personen ist, welche für ihre Meinung nichts Erhebliches ausführen können. Außer dem einleuchtenden Vorteil, welchen nach obigem die Stadt von der Beziehung des Hensken-Borns haben würde und welcher gar keine Schätzung zulässt, da er eines der ersten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse betrifft, lässt sich berechnen, dass wenigstens in 15 Jahren der darauf zu machende Aufwand erspart sein würde und wenn er tausend Thaler betrüge, wenn statt des jetzigen Brunnens, welcher nach anliegendem Auszuge sub B aus der Communrechnung in 10 Jahren und zwar N.B. zu einer Zeit, wo ein Röhrenstamm halb soviel als jetzt kostet, beinahe 1000 Gülden zu unterhalten gekostet hat, weil das Wasser sehr weit in Röhren herbeigeführt werden muss, die nun schon schneller verfaulen, je geringhaltiger zu manchen Zeiten der Wasservorrat ist und daher die Röhren nicht gehörig ausgefüllt – die äußerst reiche Quelle des Hensken Borns in die Stadt gebracht werden könnte, weil solches gar ohne Röhrenfahrt durch einen Stollen wird bewirkt werden können, wie das sub C beiliegende Original-Attest des bei der Saline Kösen angestellten Kunstmeisters Müller besagt. Aus diesem Zeugnisse eines Mannes, dem weit wichtigere und kostbarere Unternehmungen dieser Art der Churfürstl. Saline Kösen anvertraut sind und der also, zumal er nicht ein bloßer Theoretiker, sondern großer Praktiker ist, die größte Praesumption vor sich haben muss, und mit welchem die Meinung aller anderen sachverständigen Männer übereinstimmt, welche wir darüber zu Rate gezogen haben, widerlegt sich also auch das einzige, was die Gegner aus vollem Halse dawider predigen, dass es nämlich nicht wahrscheinlich und möglich sei, den Brunnen in die Stadt zu bringen, indem Müller sich sogar zur Caution deswegen offerirt und unsers wenigen Erachtens nicht leicht die Hoffnung glücklichen Erfolgs bei einer Sache mit mehr Zuverlässigkeit zu

bestimmen sein kann, als bei einer der gegenwärtigen Art, wo mit Wage, Maß und Gewicht die mathematische Gewißheit muss klar vor Augen gelegt werden und berechnet werden können, auch wenn dem Gutachten eines Mannes hierinnen nicht zu trauen wäre, leicht das mehrere von Sachverständigen erfordert werden kann, auf alle Fälle aber es töricht sein würde, jetzt, nachdem der Bau schon 300 Thaler gekostet hat, aufzuhören, wo nur noch 100 Rthl aufzuwenden sind, um das Ziel – und zwar mit der gegründetsten Aussicht glücklichen Erfolgs, zu erreichen, da in jenem Falle ja nun 300 Thaler geradezu weggeworfen wären, in diesem aber doch wenigstens noch die Hoffnung, sie zu benutzen und die größere Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist.

Unter allen diesen Umständen lässt sich anderes nicht annehmen, als dass der Widerspruch der dawider aufgetretenen Gegner, des Cämmerers Jahn, des Barbiers Heßner und des Maurers Rudolph aus bloßen selbssüchtigen Quellen fließen müsste. Alle diese schon seit geraumer Zeit in Partei vereinigten und zusammenhaltenden Personen haben schon bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere bei den Unruhen, welche wider den vorigen BM und Stadtschreiber Weidner erregt wurden, weil dieser den Cämmerer Jahn nicht zum BM gewählt hatte, gezeigt, dass beleidigter Ehrgeiz und die Sucht, sich geltend zu machen, ihre Handlungen regierte und dass die Bersorgnis der dadurch der Commun zuzuziehenden Kosten sie von nichts abhalten könne, wo es darauf ankäme, ihre Leidenschaften zu befriedigen. So scheute sich Cämmerer Jahn nicht, jenen Weidnerischen Process anzuspinnen, der der Commun 800 Thaler kostet und ebenso wenig fühlte damals Heßner Rührungen seines patriotischen Gewissens, wenn er während dieses Processes zu Befriedigung seiner eigenen und des Cämmerers Jahns Rachgierde bei dem Balbiere alle Gemüter gegen den BM Weidner erhitzte. Ebenso wenig scheute sich Rudolph, den Einfall der Bürgerschaft, das Altenburgische Territorium, das noch jetzt einer kostspieligen Untersuchung unterliegt, ferner einen Flurzug, bei welchen drei Tage von der Bürgerschaft geschmauset werden sollte, zu veranstalten, wie wir in oben erwähnten Schreiben vom 3. Dez. 1803 umständlicher erzählt haben, wo auch herausgesetzt ist, dass überhaupt derselbe aus Herrsucht und Ehrgeiz sich jeder noch so nützliche Unternehmung immer widersetzt hat, wenn sie nicht sein Werk war, und dass er so eifrig allem entgegenzuarbeiten sucht, was von Seiten des Stadtrats und der Ausschuß-Personen unternommen wird, weil eben von diesen seinen eigenen herrschsüchtigen Absichten eingeschränkt die von ihm in der Qualität eines Syndicus usurpierte Gewalt gezähmt und endlich durch Remotion von seiner Function gar aufgehoben wurde. Hat also nun auf einmal ein reiner Patriotismus diese leidenschaftlichen Gemüter ergriffen, dass sie sich verbunden fühlten, den Schaden des Commun-aerarii abzuwenden, der niemals bei ihnen in Betracht kam? jetzt, wo von einer Unternehmung die Rede ist, deren Wohltätigkeit der gemeinste Menschenverstand begreift, und die, wenn sie gelingt, alle künftigen Generationen segnen müssen, die ihrer Natur nach auf Seiten unserer, der dermaligen Ausschuß-Personen nicht den geringsten bloß auf uns Bezug habenden Eigennutz zum Grunde haben und deren gute Absicht, selbst wenn sie nicht gelänge, wenigstens immer rühmlich bleiben würde? Oder hat nur der alte Dämon sie getrieben, dem entgegen zu arbeiten, was nicht von ihnen kommt, und den Ruhm zu zernichten, dass wir etwas Gutes auf alle kommende Zeiten für Bürgel gestiftet hätten? Wollten wir auch auf das glimpflichste annehmen, dass in gegenwärtigem Falle der Cämmerer Jahn sich nur aus Mangel an Einsichten von seinen alten Anhängern hätte irreführen und überschreien lassen, so dürfte doch auf keine Weise für verzeihlich zu achten sein, das derselbe, wie in dem Ratsbericht angezeigt sein wird, bei der letzten

Zusammenrufung der Bürger, die eben um des willen von uns angesucht wurde, weil nur erwähnte Opposition die Köpfe mit unnötigen Besorgnissen und falschen Vorstellungen erfüllt hatte, dem amtsführenden BM Hofadvocat Schwabe in den Vortrag fiel und sich unterstand, ihm geradezu in Gegenwart der Bürger zu widersprechen und ihn zu heißen, dass er die Bürgerschaft zum Fortbau des Brunnens nicht aufmuntern sollte, weil sie schon Schulden genug hätte, geschweige denn, dass er dieses mit gebierterischen unschicklichen Tone tat, geschweige denn, dass er sich hierbei auf Erwidern des BM Schwabe, wie die Schulden der Bürgerschaft durch die bei der Brauerei getroffene Einrichtung in kurzen würde bezahlt werden, mit noch schreiendem unanständigen Tone der unschicklichen Wort bediente:

Sie sehen mir auch so aus, als wenn Sie Schulden bezahlen wollten, sie bringen die Bürger noch bis auf die Hutkrempe hinein, geschweige denn, dass er, als ihm hierauf angedeutet wurde, sogleich ruhig zu sein oder im Augenblick das Rathaus zu verlassen, mit noch unschicklicherem Tone ausrief:

Sie sind der Mensch nicht, der mich frisst. Sie werden mich nicht fressen (hierauf aber aufstand und fortfuhr:) Ja, ich will gehen, aber sie sollen keinen Bürger weiter aufs Rathaus kriegen.

Gesetzt der Cämmerer Jahn hätte geglaubt, Ursache zu widriger Meinung zu haben, so war es seine Schuldigkeit, solche vor Eintritt der Bürger in die Ratsstube bei der Deliberation des Stadtrates über diese Sache, da er wusste, weshalb die gegenwärtige Sitzung veranstaltet war, bescheiden zu eröffnen. Wurde er überstimmt, so musste er die Beschlüsse der Mehrheit anerkennen, war aber keineswegs berechtigt, dem in Gemäßheit dieses Beschlusses der Bürgerschaft getanen Vortrag öffentlich zu widersprechen, viel weniger aber gar dem amtsführenden BM während seiner Amtsführung und Vortrag an die Bürgerschaft zu beleidigen und schimpflich zu behandeln.

Ohne weiteres erinnern werden Euer pp leichtlich ermessen, von welcher Strafbarkeit eine Injurie ist, die einer obrigkeitlichen Person an Gerichtsstelle während der Ausübung ihres Amtes in Gegenwart ihrer Untergebenen so öffentlich zugefügt und wodurch selbst die Ausübung dieses Amtes gehindert wird, wie sehr diese Strafbarkeit, bei dem sich mehrere, der dem Vorsitzenden eben des Collegii, welches er selbst als Mitglied bei andern in Ehren zu halten verpflichtet ist, gerade bei versammelten Collegio und vor den Augen und Ohren so vieler Untergebenen Geringschätzung bezeigt und von welchem unübersehlich schlimmen Einfluss ein solches Beispiel eines in den Augen der hiesigen Einwohner wegen seines Vermögens und seiner Stelle angesehenen Mannes zu Herabwürdigung des obrigkeitlichen Ansehens und immer größerer Verbreitung der hiesigen Orts leider schon eingerissenen Zügellosigkeit haben müsse, und wie wir derhalben unserer Pflichten halber und aus redlichem Eifer für das gemeine Wohl alles dasjenige submisstest hierher, was wir bereits in oben erwähnter devotesten Vorstellung vom 3. Dez. vorigen Jahres wegen der respectwidrigen Aufführung des Maurers Rudolph an Rats Stelle ehrfurchtsvoll vorgetragen und geholfen haben, um Höchstdieselben zur kräftigen Unterstützung des zeither zum großen Leidwesen aller redlich Gesinnten sehr gesunken gewesenen obrigkeitlichen Ansehens zu vermögen, die hiesigen Orts mehr als irgend wo nötig ist, wie schon die in so kurzer Zeit erfolgte Wiederholung eines ärgerlichen Auftrittes beweiset, und zwar in vorliegendem Falle um so mehr, da oben erwähnten Einflusses wegen dieses Beispiel noch von weit schlimmeren Folgen als das Rudolphsche sein kann und in seinen Äußerungen und Folgen als eine Aufwiegelung sich wirklich gezeigt hat. Nicht allein die Drohung, dass der Stadtrat oder der BM keinen Bürger mehr auf das Rathaus kriegen solle, sieht

diesem Vergehen ganz ähnlich, da durch solche der Vorsatz öffentlich bekennet wurde, die Bürger von dem schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit abzuhalten, sondern der Eklat zeigt sich auch demgemäß, indem nach erfolgten Abtritt des Cämmerers Jahn die vor der Ratsstube noch versammelten Bürger, welche noch ihre Stimme ablegen sollten und unter welchen ein Lärm zu vernehmen war, nachdem Jahn unter sie getreten war, völlig verschieden von denen sich bewiesen, welche zuvor gestimmt und insgesamt für die Fortsetzung des Brunnenbaues sich erklärt hatten, indem nachher niemand mehr für die Fortsetzung derselben stimmte. Wir sind eben so Zeugen dieses ärgerlichen Vorfalles gewesen, wie wir es von dem Rudolphschen waren und können daher der Wahrheit gemäß völlig attestiren, dass die Jahnische Aufführung äußerst auffallend und beleidigend war und auf alle Anwesenden größte Sensation machte. Zugleich können wir dem BM Schwabe das Zeugnis nicht versagen, dass derselbe bis hierher treulich und redlich bemüht habe, den vielen hier eingerissenen bei seinem Antritte vorgefundenen Unordnungen zu steuern, die Bürger an Zucht und Ordnung wieder zu gewöhnen, die Commun-Einkünfte durch Eröffnung neuer Quellen und insbesondere die von ihm gestiftete Verbesserung des hiesigen Brauwesens, welches bereits im besten Gange ist und den glücklichsten Erfolg verspricht, zu erhöhen und die vorgefundenen Schulden zu tilgen. Desto weniger verdient er den ganz ungegründeten Vorwurf, dass er die Bürgerschaft in Schulden versetze, der schon dadurch widerlegt ist, dass er erst vor einer so kurzen Zeit angetreten ist, dass er innerhalb derselben der Bürgerschaft nicht einmal hätte Schulden zuziehen können und desto eifriger müssen wir wünschen, dass er in seinem bisherigen rühmlichen Bestreben durch dergleichen üble Begegnung nicht mutlos und verdrießlich gemacht, sondern vielmehr das obrigkeitliche Ansehen wiederhergestellt und dadurch endlich wieder Ruhe und Ordnung in Bürgel nach so langen Stürmen der Zwietracht und Parteiensucht gestiftet, dass aber auch in uns selbst und unsern Nachfolgern nicht der Mut zu Unternehmungen für das gemeine Beste erstickt werden möge, und zwar um der niedrigen Beweggründe solcher Leute willen, welche nichts als Neid und Rachgierde zu Vereitelung des Guten antreibt.

Ew.pp bitten wir diesem allen zu Folge untertänigst im Namen aller redlich gesinnten und verständigen Einwohner von Bürgel und als verfassungsmäßige Repräsentanten der Bürgerschaft, die das legalste Recht haben, gnädigst anzubefehlen, dass der angefangene Bau des Hernsken-Brunnens auf Kosten des hiesigen Commun-Aerarii vollendet werden solle und die ärgerliche Aufführung des Cämmerers Jahn exemplarisch zu bestrafen. Und beharren voller Vertrauen auf Höchst dero huldreichste Geneigtheit das Wohl unsere Stadt auf alle Weise zu bestärken mit tiefster Ehrfurcht.

Bürgel, den 20. März 1804

Die Ausschußpersonen daselbst  
Johann Christoph Schwabe  
Christian Friedrich Kürschner  
Christian Friedrich Schwabe  
Johann Daniel Schmidt  
Christian Friedrich Schwarz  
Johann Daniel Kuhn  
Johann Wilhelm Weidner

## **Copia**

### **Ausschußpersonen Anschreiben zu vorigem Schreiben**

28.3.1804

Wir waren eben im Begriff Ew.pp beikommandes submissestes Ansuchen um gnädigste Erlaubnis zu Fortsetzung der Leitung des Hirskenbrunnens in hiesige Stadt und Bestrafung des ärgerlichen Betragens des Cämmerers Jahn allhier bei Gelegeneheit der von dem hiesigen Stadtrat der Bürgerschaft deshalb getanen Vortrags devotest zu überreichen, welches durch Außenbleiben (?) des dabei befindlichen Attestats des Kunstmeister Müller zu Kösen ergänzt worden war, als wir im Fürstl. Amt Bürgel vernahmen, dass Höchst dieselben durch das dahin auf den wiederholt erstatteten Ratsbericht erlassene gnädigste Rescript huldreichst anbefohlen hätten, diesen Brunnenbau in Cognition und das Jahnsche Benehmen in Untersuchung zu ziehen.

Ob nun gleich hierdurch die Erfüllung unserer in obengedachten Ansuchen vorgetragene Wünsche bereits vorbereitet ist, wie wir mit untertänigstem Dank erkennen, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, dieses bei dem Concipienten bereits fertig gelegene uns zugekommene Schreiben hiermit noch submissest einzusenden, da solches nicht nur über beiderlei Gegenstände Erläuterung enthält, welche bei endlicher Schlußfassung darüber von Gebrauch sein möchten, insbesondere aber erwähntes Attestat des Kunstmeisters Müller, sondern auch die gerechten Gefühle der Indignation, welche uns als Augenzeugen des Jahnschen Benehmens ergriffen hatten, wie die Wünsche, welche wir für beiderlei Gegenstände Höchstdenselben im Namen der Stadt untertänigst vorzulegen uns verpflichtet hielten, so schildert, wie sie in uns entstanden waren, ehe noch eine Nachricht von irgend einer gefassten höchsten Entschließung in der Sache an uns gelangt war, die wir in tiefster Verehrung beharren

Bürgel, 21. März 1804

Die Ausschlußpersonen (*wie vor*)

## *Post Scriptum*

*Herzog an Stadtrat bzw. BM zu Bürgel 2.5.1804*

Lieber Getreuer! da auch wir aus der bei uns von dem Ratscämmerer Jahn in der abschriftlichen Anfuge wider dich, den Hofadvokaten und BM Schwabe geführten Beschwerde missfällig zu ersehen gehabt, dass du denselben zeither von den Ratsversammlungen ausgeschlossen hast; so verheben wir dir solches nicht nur hiermit, sondern befehlen auch dessen sofortige fernere Zulassung ernstlich an.

An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimar ut in Rescripto den 2. Mai 1804

Wolfskerl

## **Copia**

### **Cämmerer Jahn an Regierung 15.4.1804**

Eu. p.p.ist satzsam bekannt, auf welche entehrende Art ich vor mehreren Wochen von dem BM und Hofadvokat Schwabe hierselbst in der Ratsstube behandelt worden bin.

Obschon nun diese Sache mittelst erteilter höchster Commission von dem Fürstl. Amt Thalbürgel untersucht und mit den Acten untertänigst einberichtet worden ist, so sucht doch gedachter BM Schwabe mich dadurch zu beschimpfen, dass er mich nunmehr seit dem 27. Febr. weder zu einer Ratssitzung noch zu irgend einem anderen Ratsgeschäfte hat vociren lassen und statt meiner einen anderen für dieses Jahr nicht amtierenden Cämmerer adhibirt hat, in welchem Benehmen nichts anderes als vorerwähnten BM Schwaben eigenmächtig mir erteilte Suspension liegt. Da nun hierzu derselbe keineswegs berechtigt ist, indem Ew pp das dermalen für dieses Jahr am Amte sich befindende Ratspersonal gnädigst confirmiret haben und unter solchen auch ich als bei Rate Sitz und Stimme habender Cämmerer gnädigst bestätigt worden bin, mithin nur Höchstdero mich dieser Stelle, falls von mir etwas zu Schulden gebracht würde, wodurch ich mich der Verwaltung derselben unwürdig machte, suspendiren oder entsetzen können, so fühle ich mich aufgefordert, diese mir zugefügte Behandlung bei Ew pp beschwerend anzubringen mit untertänigster Bitte:

dem BM und Hofadvokat Schwabe gnädigst anzubefehlen, mich sowohl zu den gewöhnlichen Ratssessionen als übrigen Ratsgeschäften schuldigermaßen zu adhibiren.

Ich zweifle nicht an huldreichster Deferierung meines untertänigsten Gesuchs und beharre in tiefster Unterwürfigkeit

Bürgel, 15. April 1804

Johann Wilhelm Jahn

***Herzog an Rat 31.8.1804***

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Liebe Getreue! Wir finden die von euch ergangene Acta, die Fortsetzung des Baues des Hörnsken-Brunnen ingleichen das dabei vorgekommene respectwidrige Betragen des Ratscämmerers Jahn betreffend, einzusehen nötig und begehren daher, ihr wollet sotane Acten mittels Berichts fördersamst einsenden.

An dem geschieht unser Meinung

Gegeben Weimar den 31. Aug. 1804

Schwabe

## **HStA Altenburg. 1833 Signatur unbekannt**

Hetzdorf 1833

*Urkundenabschrift von Gerhard Plötner, Hetzdorf*

Cataster

über Hetzdorf weimarische Antheils. gefertigt anno 1816 vom Steuereinnehmer Christian Friedrich Scheinert zu Stadt Bürgel.

....um allen Streitigkeiten, die in Zukunft entstehen könnten, zu begegnen...., zuzufolge dessen sind daher die Grundstücke auf den Leeden und die, so unter dem herrschaftlichen Stücke auf der oberen Rodigast und unter Gottfried Fischers 3/8 Acker Nr. 121 auf der unteren Rodigast, in Thalbürgelischer Flur liegen, gleichwohl aber sonst nach Hetzdorf steuerten, nicht wieder dahin catastriert, sondern bei Thalbürgel, wohin solche eigentlich....

Schreiben aus Weimar am 27.8.1833

...“Der fragliche auf der sog. Radegast nach Hetzdorf zu gelegene Hundert und einige zwanzig Weimarische Acker haltende Thalbürgelsche Flurteil gehörte früher zu dem Kloster Thalbürgel. Nach Aufhebung dieses Klosters wurde das zu demselbigen mitgehörige Vorwerk zu Hetzdorf, nebst dem sog. Radegast im Jahre 1550 vererbt und kam im Jahre 1666 an die Gebrüder von Langenhagen, von welchen solches im Jahre 1670 dismembriert (aufgeteilt) und an zwölf Einwohner zu Hetzdorf verkauft wurde. Dieselben teilten die Felder, Wiesen und Hölzer einschließlich der Grundstücke auf dem Radegast unter sich, das Vorwerkshaus mit Garten und drei Scheffeln Krautländerei überließen sie aber im Jahre 1671 an die Mitnachbarn Peter Riedel und Hans Hering, unter der Bedingung, daß dieses Haus mit Zubehörung in der Gemeinde Hetzdorf für eine Hufe Landes zu verrecken sei, daß ferner die Käufer befugt sein sollten, zwei Häuser auf die Hofstätte zu bauen, auch jeder von ihnen sein absonderliches Vieh zu halten und auf beide Häuser zu brauen, daß dagegen aber, wenn Anlagen nach den Häusern aufgebracht würden, solche auf zwei Häuser entrichtet werden müßten.

Hiernach sind bloß die auf dem vormaligen Klostersvorwerke erbauten zwei Häuser mit Zubehörungen der Gemeinde Hetzdorf einverleibt und in selbiger als ein Hufe bisher angesehen und verrecktet worden; keineswegs aber ist dieses auch der Fall mit den auch auf dem sog. Radegast in der Thalbürgelischen Flur gelegenen vormaligen Klostergrundstücken.

Bei der im Jahre 1816 zum Behufe der Besteuerung stattgefundenen Vermessung dieser Grundstücke wurden dieselben in das Thalbürgelsche Flurkataster mit aufgenommen, jedoch wurde späterhin auf die Vorstellung ihrer Besitzer, daß die Steuererhebung von den fraglichen Grundstücken in den einem der Weimarischen Häuser zu Hetzdorf ferner gestattet werden möge, die Anfertigung eines besonderen Steuererhebungs-Katasters über selbigen von dem Großherzoglichen Landschaftscollegium erlaubt, dadurch aber ihre vermeintliche Flurhörigkeit zu dem Hetzdorfer Gemeindeverbande keineswegs anerkannt.

Im § VI des Amts- und Ausgleichungsvertrages vom 13. Juni 1831 ist zu A.2. wegen Abtretung des Weimarischen Anteils am Dorfe Hetzdorf ausdrücklich verabredet: „Es gibt nun künftig keinen Weimarischen Anteil von Hetzdorf mehr, sondern das ganze Dorf Hetzdorf und Flur wird Altenburgisch. Auch die Hütters-Äcker und

Langenhagensche Holzgelänge werden es, insoweit sie in Hetzdorfer Flur liegen. Dagegen bleiben weimarisch: die Langenhagensche Hufe und die in Bürgelscher Flur gelegenen, zu den sog. Edelmanns- oder Freiguts-Wiesen in Hetzdorf gehörigen Klausenschen und Schulzenschen Grundstücke.“

Hieraus geht denn wohl ganz unbezweifelt hervor, daß die, auf dem sog. Radegast in der Thalbürgelschen Flur gelegenen vormals Langenhagenschen Grundstücke mit der Gemeinde Hetzdorf in irgendeiner Flurverbindung nicht mehr stehen und daß daher das diesfallsige Verlangen dieser Gemeinde in keiner Art begründet erscheint. Das Großherzogl. Lanschaft-Collegium hat uns in bezug auf das landschaftliche Steuerinteresse eröffnet, daß es, da nunmehr der Ort Hetzdorf ganz unter Herzogl. Altenburgische Landeshoheit getreten sei, eine besondere diesseitige Steuerhebungsstelle daselbst nicht fortbestehen lassen könne, sondern bereits Anordnung dahin getroffen habe, daß die fraglichen sog. Langenhagenschen Klostersgutsgrundstücke auf dem Radegast definitiv dem Thalbürgelschen Steuerkataster einverleibt und die vorfälligen Steuern in der Steuereinnahme zu Thalbürgel mit erhoben werden. ....

Eine Berechtigung der Gemeinde Hetzdorf, von den Erwerbern der, die sogenannten Langenhagenschen Hufe bildenden Grundstücke in allen Kauf- und sonstigen Veränderungsfällen die Gewinnung des dortigen Nachbar- und Gemeinderechts gegen eine Abgabe von 12 Groschen zu ihrer Gemeindekasse zu verlangen, kann diesseits in Bezug auf die, nach den angezogenen Stellen des erwähnten Ausgleichungsvertrags zur Thalbürgelschen Flur unzweifelhaft gehörigen Radegastgrundstücke in keiner Weise ferner zugestanden werden.

Ansprüche der Gemeinde Thalbürgel auf Nachbarrechtsentrichtung von den Besitzern dieser Grundstücke sowie Irrungen über Triftverhältnisse und dergleichen sind gegenwärtig noch nicht in Frage gekommen. Hinsichtlich desfallsiger Ansprüche und etwaiger Irrungen darüber werden wir jedoch gern zwischen der Gemeinde Thalbürgel und den beteiligten Hetzdorfer Einwohnern ein billiges Übereinkommen vermitteln lassen und überhaupt Ihrer geehrten Verwendung in jeder sonst möglichen Weise freundlichst zu entsprechen suchen.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Unterschrift

**"Archiv der Kirchenrechtswissenschaft" 1833**

## **Heirats-Erlasses für das Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 16. Dezember 1830**

„Von der Trauung.

§. 19.

Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, sey es, daß es der Regel nach dreimal geschehen, oder daß

in Folge gesuchter und erlangter Dispensation vom Herzogl. Consistorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch, daß die Ehrenverlesung Ein für alle Mal geschehen sey.

§. 20.

Die durch das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewißheit von der Ledigkeit der Verlobten, und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und besondern Erfordernissen, die Aufgebot und Trauung bedingten, Genüge geleistet worden, haben die aufbietenden Geistlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufgebote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefordert dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu bescheinigen; dieser aber darf bei höchster Verantwortung die Trauung eher nicht vollziehen, als bis er die Ledigkeitszeugnisse von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboten werden mußten, und aufgeboten worden sind, erhalten hat, weshalb die Verlobten gleich, bei Bestellung des Aufgebotes, von dem die Trauung verrichtenden Geistlichen bestimmte Anweisung zu Beibringung der nöthigen Ledigkeitszeugnisse zu gewarten haben; - er selbst aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeitszeugnisse zu seiner eigenen, oft nach Jahren erforderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebotbuchs versehen, bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren. Geistliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieses Ledigkeitszeugniß, noch das §. 12 erwähnte Präsentationsschreiben selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen.

§. 21.

Die Trauung soll in der Parochie eines der Verlobten geschehen. Welche diese sey, ist nach dem, was oben wegen des Aufgebots festgelegt worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Eltern sich hinwegwendet und sich außerhalb derselben nicht etwa als Dienender aufhält, sondern selbstständig und unabhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnorts vor der Parochie der Eltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letzten Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte.

§. 22.

Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut,

- a) wenn Beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut seyn wollen, bezahlen auch die Jura Stolae blos an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen.
- b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation auf dießfallsige Ephoral-Verfügung geschehen; in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchsten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzulegen.
- c) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so cessirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit, an die Parochie der inländischen Braut gebunden, so wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht.  
Jedoch kann dem ausländischem Bräutigam auch nachgelassen werden, sich in seiner Parochie trauen zu lassen, dafern er in der Parochie

der inländischen Braut die Stolgebühren bezahlt, welches auch geschehen muß, wenn er die nach (§. 9. 3.) erforderlichen Attestate nicht beibringen kann.

- d) Verlobte, welche im Altenburgschen Heimathsrechte besitzen, oder in Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Heimathsrechte nicht aufgeben wollen oder können, während ihres sonach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daselbst sich nicht trauen lassen.
- e) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisonskirche zu Altenburg.
- f) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört vor den Pfarrer des Orts, dessen weltliche Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgeboten werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochien, wo das Aufgebot, welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen-Censur-Gebühren berechtigt, - erforderlich ist, zu veranstalten, und von jenen sind wiederum die Ledigkeitszeugnisse an diese zur Trauung auszustellen, welche aber, so wie das Aufgebot, in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral=Verfügung erfolgen darf.
- g) Die Trauung in einem Privathause ist nur den Personen, denen das Recht der Ehrenverlesung zusteht (§. 13), für ihre Person ohne Anfrage und Dispensation nachgelassen; jedoch mit der bedingenden Voraussetzung: daß die Ephoralgebühren, wenn unter andern Umständen die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an diese nach dem höchsten Satze des Orts, erweislichermaßen laut vorgezeigter Quittung, vor der Hausrauung bezahlt worden sind. Wer außerdem die Hausrauung wünscht, hat solche durch die Ephorie bei Herzoglichem Consistorio zu suchen und Dispensation beizubringen.
- h) Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten sind, obgleich sie alle nöthige Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ephorie copuliren.

#### §. 23.

Was die Zeit der Trauung betrifft, so ist

- a) dieselbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der feierlich abgeschlossenen oder öffentlich erklärten Verlobung an vorzunehmen, s. §. 13.
- b) Vom Sonntage Invocavit an bis zum zweiten Ostertage, und vom ersten Adventssonntage an bis zum zweiten Christtage darf keine Trauung statt finden.
- c) In den nicht geschlossenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier ersten Tagen in der Woche, von Montag bis Donnerstag Statt finden.
- d) Sonntagstrauungen sind nur gegen Dispensation des Herzoglichen Consistorii gestattet.
- e) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner andern, als der oben bestimmten Zeit erfolgen.

#### §. 24.

Die Art der Trauung, wornach die Entrichtung der Stolgebühren bestimmt ist,

richtet sich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen, oder besondern gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der stillen Trauungen ausfälliger Personen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts sein Verwenden.

§. 25.

Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deßhalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritis unweigerlich auszustellen und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Ephorie anzubringen.

§. 26.

Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in diesem Regulativ nicht berücksichtigt, oder sollte er über die Anwendung irgend einer Vorschrift desselben in Zweifel stehen, so hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweisung mittelst Berichtes bei seinem Ephorus zu suchen, welcher in geeigneten Fällen deßhalb an das Consistorium Bericht erstatten wird."

"Von Verlöbnissen

1. Soll nicht mehr denn eine Mahlzeit dabey gegeben werden / es weren denn frembde Personen dabey / welche nach Nothdurfft gespeiset werden mögen / es sollen aber keine Einheimische mehr darzu beruffen werden / bey straff funffzehen Reichsthaler,

2. Die Mahlzeit sol Winterszeit umb 5. Uhr / Sommerszeit umb 6. des Abends gewiß angehen / und im Sommer in puncto Zehen / im Winter in puncto Neun sich ein jeder nacher Hause begeben / würde hierwider gehandelt / sol der Haußwirth / wenn die Gäste durch seine Veranlassung länger bleiben / von jeder Person / 1. Reichsthaler, und derjenige / so übertritt / vor sich auch 1. Reichsthaler zur Straffe zu erlegen schuldig seyn

3. Fürstliche Räte / vom Adel / Superintendenten / Doctores und Licentiaten sollen mehr nicht als zwene Tische / oder nach Gelegenheit der Personen Vermögen eine Tafel und ein Tisch / und darbey nicht über 24. Personen erbethener Gäste speisen / bey Straffe zwanzig Thaler.

4. Andere Einwohner der Städte / sie seyn auch wer sie wollen / sollen mehr nicht als einen Tische / und darbey nicht über 12. Personen speisen / bey Straff zehen Thaler.

5. Fürstl. Räte / vom Adel / Superintendenten, Doctores und Licentiaren sollen 8. Essen / vornehmen andern Dienern / Bürgermeistern und Raths-Personen / wie auch Pfarrern / Sechs / vermögenden Handelsleuten und Bürgern / wie auch Schuldienern / Fünff / Handwercksleuten und gemeinen Bürgern oder Bawren / Vier / zu speisen / in allem erlaubt seyn / oder es sol ein jeder von einem jeglichen übrigen Essen fünff Thaler Straffe geben.

6. In ein Zien oder Schüssel sollen nicht unterschiedliche Speisen geleet werden / ohne zweyerley Gebratens / bey straff vorigen Articuls.

7. Mit Kuchen und Confect- auftragen sol diese Maaß gehalten werden / daß diejenigen / so nur einen Tisch zu setzen / jedoch fünff Essen zu geben befugt /

neben einem Kuchen / Butter / Käse und Obst / drey oder vier Schalen mit Nürnberger Kuchen / Mandeln und ander Confect auff setzen mögen / Handwercksleute und gemeine Bürger aber mehr nicht als einen Kuchen / Butter / Käse und Obst / bey nachgesetzter Straffe.

8. Gantz keine frembde / süsse / als Spanische und dergleichen Weine sollen bey diesen Gelagken gespeiset werden / sondern mag ein jedweder seinem Vermögen nach Rheinischen / Francken und Landweine sich gebrauchen / gemeine Bürger aber sollen sich beym Bier begnügen lassen / ausser was unser Stadt und Ampt Königsbergk betrifft / und da einem oder dem andern selber Wein erwachsen were / bey straffe funffzehen Reichsthaler.

9. Auff den Dörffern mögen vermögende Bawers=Leute einen Kuchen / Butter / Käse und Obst auffsetzen / hierüber aber nichts weiter / arme Leute aber / Tagelöhner und Dienstboten / mehr nicht als Käse und Brot / und ein paar Stübichen Bier / die ersten bey Straff 5. Thaler / die letzten bey Gefängnis und dergleichen.

10. Wer mehr Personen / als erlaubt / bitten wird / sol von jeder Person einen Thaler Straffe erlegen / auff Dörffern aber geringe Leute mit Gefängnis oder dergleichen gezüchtigt werden."

*Diese Verordnung hat den Vorteil, daß die Einladungsliste und das Buffet sehr übersichtlich bleibt - oder man läuft Gefahr ins Gefängnis zu müssen.*

